2

Hauptvertrag

der

an den vormals teutschordischen Besizungen

betheilten Höfe

über die

Auseinandersezung

der

darauf sich beziehenden Verhältnisse.

Mergentheim.

Gedrukt bei J. G. Thomm.

1815.

2

Hauptvertrag

der

an den vormals teutschordischen Besizungen

betheilten Höfe

über die

Auseinandersezung

der

darauf sich beziehenden Verhältnisse.

Mergentheim.

Gedrukt bei J. G. Thomm.

1815.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse in Ansehung des teutschordischen Kammerfonds und der auf demselben liegenden Schulden und Lasten.

Seite

I.) Von dem Aktivvermögen des Kammerfonds und den einzelen Souverainen davon zugefallenen Antheilen. §. 1. . . . 3

A) Hoheits- und Grundvermögen.

1.) Bestandtheile desselben:

a) Einkünfte der vormals teutschordischen Besizungen. §. 2. 4

b) jährliche Geldrenten. §. 3. . . 5

c) die dem teutschen Orden durch den Reichsschluß von 1803 zugefallenen Klöster, und ein aus dem Klostertauschvertrag mit Baiern herrührender Rükstand. §. 4. . . 5

d) nicht rentirende Gebaüde und Vorräthe ꝛc. besonders Residenzschloß Mergentheim. §. 5. . . 7

2.) Realrevenüenstand aller einzelen Souveraine. §. 7. . 7

B) Aktivkapitalien.

1.) Zusammenwerfung der Aktivkapitalien des Oberrentamts, der Generalordenskasse, der Seminariumspflege, der fränkischen Balleikasse und der Maximilianischen Kommendestiftung in eine Masse; Bestimmung der Lokalkassen. §. 7. . 8

2.) Verwendung der Aktivkapitalien zu Tilgung der Schulden §. 8. . 9

3.) Beschlüsse über einzele Aktivkapitalien nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit. §. 9. . . . 10

a) Kapitalien, welche ganz hinwegfallen:

aa) die gegenseitigen Forderungen der §. 7. benannten 5 Centralkassen. §. 10. . . . 10

bb) die gegenseitigen Forderungen dieser 5 Kassen und der Generalsteuerkasse. §. 11. . . 10

*

Uebersicht.

Seite

cc) die im Oesterreichischen angelegten und fundirten Aktivkapitalien. §. 12. . . . 10

dd) die von dem Herrn Hoch- und Teutschmeister liquidirten kontributionsamtlichen Obligationen. §. 13. 11

ee) das vormals bey Kurpfalz gestandene Kapital. §. 14. 11

b) Kapitalien, welche auf einen verminderten Werth herabgesezt worden sind:

aa) die bey bürgerlichen Privatpersonen und Körperschaften angelegten Kapitalien. §. 15. . . 12

bb) sämtliche Aemterkapitalien ohne Unterschied. §. 16. 12

cc) der königl. baierische aus dem Klostertauschvertrag herrührende Rükstand §. 17. . . 12

dd) das fürstl. Metternichische Kapital. §. 18. . 12

ee) das gräflich Schallische Kapital. §. 19. . 12

ff) der fürstlich Leiningische Kapitalrükstand. §. 20. 13

gg) die Aemterkapitalien des Grosherzogtums Frankfurt. §. 21. 13

c) Kapitalien, welche nicht in die Schuldentilgungsmasse eingeworfen wurden:

aa) das Erzstift-kölnische Kapital. §. 22. . 13

bb) das gräflich Nesselrode-Reichensteinische Kapital. §. 23. 14

d) Kapitalien, worüber besondere Bestimmungen getroffen worden sind:

aa) gräflich Castellisches Kapital. §. 24. . . 14

bb) Aktivkapitalien der getheilten Aemter. §. 25. . 14

cc) das Hochstift-Eichstädtische Kapital. §. 26. . 15

dd) Gleitsmännische Kapitalien in Thalheim. §. 27. 15

ee) Forderung der Generalordenskasse an die Verlassenschaft des verstorbenen Landkommenturs v. Welderbusch. §. 28. 15

e) Kapitalien und andere Posten, die theils als verloren und abgängig, theils als höchst zweifelhaft anzusehen sind:

aa) Kompensations- und Liquidationsposten. §. 29. 16

bb) einige im Proceß liegende Bethmännische Obligationen. §. 30. 16

4.) Zusammenstellung der Aktivkapitalien. §. 31. . . 17

II.) Von dem Passivstande oder den auf dem Kammerfond haftenden Schulden und Lasten. §. 32. 17

Insbesondere:

A) von den einzelen Gattungen dieser Lasten:

1.) Passivkapitalien und andere Schulden,

a) welche schon in den Rechnungen liefen:

aa) Passivkapitalien von dem Rüppel- und Harnierschen Anlehen. §. 33. . . . 19

bb) Passivkapitalien, zu dem fürstl. Leiningischen Anlehen aufgenommen. §. 34. . . 20

cc) alle übrigen Schulden und Rükstände der fünf Centralkassen. §. 35. . . . 20

Uebersicht.

Seite

b) andere noch nicht in den Rechnungen vorgekommene Forderungen und Ansprüche §. 36. . . . 20
aa) Ansprüche der evangelischen Gemeinde zu Biberach §. 37. 20
bb) Ansprüche der Familie von Eyb an einen Wald §. 38. 21
cc) Ansprüche auf den Erlös aus Erzstift-kölnischen Mobilien §. 39. 22
dd) Ansprüche auf Erstattung der im Gant des Kommendeverwalters v. Emmerich durchgefallenen Depositen-, Pupillen- und anderer Gelder §. 40. . 22
ee) Ansprüche der Rath Markischen Erben auf ein Rechnungsguthaben §. 41. . . . 22
ff) Ansprüche auf die Pensionsrükstände des Teutschordensritters und Kommenturs v. Dienheim §. 42. 23
gg) Entschädigungsansprüche des Beneficiaten Cordon zu Nekarsulm. §. 43. . . . 23
hh) Entschädigungsansprüche der Advokaten Häfele und Roder. §. 44. 24
ii) Ansprüche wegen der bei dem ehemaligen Dominikanerkloster bestandenen Stiftungen. §. 45. . . 24

c) Passivkapitalien und Schulden, welche als aufgehoben oder erloschen zu betrachten sind. §. 46. . . 25

d) Zusammenstellung der Passivkapitalien und Schulden in dem Passivetat. §. 47. . . . 25

2.) Pensionen und Deputatenrükstände der T. O. Ritter der Ballei Franken:

a) Ansprüche des ehemaligen Landkommenturs, Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este. §. 48. . . 25

b) Anordnungen wegen der T. O. Ritter der Ballei Franken, besonders

aa) Pensionirung derselben. §. 49. . . 26
a) Pensionen der einzelen Ritter. §. 50. . 26
b) Anfang und Dauer der Pensionen. §. 51. . 27
bb) Deputatenrükstände derselben:
a) der noch lebenden Ordensritter. §. 52. . 27
b) der verstorbenen Ritter. §. 53. . . 27
c) der aus dem Orden getretenen Glieder. §. 54. 28
cc) Besonderer Beschluß wegen des Kommenturs v. Hottersdorf. §. 55. 29
dd) Befugnisse der T. O. Ritter in Ansehung ihrer Verlassenschaft. §. 56. 29

3.) Besoldungsrükstände der vormaligen teutschordischen Diener und Wiederanstellung oder Pensionirung derselben.

a) Grundlage der vorzunehmenden Theilung:
aa) in Ansehung der Centraldiener. §. 57. . 30
bb) in Ansehung der Distriktual- und Lokaldiener. §. 58. 31

b) Besondere Bestimmungen:
aa) Dienstpflichtigkeit aller noch dienstfähigen Diener. §. 59. 32
bb) Grundsäze zu Berechnung des Diensteinkommens an festem Gehalt und Beinuzungen. §. 60 . . 33
cc) Beschluß, die Beiträge der Balleien zu einigen Besoldungen betreffend. §. 61. . . 33

Uebersicht.

Seite

dd) Bestimmung wegen der nach ihrer Uebernahme von einem der Souveraine verstorbenen Diener. §. 62. . 34
ee) Anwendung dieser Grundsäze bei Berechnung der Gehalte. §. 63. 34
ff) Berechnung der Besoldungsrükstände im Allgemeinen sowohl, als in Beziehung auf einige besondere Fälle. §. 64. 35
gg) Pensionirung der nicht mehr dienstfähigen Diener. §. 65. 36

4.) Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener Diener, auch anderer Ordensangehörigen. §. 66. . . 37

a) Bestimmungen nach den verschiedenen Gattungen derselben:
aa) Von den ohne Zeitbeschränkung ertheilten Pensionen. §. 67. 37
bb) Von den auf eine gewisse Reihe von Jahren verwilligten Pensionen. §. 68. . . . 38
cc) Von den auf bessern Zustand der Kassen ausgesezten Pensionen. §. 69. 38
dd) Von den bei dem Kongresse nachgesuchten Pensionen. §. 70. 39
b) Dauer der Pensionen. §. 71. . . . 39
c) Besondere Verhältnisse der unter den Pensionairen begriffenen Teutschordensritter der vormaligen Ballei Lothringen. §. 72. 40
d) Verzeichniß sämtlicher Pensionen. §. 73. . . 40

B. Zusammenstellung aller auf dem Kammerfond haftenden Central- und Distriktualschulden und Lasten:

1.) Der Centrallasten. §. 74. 41
a) der bis zum 1. Februar 1813 rükständigen Centrallasten. §. 75. 41
b) der künftigen oder vom 1. Febr. 1813 an laufenden Centrallasten. §. 76. 41

2.) Der Distriktuallasten:
a) der gegenwärtigen. §. 77. . . . 42
b) der zukünftigen. §. 78. . . . 42

III. Von Tilgung und Theilung der sämtlichen Lasten des Kammerfonds und der §. 7. demselben einverleibten Centralkassen, und zwar

A. der Centrallasten.

1.) Von Tilgung der gegenwärtigen, bis 1. Februar 1813 berechneten Lasten dieser Art.
a) Allgemeine Uebereinkunft darüber. §. 79. . . 42
b) Angabe der zur Tilgung jener Lasten bestimmten Masse und Vertheilung des Ueberrestes der Schulden. §. 80. . 45
c) Ausführung dieser Uebereinkunft. §. 81. . . 45
d) Besondere Anordnungen:
aa) wegen des Rüppel- und Harnierschen Kapitals. §. 82. 46
bb) wegen der übrigen Passivkapitalien. §. 83. . 47
cc) wegen der Rükstände an Deputaten, Besoldungen und Pensionen. §. 84. . . . 47

2.) Von Tilgung der künftigen, vom 1. Februar 1813 an laufenden Centrallasten:
a) Uebereinkunft hierüber. §. 85. . . . 48
b) Ausführung dieser Uebereinkunft. §. 86. . . 48

B. Von Vertheilung der Distriktuallasten. §. 87. . . 49

C. Von den Lokallasten und deren Uebernahme. §. 88. . . 49

Uebersicht.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse in Ansehung der auf dem teutschordischen Steuerfond haftenden Schulden und Lasten.

Seite

I. Vorbemerkung der auf den Steuerfond sich beziehenden zwei Kassen, der allgemeinen Steuerkasse und der Kriegskasse. §. 89. . . 50

II. Allgemeine Beschlüsse wegen Uebernahme der auf dem Steuerfond liegenden Schulden und Lasten:

A) dieselben ohne Unterschied zwischen den gemeinschaftlichen und nicht gemeinschaftlichen als gemeinsame Lasten anzuerkennen. §. 90. . 50

B) von Beiziehung der Balleien und der Kammereinkünfte abzustehen. §. 91. 51

C) das Verhältniß der Steuerrevenüen zu Grund zu legen, zuvor aber das Aktivvermögen der Steuerkasse zu Tilgung der Schulden anzuwenden. §. 92. 51

III.) Besondere Bestimmungen.

A) zu Herstellung eines richtigen Etats über die Steuereinkünfte eines jeden Souverains.

1.) Beschränkung auf die eigentlichen Steuereinkünfte mit Ausschluß des Chaussee- und Stempelgelds. §. 93. . . 52

2.) Grundlage der $3\frac{1}{2}$fachen Steuer nach dem Bestand im Jahre 1804. §. 94. 52

3.) Steuerkonkurrenzfus nach diesem Jahr, oder Steuerrevenüenetat, mit Einschluß der von Brandenburg okkupirten Bestandtheile des Steuerfonds. §. 95. . . . 53

4.) Verglich wegen dieser von Brandenburg okkupirten Stüke, als nunmehrige Norm bei Theilung der Schulden und Lasten der Steuer- und der Kriegskasse. §. 96. . . 54

B) zu Herstellung eines richtigen Aktivetats der Steuerkasse.

1.) Aufhebung der Forderungen der Steuerkasse an das Oberrentamt. §. 97. 55

2.) Weglassung aus dem zu vertretenden Aktivetat

a) der Steuerrükstände. §. 98. . . . 55

b) der zweifelhaften und als abgängig zu betrachtenden Posten. §. 99. 55

3.) Herabsezung der Aktivkapitalien auf drei Viertheile. §. 100. 55

4.) Uebereinkunft wegen der von dem fränkischen Kreiskommitte dem Teutschmeistertum im Jahre 1808 bei den Kronen Baiern und Württemberg angewiesenen Summen. §. 101. . 56

5.) Bestimmung wegen der Inventarienstüke der Steuerkasse. §. 102. 57

6.) Uebersicht des Aktivetats. §. 103. . . . 58

C) zu Herstellung eines richtigen Passivstandes der Steuer- und Kriegskasse, oder der auf dem Steuerfond haftenden Schulden und Lasten.

1.) Passivkapitalien und Schulden.

a) Schulden der Steuerkasse, welche durch Kompensation gehoben sind. §. 104. 58

b) Passivkapitalien, welche in den Passivetat aufgenommen sind.

aa) der Steuerkasse. §. 105. . . 59

bb) der Kriegskasse. §. 106. . . 59

Uebersicht.

Seite

cc) des vormaligen fränkischen Kreises an den Spital und die Stadt Mergentheim. §. 107. . . 59
dd) Schuld der Steuerkasse an die Gemeinden Bibrach und Kirchhausen. §. 108. . . 60
2.) Besoldungen, Pensionen und Rükstände.
a) Besondere Bestimmungen
aa) wegen des Militärpersonals. §. 109. . 61
bb) wegen des Verwaltungs- und übrigen Civilpersonals. §. 110—112. . . . 63
b) Uebersicht der Besoldungen, Pensionen und Rükstände. §. 113. 64
c) Bestimmungen wegen Versicherung der Kapitalien, auch wegen Bezahlung der Zinse und Gehaltsrükstände. §. 114. 65
IV.) Theilung und Uebernahme der auf dem Steuerfond haftenden Lasten selbst:
A) der gegenwärtigen. §. 115. 65
B) der künftigen. §. 116. 65

Dritter Abschnitt.

Gegenstände vermischter Art, die sich auf den Kammer- und Steuerfond zugleich beziehen.

Seite

I.) Zusammenstellung, Vertheilung und Ausgleichung der sämtlichen künftigen Lasten des Kammer- und Steuerfonds. §. 117. . . 66
II.) Verzichtleistung auf alle gegenseitigen Ansprüche an die Gesamtheit. §. 118. 68
III.) Ausschliesung derjenigen, die ihre Ansprüche, der Vorladung ungeachtet, nicht angebracht haben. §. 119. 68
IV.) Zusicherung einer wechselseitigen Verwendung wegen der in die Vertheilung aufgenommenen Forderungen. §. 120. . . . 68
V.) Uebereinkunft wegen verschiedener zweifelhaften Aktivposten. §. 121. . 69
VI.) Vermischte Bestimmungen in Ansehung der Ritter, Diener und Pensionäre.
A) Verbindlichkeit zu Verzehrung der Pensionen und Gehalte in den Staaten ihres künftigen Souverains. §. 122. . . . 69
B) Freiheit von Nachsteuer, Zoll und Weggeld. §. 123. . . 69
C) Sicherung ihrer Gläubiger. §. 124. . . . 70
D) Pensionirung der künftigen Wittwen und Waisen. §. 125. . 70
VII.) Vertheilung der Reichskammergerichtszieler. §. 126. . . 72
VIII.) Vertrag mit des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Erzherzogs Anton Viktor kaiserlicher Hoheit. §. 127. 75
IX.) Vertheilung und Ausfolge der Urkunden und Akten über die vormaligen teutschordischen Besizungen eines jeden Souverains. §§. 128. 129. 130. 131. 75 u. 76
X.) Bestimmung wegen der gemeinschaftlichen Kongreßkosten. §. 132. . 76
XI.) Vollziehung dieses Vertrags. §. 133. . . . 77

Nachdem die an den vormaligen Besizungen des Teutschmeistertums in den Staaten des nun aufgelösten rheinischen Bundes betheilten allerhöchsten und höchsten Souveraine für nöthig erachtet haben, die wegen dieser Besizungen noch unerörterten Verhältnisse, mittels eines gemeinschaftlichen Zusammentritts Ihrer Bevollmächtigten in Mergentheim, näher untersuchen und durch einen darüber auf Ihre allerhöchste und höchste Genehmigung abzuschliesenden Vertrag auseinander sezen und erörtern zu lassen: so haben sich die zu dem Ende abgeordneten Bevollmächtigten in Mergentheim eingefunden, und, nachdem sie sich durch Vorlegung ihrer Vollmachten gehörig beglaubigt hatten, die Unterhandlungen über das ihnen übertragene Geschäft eröffnet und fortgesezt, wie aus dem darüber geführten Protokoll des Mehreren zu ersehen ist.

An diesen Unterhandlungen haben bis zum wirklichen Abschlusse Theil genommen:

wegen der

Krone Baiern

und des derselben in der Folge einverleibten vormaligen Grosherzogtums Würzburg:

der vormalige Teutschordenskanzler, Geheimerath Jakob Joseph Freiherr von Kleudgen, und der Legationsrath, Adalbert Philipp von Hepp;

wegen der

Krone Württemberg:

der Staatsrath und Kommandeur des königlichen Civilverdienstordens, Johann August von Reuß, und der Oberfinanzrath, Georg Friedrich Sommer;

wegen des

Grosherzogtums Baden:

der Kreisrath, Maximilian Freiherr von Berlichingen;

wegen des

Grosherzogtums Hessen:

anfänglich der Herr Geheimerath und Hofkammerdirektor, Freiherr von Münch, und nachher der Hofkammerrath, August Konrad Hofmann;

wegen des

Herzogtums Nassau:

gedachter Hofkammerrath Hofmann;

wegen des

Fürstentums Isenburg:

eben dieser Hofkammerrath Hofmann.

Von den übrigen an den teutschmeisterischen Besizungen vorzüglich betheilten Souverainen war auch für das Grosherzogtum Würzburg anfänglich der Herr Rentkammerdirektor, Ernst August Haus, und nach dessen Tode der Herr Landesdirektionsrath, Philipp Andreas Franz Behringer zu diesem Kongreß abgeordnet.

Nachdem aber dessen Vollmacht durch die Abtretung Sr. des Herrn Erzherzogs Grosherzogs kaiserlich-königlichen Hoheit erloschen und dieses Grosherzogtum auf die Krone Baiern übergegangen war: so wurden die dasselbe betreffenden Angelegenheiten, wie oben bemerkt, zugleich von der königlich baierischen Kommission vertreten.

Wegen des Grosherzogtums Frankfurt wohnte Herr Justizrath, Franz Selzam, vom Anfange an ebenfalls dem Kongresse bei. Durch die mit diesem Grosherzogtume vorgegangene politische Veränderung hörte aber auch dessen Vollmacht auf; und, da über die Besizungen, aus welchen dasselbe bestand, die definitive Entscheidung noch bevorsteht: so blieb nichts anders übrig, als den in die vormals teutschordischen Besizungen eintretenden Gouvernements seiner Zeit diese Uebereinkunft zum Beitritt mitzutheilen.

Endlich sind zwar bei diesem Ausgleichungsgeschäfte, in Beziehung auf einige denselben zugefallenen Güter und Gefälle, auch die Krone Sachsen, die herzoglichen Haüser Sachsen-Gotha und Meinungen, wegen der Herrschaft Römhild, und das herzogliche Haus Sachsen-Gotha, wegen des Herzogtums Altenburg, ingleichem, in Beziehung auf einige Kapitalien, das herzogliche Haus Aremberg und das fürstliche Haus Wiedrunkel betheilt.

Da aber von denselben wegen der Geringfügigkeit der Gegenstände der Kongreß nicht besonders beschickt, und von einigen dieser Höfe die Besorgung ihrer Angelegenheit dem Kongresse ausdrüklich anvertraut wurde: so hat man auch das Interesse der benannten Höfe von Seite des Kongresses nach Recht und Billigkeit zu besorgen, sich angelegen sein lassen.

In Rükficht auf die obenerwähnten, während dem Laufe des Ausgleichungsgeschäfts sich ereigneten Veränderungen sind daher diese Unterhandlungen nur von den unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Isenburg, unter Vorbehalt der Genehmigung, durch den Abschluß des gegenwärtigen Hauptvertrags beendiget worden, welcher

im ersten Abschnitte

die Verhältnisse in Beziehung auf den teutschordischen Kammerfond und die auf demselben liegenden Schulden und Lasten, wobei die sämtlichen obenerwähnten Höfe betheilt sind;

im zweiten Abschnitte

die Verhältnisse in Ansehung des Steuerfonds und der auf diesem ruhenden Schulden und Lasten, wobei nur die Höfe Baiern, Württemberg, Baden, Würzburg, auch Sachsen-Gotha und Meinungen wegen der Herrschaft Römhild betheilt sind; und

im dritten Abschnitte

Gegenstände vermischter Art, die sich auf den Kammer- und Steuerfond zugleich beziehen,

nach den darüber gefaßten Beschlüssen darstellt.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse in Ansehung des teutschordischen Kammerfonds und der auf demselben liegenden Schulden und Lasten.

§. 1.

1.) Von dem Aktivvermögen des Kammerfonds und den einzelen Souverainen davon zugefallenen Antheilen.

In Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse bei Uebernahme der auf dem teutschordischen Kammerfond haftenden Schulden und Lasten ist der Hauptgesichtspunkt aller dabei betheilten Souveraine einstimmig dahin gegangen, daß dieselben nach dem Maase der jedem Souverain von dem vormaligen Aktivvermögen des Teutschmeistertums zugefallenen Antheile zwischen Ihnen zu theilen, hiebei aber, zu Erleichterung und Vereinfachung des ganzen Geschäfts, in der Regel nur auf die jedem Souverain von gedachtem Aktivvermögen zugekommenen Einkünfte Rücksicht zu nehmen sei.

Man ist daher bei dem ganzen Geschäfte aus diesem Gesichtspunkte ausgegangen, und hat deswegen die Herstellung

eines genauen Revenüenetats sämtlicher betheilten Souveraine

und

eines richtigen Verzeichnisses der jedem zugefallenen Aktivkapitalien

als die Grundlage der Uebereinkunft angesehen. Zu diesem Ende hat man in An-

sehung der verschiedenen Vermögenstheile die nöthigen Untersuchungen angestellt und sich hierauf über nachfolgende Bestimmungen vereinigt.

§. 2.

A. Hoheits- und Grundvermögen.

1.) Bestandtheile desselben.

a.) Einkünfte der vormals teutschordischen Besitzungen.

1.) In Ansehung der aus den vormaligen teutschordischen Aemtern und Einnehmereien bezogenen Hoheits- und Eigentumsgefälle aller Art, als des wichtigsten Theiles des teutschordischen Aktivvermögens, ist man dahin übereingekommen:

a) daß hiebei auf den Stand der Revenüen, wie er unter der teutschordischen Regierung wirklich beschaffen war, Rükficht zu nehmen sei, und dieselben also nach den von den vormaligen teutschordischen Aemtern geführten Rechnungen und dem bilancirten wirklichen Ertrage in die besondern Revenüenetats der einzelen Souveraine aufgenommen werden sollen, auf die nach der Okkupation etwa von einzelen Souverainen vorgenommenen Anordnungen aber keine Rükficht genommen werden solle;

b) daß in erwähnten Revenüenetats der Bruttoertrag zu Grund zu legen sei, und da

c) schon im Jahre 1806 auf Anordnung der hoch- und teutschmeisterischen Regierung über die damals theils schon von andern Souverainen in Besiz genommenen, theils noch in hoch- und teutschmeisterischem Besize gestandenen Revenüen ein auf Rechnungsauszüge aus den Jahren 1793 bis 1804 gegründeter Revenüenetat entworfen worden war: so hat man für das angemessenste gehalten und daher beschlossen, daß dieser Revenüenetat bei dem gegenwärtigen Ausgleichungsgeschäfte und den zu dem Ende zu entwerfenden besondern Revenüenetats der einzelen betheilten Souveraine als Grundlage angenommen, eben deswegen aber durch eine aus vormals teutschordischen Staatsdienern niedergesezte Kommission nach den Rechnungen, unter Beobachtung der derselben ertheilten Instruktion, genau geprüft, berichtigt und nach dem dermaligen Besize der einzelen Höfe eingerichtet werden solle.

Dieses Geschäft ist auch wirklich nicht nur in Vollzug gesezt, sondern auch hernach, unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen von jedem vorzüglich betheilten Hofe, nochmal geprüft und berichtigt worden; und da man, dieser wiederholten Prüfung ungeachtet, in dem Fortgange der Unterhandlungen gleichwohl noch auf einige Anstände gestossen ist: so hat man auch diese einzelen Gegenstände einer näheren Prüfung unterworfen, und die hiedurch nachgekommenen Posten, dem Erfund und der getroffenen Uebereinkunft gemäß, in den Revenüenetat aufgenommen.

§. 3.

b.) Jährliche Geldrenten.

Unter die jährlichen Revenüen des Teutschmeistertums gehörten

2.) auch einige jährliche Geldrenten, nämlich

a) diejenige Abgabe, welche der Landkommentur der Ballei Thüringen, vermöge der zwischen dem ehemaligen Kurhause, nunmehrigem Königreiche Sachsen, und dem teutschen Orden eingegangenen Verträge, unter dem Namen Responsgelder alle Jahre an das Teutschmeistertum mit —:· 750 fl. zu entrichten hatte, und

b) die jährliche Abgabe, welche das herzogliche Haus Sachsen-Altenburg, vermöge der Verträge, für den an dasselbe abgetretenen teutschordischen Kommenturhof zu Altenburg, auch mit —:· 750 fl. zu leisten hatte.

Da nun bei der mit dem teutschen Orden vorgegangenen Staatsveränderung jene Abgabe der Krone Sachsen, diese dem Hause Sachsen-Gotha heimgefallen ist: so ist bei verhältnißmäsiger Vertheilung der auf dem teutschordischen Kammerfond haftenden Schulden und Lasten auch auf die erwähnten jährlichen Renten gebührende Rücksicht genommen worden.

§. 4.

a) Die dem teutschen Orden durch den Reichsschluß von 1803 zugefallenen Klöster und ein aus dem Klostertauschvertrag mit Baiern herrührender Rückstand.

3.) Durch den Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803 §. 26. sind dem teutschen Orden, zur Entschädigung für seinen Verlust auf der linken Rheinseite, alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen, zugefallen. Diese waren zwar dem Meistertum und den Balleien nach dem Maase des erlittenen Verlustes gemein: Nachdem aber wegen der in den baierischen Staaten gelegenen Klöster dieser Art am $\frac{\text{22. Mai}}{\text{2. Juni}}$ 1805 ein Abtretungs- und Tauschvertrag mit dem damaligen Kurhause Pfalzbaiern, der nunmehrigen Krone Baiern, geschlossen worden war, und vermöge desselben, gegen Abtretung sämtlicher im Baierischen gelegenen Klöster, die Krone Baiern andere dem teutschen Orden wohlgelegene Güter und Einkünfte im Kapitalwerth von 600,000 fl. abtreten sollte; so kam zwischen dem Hoch- und Teutschmeister und den Balleien, auf dem noch in demselben Jahre 1805 gehaltenen Groskapitel, eine Uebereinkunft zu Stande, wodurch, neben andern Bestimmungen, von den mitentschädigten Balleien dem Hoch- und Teutschmeistertum die ganze Entschädigungsmasse, welche damal theils in der mit dem baierischen Hofe verglichenen

Summe von 600,000 fl. an Gütern und Gefällen, theils in den übrigen zu Dinkelsbühl, im Badischen und zu Uttenweiler gelegenen Klöstern bestand, abgetreten und dagegen von demselben gegen die Balleien eine reine Aversionalsumme von

———:· 400,000 fl.

übernommen wurde.

Da nun an jener baierischen Entschädigungssumme von —:· 600,000 fl. nur —:· 216,185 fl. 21 kr. durch abgetretene Güter und Gefälle wirklich entrichtet, hingegen —:· 383,814 fl. 39 kr. im Rückstande verblieben sind, und da bald darauf der größte Theil der übrigen teutschordischen Klöster an das Kurfürstentum, nun Grosherzogtum Baden, und einige derselben an die Kronen Baiern und Württemberg übergiengen, auch die von Baiern abgetretenen Güter und Einkünfte unter den theils in den Jahren 1805 und 1806, theils im Jahre 1809 vorgegangenen Okkupationen begriffen sind: so kam es nun darauf an, wie es wegen dieser Gegenstände in Beziehung auf verhältnißmäsige Uebernahme von Schulden und Lasten zu halten sei? Worüber man dahin übereingekommen ist:

a) daß die von der nunmehrigen Krone Baiern im Jahre 1805 an den teutschen Orden abgetretenen Einkünfte auf gleiche Weise, wie bei andern teutschordischen Besizungen, zu den Revenüenetats der nunmehrigen Besizer geschlagen,

b) von der Krone Baiern statt des oben erwähnten Rückstandes von —:· 383,814 fl. 39 kr. eine Summe von —:· 200,000 fl. als ein gegen den Orden schuldiges Kapital anerkannt und wie andere teutschordische Aktivkapitalien behandelt, und

c) wegen der übrigen oben erwähnten teutschordischen Klöster zwar an sich gleiche Grundsäze, wie bei andern teutschordischen Besizungen, statt finden, zu Umgehung einer weitlaüfigen und kostbaren Untersuchung ihres Ertrags aber das in Ansehung der baierischen Klöster bei dem Vertrage vom Jahre 1805 beobachtete Verhältniß zu Grunde gelegt, mithin, da der Kapitalwerth der baierischen Klöster, welche von der teutschordischen Besizergreifungskommission im Ganzen nebst den Gebaüden ꝛc. auf —:· 1,560,970 fl. angeschlagen worden waren, bei dem im Jahre 1805 errichteten Vertrage auf —:· 600,000 fl. herabgesezt worden ist, auch der Kapitalwerth jener Klöster nach gleichem Verhältnisse berechnet, und dann von dem auf solche Art gemäsigten Anschlage 3 Procent als der Bruttoertrag derselben angesehen und in den Revenüenetat der besizenden Höfe aufgenommen werden sollen.

Da nun die der Krone Baiern zugefallenen zwei Klöster zu Dinkelsbühl von dem teutschordischen Aufnahmskommissair auf

———:· 172,434 fl.,

die von der Krone Württemberg zu vertretenden Klöster zu Uttenweiler, Wurmlingen und Biberach auf

———:· 243,873 fl.,

und die von dem Grosherzogtume Baden zu vertretenden Klöster auf

——————:· 471,686 fl.

taxirt worden sind: so wurde der Bruttoertrag derselben, und zwar bei den der Krone Baiern zugefallenen Dinkelsbühler Klöstern auf

——————:· 1988 fl.,

bei den auf die Krone Württemberg übergegangenen Klöstern zu Uttenweiler, Wurmlingen und Biberach auf

——————:· 2811 fl. 27 kr.,

und bei den von dem Grosherzogtume Baden zu vertretenden Klöstern auf

——————:· 5438 fl. 33 kr.

bestimmt, und diese Summen wurden dem Revenüenetat eines jeden Hofes zugelegt.

§. 5.

a.) Nicht rentirende Gebaüde und Vorräthe ꝛc., besonders Residenzschloß Mergentheim.

4.) Die den einzelen Souverainen mit den teutschordischen Besizungen zugefallenen Kommendehaüser, Schlösser und andere Gebaüde, welche keinen Ertrag abgeworfen haben, und die vorhanden gewesenen Vorräthe sollen bei Theilung der Schulden und Lasten ganz ausser Berechnung bleiben, mit der einigen Ausnahme, daß der Krone Württemberg wegen des derselben zugefallenen Residenzschlosses Mergentheim und des bei der Besiznahme noch vorgefundenen Mobiliarvermögens aller Art die Zinse aus einem Kapital von zweimalhunderttausend Gulden zu 3 Procent mit

Sechstausend Gulden

in dem Revenüenetat derselben aufgerechnet werden sollen.

§. 6.

2.) Realrevenüenstand aller einzelen Souveraine.

Durch Vollziehung der §. 2. erwähnten Anordnungen und durch Anwendung der §§. 3. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen ergab sich nun der bei dem auf den Kammerfond sich beziehenden Ausgleichungsgeschäfte zu Grund gelegte Revenüenstand der sämtlichen an dem vormaligen teutschordischen Kammerfond betheilten Souveraine, nach welchem die Summen der Hoheits- und Eigentumseinkünfte bei

Baiern	——————:·	272,438 fl. 49 kr. 1 pf.
Württemberg . . .	——————:·	281,092 - 18 - 3 -
Baden	——————:·	35,289 - 13 - 3 -
Frankfurt	——————:·	15,913 - 7 - 1 -
Hessen	——————:·	22,030 - 25 - 3 -
Würzburg	——————:·	21,432 - 14 - 1 -
	——————:·	648,196 fl. 9 kr. — pf.

Nassau	——— :	6,289 fl. 58 kr. 2 pf.
Isenburg	——— :	7,889 - 12 - 2 -
Sachsen-Gotha und Meinungen wegen der Herrschaft Römhild	——— :	43 - 7 - 2 -

Sodann

der Krone Sachsen, wegen der Ballei Thüringen . .	——— :	750 - — - — -
Sachsen-Gotha, wegen der jährlichen Abgabe aus dem ehemaligen teutschordischen Kommenturhofe zu Altenburg	——— :	750 - — - — -
	——— :	15,722 fl. 18 kr. 2 pf.

betragen, mithin die ganze Revenüensumme sich zusammen auf . . . . ——— : 663,918 fl. 27 kr. 2 pf. belauft.

Da nun diese Revenüenberechnung zu wiederholtenmalen auf das Genaueste geprüft und berichtigt worden ist: so hat man sich dahin vereinigt, daß es nunmehr dabei sein unabänderliches Verbleiben haben, und daher auch in Zukunft keine neue Anstände oder Einwendungen mehr dagegen statt finden sollen.

Zu dem Ende ist derselbe auch, als gegenseitige Uebereinkunft, von sämtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

§. 7.

B. Aktivkapitalien.

1.) Zusammenwerfung der Aktivkapitalien des Oberrentamts, der Generalordenskasse, der Seminariumspflege, der fränkischen Balleikasse und der Maximilianischen Kommendestiftung in eine Masse; Bestimmung der Lokalkassen.

Bei Untersuchung des teutschordischen Aktivvermögens, als des zweiten Hauptgegenstandes, der bei Theilung der Schulden und Lasten des teutschordischen Kammerfonds zu berücksichtigen ist, hat man zuerst in Erwägung gezogen, daß nicht nur die hoch- und teutschmeisterische Hofkammer Aktivkapitalien besaß, welche theils bei dem Oberrentamte, als der Generalkasse derselben, theils bei den einzelen Aemtern in Verwaltung und Verrechnung liefen, sondern eben dies auch bei mehreren andern in Mergentheim bestandenen Kassen der Fall war.

Da nun durch den Presburger Frieden das gesamte Vermögen des teutschen Ordens, mithin auch das Kapitalvermögen der erwähnten Kassen, in das Eigentum des kaiserl. österreichischen Hauses übergegangen, und es nur auf willkührlichen Wiederruf noch bei der vorherigen Art der Verwaltung belassen worden ist; so hat man be-

schlossen und festgesezt, daß sämtliche nicht blos auf örtliche Zweke sich beziehende Kassen des Teutschmeistertums und des teutschen Ordens, nämlich:

die Oberrentamts- oder teutschmeisterische Generalkasse,
die Generalordenskasse,
die Seminariums- und Emeritenpflege,
die fränkische Balleikasse, und
die Maximilianische Kommendestiftungspflege,

in eine Masse zusammen geworfen, und also auch die Aktivkapitalien der leztgenannten vier Kassen eben so angesehen und behandelt werden sollen, als wenn sie schon früher der teutschmeisterischen Hofkammer einverleibt worden wären, die übrigen Kassen hingegen, nämlich:

die Trapponeiverwaltung,
die Bibliothekkasse,
die Georgii-Fraternitätspflege, und
die Marianische Pakts- oder Bruderschaftspflege,

als Kassen, welche sich nur auf örtliche Zweke beziehen, anerkannt werden.

§. 8.

2.) Verwendung der Aktivkapitalien zu Tilgung der Schulden.

Hiemit hat man zu Umgehung der mannigfaltigen Anstände, welche sich wegen der Aktivkapitalien und der darüber aufzustellenden Grundsäze im Laufe der Unterhandlungen geaüsert hatten, die weitere Uebereinkunft verbunden, daß die sämtlichen auf diese Art in eine Masse zusammen geworfenen Aktivkapitalien, so weit dieselben wirklich noch als zu dieser Masse gehörig erfunden werden würden, zuerst zu Tilgung der auf dem Kammerfond und den erwähnten mit demselben vereinten Kassen haftenden Passivkapitalien, Rükstände und anderer Schuldigkeiten angewendet, und zu Vereinfachung des Geschäftes von jedem Souverain die unter seiner Hoheit angelegten oder fundirten Aktivkapitalien, jedoch mit Rükficht auf die Richtigkeit, Güte und Eintreibbarkeit derselben, durch Uebernahme einer gleichen Summe von Passivkapitalien gegen die Gesamtheit vertreten werden sollen, wie unten §. 79 noch weiter ausgeführt werden wird.

Da aber der grosherzoglich hessische und der herzoglich nassauische Hof dieser Uebereinkunft nicht beigetreten sind, so ist dieselbe nur als eine besondere Uebereinkunft der königlichen und grosherzoglichen Höfe Baiern, Württemberg, Baden und Würzburg, und der in die vormals teutschordischen Besizungen des Grosherzogtums Frankfurt eintretenden Souveraine, wenn sie diesen Ausgleichungsvertrag genehmigen werden, zu betrachten. In Ansehung der übrigen bei dem Kammerfond betheilten Höfe aber sind, nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem grosherzoglich hessi-

schen, herzoglich nassauischen und fürstlich isenburgischen Bevollmächtigten, die in dem angeführten §. 79 bestimmten Grundsäze befolgt worden.

§. 9.

3.) Beschlüsse über einzele Aktivkapitalien nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit.

Da die Aktivkapitalien in Absicht auf ihre Richtigkeit, Güte und Eintreibbarkeit nicht gleicher Art sind, so hat man für unumgänglich nöthig erachtet, die Aktivkapitalien sämtlicher nach §. 7. in eine Masse zusammengeworfenen Centralkassen einer strengen Prüfung zu unterwerfen.

Zu dem Ende wurden nicht nur in Beziehung auf den fundus instructus die erforderlichen Untersuchungen angestellt, sondern auch die vielen Ausstands = und Liquidationsposten, mittelst Vornahme der Rechnungsabhören und erforderlichen Falls durch angestellte weitere Untersuchungen gehörig geprüft, worauf man sich in Ansehung der verschiedenen Aktivkapitalien und anderer Forderungen in beständiger Hinsicht auf die Vertretung derselben durch die Souveraine bei der Schuldentilgung über nachfolgende nähere Bestimmungen vereinigt hat.

§. 10.

a) Kapitalien, welche ganz hinwegfallen.

aa) Die gegenseitigen Forderungen der §. 7. benannten 5 Centralkassen.

Die gegenseitigen Forderungen und Schulden der §. 7. benannten fünf Kassen werden eben deswegen, weil diese als eine Masse anzusehen sind, gegen einander aufgehoben, uud also bei der Schuldentilgung auf keine Weise berüksichtigt.

§. 11.

bb) Die gegenseitigen Forderungen dieser 5 Kassen und der Generalsteuerkasse.

Eben so werden auch die gegenseitigen Forderungen und Schulden dieser fünf Kassen und der Generalsteuerkasse, aus mehreren von der Deputation wohl erwogenen Gründen, als getilgt und aufgehoben erklärt.

§. 12.

cc) Die im Oesterreichischen angelegten und fundirten Aktivkapitalien.

Auf die bei österreichischen Staatskassen stehenden oder sonst im Oesterreichischen angelegten und fundirten Aktivkapitalien, welche die benannten Kassen besasen, ist bei den Unterhandlungen mit dem Bevollmächtigten des Herrn Hoch = und Teutschmeisters, worüber unten im dritten Abschnitte das Weitere vorkommen wird, Verzicht geleistet worden. Dieselben bleiben daher in dem Aktivetat ausser Ansaz.

§. 13.

dd) Die von dem Herrn Hoch- und Teutschmeister liquidirten kontributionsamtlichen Obligationen.

Auch hat man in der mit dem hoch- und teutschmeisterischen Herrn Bevollmächtigten am 15. August 1813 abgeschlossenen Konvention die durch denselben Namens des Herrn Hoch- und Teutschmeisters kaiserlicher Hoheit liquidirten, theils dem Oberrentamte, theils der Maximilianischen Kommendestiftungspflege und der vormaligen Kommendeverwaltung zu Nürnberg zuständig gewesenen kontributionsamtlichen Partialobligationen, namentlich die Nummern

27. 62. bis 101. incl., 374. 548. 549. 685. 697. 706. 883. bis 890. incl., 899. 900. 946. 977. und 1034.

zusammen 60 Stüke, welche —:· 30,000 fl. Kapital betragen, als liquid anerkannt und versprochen, die zu denselben gehörigen Coupons auszuliefern, und das Kapital samt den Zinsen, gleich den übrigen kontributionsamtlichen Schulden, zur Vertheilung zu bringen, daher auch von diesen Kapitalien und den daraus rükständigen Zinsen nichts in den Aktivstand aufgenommen werden kann.

§. 14.

ee) Das vormals bey Kurpfalz gestandene Kapital.

Bei der ehemaligen Kurpfalz stand zwar ein Kapital von —:· 15,000 fl., welches im Jahre 1688 von dem damaligen Kurfürsten von der Pfalz bei dem teutschen Orden in Verbindung mit einem antichretischen Vertrage in der Mase aufgenommen worden ist, daß Kurpfalz statt der Bezahlung der Zinse von Ausübung der Zentgerechtigkeit in dem Kommendeamt Hornegg, und von Einhebung der früher schon für die Türkensteuer vertragsmäsig von dem teutschen Orden bezahlten Aversionalsumme von —:· 100 fl., so wie des von der Kommende Weinheim bezogenen Weinquantums von 5 Fudern 11 Eimern und anderer Abgaben abzustehen hatte.

Da es aber eines Theils, wenigstens nach der Absicht des teutschen Ordens, bei jenem Vertrage mehr auf Loskaufung von den dadurch ausser Uebung gesezten kurpfälzischen Rechten, als auf ein eigentliches Anlehen abgesehen war, und andern theils durch die Auflösung des teutschen Ordens in den vormals rheinischen Bundesstaaten die für die Zinse eingeraümten Rechte und Gerechtigkeiten theils an die Gesamtheit, theils an einige einzele Souveraine gefallen sind, mithin der anfänglich beabsichtete Zwek der Anlehnung aufgehört hat, und überdies die erwähnten, den einzelen Souverainen zugefallenen vormals kurpfälzischen Rechte in die Etat derselben aufgenommen sind, so wird dieses Kapital als aufgehoben betrachtet.

§. 15.

b) Kapitalien, welche auf einen verminderten Werth herabgesetzt worden sind.

aa) Die bei bürgerlichen Privatpersonen und Körperschaften angelegten Kapitalien.

Um den Schwierigkeiten einer Untersuchung über die Richtigkeit und Güte der bei bürgerlichen Privatpersonen und Körperschaften angelegten Kapitalien auszuweichen, werden die in diese Kategorie gehörigen Kapitalien um den vierten Theil vermindert, und also diese Kapitalien in Hinsicht auf die Vertretung derselben bei der Schuldentilgung auf drei Viertheile herabgesezt.

§. 16.

bb) Sämtliche Aemterkapitalien ohne Unterschied.

Eben diese Verminderung der Kapitalien um den vierten Theil und Herabsezung derselben auf drei Viertheile findet aus überwiegenden Gründen auch bei sämtlichen verzinslichen Aemterkapitalien ohne Unterschied Statt. Die unverzinslichen und in Zielern zu bezahlenden Posten unter den Aemterkapitalien hingegen sollen nur zur Hälfte in den Aktivetat aufgenommen werden.

§. 17.

cc) Der königl. baierische aus dem Klostertauschvertrag herrührende Rükstand.

Der königl. baierische Rükstand von —:· 383,814 fl. 39 kr. für die an diese Krone von dem teutschen Orden abgetretenen Klöster wird, wie schon oben §. 4. umständlich angeführt ist, auf die Summe von —:· 200,000 fl. herabgesezt.

§. 18.

dd) Das fürstlich Metternichische Kapital.

Da nach den früher verhandelten Akten das fürstlich Metternichische Kapital von —:· 135,000 fl. einigen Anständen unterworfen sein könnte, so ist man dahin übereingekommen, daß dasselbe nur mit zwei Drittheilen, also mit —:· 90,000 fl., in dem Etat bei der Krone Württemberg aufgeführt werden solle.

§. 19.

ee) Das gräflich Schallische Kapital.

Der ähnliche Fall tritt auch bei dem gräflich von Schall und Megenschen Kapital von —:· 40,000 fl. ein. Dieses Kapital ist daher ebenfalls um den dritten Theil herabgesezt und in dem Etat der Krone Württemberg mit —:· 26,666 fl. 40 kr. zugeschrieben worden.

§. 20.

ff) Der fürstl. Leiningische Kapitalrükstand.

In Ansehung des fürstlich Leiningischen Kapitalrükstandes, welchen das Grosherzogtum Baden schuldig ist, wurde nach vorgenommener genauer Untersuchung über die Beschaffenheit dieser Forderung, die Uebereinkunft dahin getroffen, daß der erwähnte Kapitalrükstand auf die Summe von

——————:· 39,000 fl.

herabgesezt und bestimmt sein solle.

§. 21.

gg) Die Aemterkapitalien des Grosherzogtums Frankfurt.

Die Aemterkapitalien des Grosherzogtums Frankfurt, welche sich im Ganzen auf

——————:· 7472 fl. 15 kr.

belaufen, sind aus den in dem Konferenzprotokoll vom 7. November 1813 §. 398. angeführten Gründen auf die Summe von

——————:· 5200 fl.

herabgesezt worden.

§. 22.

c) Kapitalien, welche nicht in die Schuldentilgungsmasse eingeworfen wurden.

aa) Das Erzstift-kölnische Kapital.

Unter die Centralkapitalien gehörte auch ein Kapital von —:· 150,000 fl., welches das Erzstift Köln hälftig zum Oberrentamt und hälftig zur Generalordenskasse schuldig war.

Da nun, nach der von dem grosherzoglich hessischen Herrn Bevollmächtigten erhaltenen Auskunft, an den diesseitsrheinischen Landen des vormaligen Erzstifts Köln

das grosherzogliche Haus Hessen mit . . . ——————:· $\frac{65}{100}$
das herzogliche Haus Nassau mit . . . . ——————:· $\frac{5}{100}$
das herzogliche Haus Aremberg mit . . . ——————:· $\frac{15}{100}$
und
das fürstliche Haus Wiedrunkel mit . . . ——————:· $\frac{15}{100}$

betheilt sind, so hat man zwar mit dem grosherzoglich hessischen und herzogl. nassauischen Herrn Bevollmächtigten, wegen Einwerfung und Vertretung dieses Kapitals bei der Schuldentilgung, sich in Unterhandlung gesezt. Da aber diese beiden Höfe nach §. 8. der daselbst erwähnten Uebereinkunft nicht beigetreten sind: so kann, nach der §. 79. getroffenen Uebereinkunft, das gedachte Erzstift-kölnische Kapital nicht in den zur Schuldentilgung bestimmten Aktivstand aufgenommen werden, welches aus glei-

chem Grunde auch in Ansehung der hessischen Aemterkapitalien der Fall ist. Uebrigens ist erwähntes Erzstift-kölnische Kapital, in Beziehung auf dieses Ausgleichungsgeschäft, auf zwei Drittheile herabgesezt worden, und in Ansehung der hessischen Aemterkapitalien findet ohnehin die oben §. 16. ausgedrükte Bestimmung ihre Anwendung.

§. 23.

bb) Gräflich Nesselrod-Reichensteinisches Kapital.

Ausser dem Antheile an dem Erzstift-kölnischen Kapital hat das herzogliche Haus Aremberg, nach Auflösung des teutschen Ordens, auch einen Kapitalrest von —:· 6303 fl.45 kr. als heimgefallen erklärt und eingezogen, den der Graf von Nesselrode-Reichenstein an einem ihm, gegen Verpfändung des im Arembergischen gelegenen Hauses Herden, von der hoch- und teutschmeisterischen Hofkammer angeliehenen Kapital von —:· 26,303 fl. 45 kr. samt den Zinsen vom 13. März 1807 an schuldig verblieben, und welcher von der teutschordischen Regierung bei dem herzoglich Arembergischen Hofgerichte zu Reklinghausen betrieben, und aus dieser Veranlassung von dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein daselbst hinterlegt worden war. Weil aber dem herzoglich Arembergischen Hause keine Hoheits- und Grundeinkünfte, sondern nur Kapitalien zugefallen sind, so hat man für unbillig gehalten, auf Einwerfung des ganzen Kapitalrests zur Schuldentilgung das Ansinnen zu machen, sondern dieses nur auf einen verhältnißmäsigen Beitrag gerichtet. Daher auch dieses Kapital nicht unter die zur Schuldentilgung eingeworfenen Aktivkapitalien gerechnet werden kann.

§. 24.

d) Kapitalien, worüber besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

aa) Gräflich Castellisches Kapital.

Zu Beilegung der Anstände zwischen der Krone Baiern und dem Grosherzogtume Würzburg wegen des gräflich Castellischen Kapitals von —:· 62,800 fl. ist man dahin übereingekommen, daß jedem Souverain die von ihm bezogenen Zinse aus diesem Kapital verbleiben sollen, das Kapital selbst aber dem Grosherzogtume Würzburg, mit der Verbindlichkeit, dasselbe gegen die Masse zu vertreten, zuzutheilen sei.

§. 25.

bb) Aktivkapitalien der getheilten Aemter.

In Beziehung auf die Kapitalien der durch die Staatsverträge vom Jahre 1810 getheilten, vormals teutschordischen Aemter wird festgesezt, daß sämtliche Aktivkapitalien der zwischen den Kronen Baiern und Württemberg getheilten Aemter

Ulm, Oettingen, Schneidheim und Dinkelsbühl, der Krone Baiern, und die Kapitalien des zwischen der Krone Württemberg und dem Grosherzogtume Baden getheilten Amts Balbach lezterem Hofe allein, gegen Vertretung an den Passivschulden, überlassen werden.

§. 26.

cc) Das Hochstift Eichstädtische Kapital.

Auf die Kapitalien der Kommende Kapfenburg bei dem Hochstifte Eichstädt, im Betrag von —:· 16,000 fl. und —:· 2650 fl. Zinsrükstände, ist durch den zu München den 20. September 1812 geschlossenen Vertrag von der Krone Württemberg Verzicht geleistet, in Absicht auf die Vertretung dieses Kapitals durch Uebernahme einer gleichen Summe von Schulden auf den nach Abzug von einem Viertheil verbleibenden Kapitalrest von —:· 12,000 fl. aber die Uebereinkunft getroffen worden, daß solcher zur Hälfte von der Krone Baiern und zur Hälfte von der Krone Württemberg, je mit —:· 6000 fl., vertreten werden solle.

§. 27.

dd) Gleitsmännische Kapitalien in Thalheim.

Bei Untersuchung des oberrentamtlichen Aktivstandes hat sich ergeben, daß wegen des von dem verstorbenen Trisoleiverwalter Gleitsmann in Ellingen gesezten Restes von —:· 15,109 fl. 58 kr. durch die hoch- und teutschmeisterische Resolution vom 28. März 1804 verfügt worden ist, daß sich vor allem an die noch hinterlegte Gleitsmännische Dienstkaution in tantum quantum gehalten, und erst nach Abzug derselben Betrags von der Rezeßsumme das Residuum auf die Gleitsmännische Wittwe und Erben zur Liquidation gebracht werden solle.

Da nun das Kautionskapital und neben demselben noch einige andere Gleitsmännische Kapitalien, welche mit jenen zusammen —:· 1680 fl. betragen, in Thalheim bei Heilbronn angelegt sind, auch auf dieselbe, theils wegen der auf —:· 1500 fl. gestellten Kaution, theils wegen der Verbindlichkeit der Gleitsmännischen Wittwe und Erben, von königlich württembergischer Seite schon vor einigen Jahren Beschlag gelegt worden ist: so hat man die erwähnten Kapitalien, welche noch nicht in der Oberrentamtsrechnung liefen, ihrer Eigenschaft nach unter die von der Krone Württemberg zu vertretenden Centralkapitalien aufgenommen.

§. 28.

ee) Forderung der Generalordenskasse an die Verlassenschaft des verstorbenen Landkommenturs v. Belderbusch.

Ueber die im Konferenzprotokoll vom 28. Mai 1814 §. 500. enthaltene For-

derung der Generalordenskasse an die Verlassenschaftsmasse des im Jahre 1799 in Mannheim verstorbenen Landkommenturs der Ballei an der Etsch und im Gebirge, Freiherrn v. Belderbusch, hat man sich mit dem grosherzoglich badischen Bevollmächtigten dahin verglichen, daß der großherzoglich badische Hof die erwähnte Verlassenschaftsmasse bei dem Kongresse vertritt, und eine Aversionalsumme von

——————:· 250 fl.

in den gemeinschaftlichen Aktivstand einwirft, folglich eine gleiche Summe von rükständigen Lasten darauf übernimmt.

§. 29.

a) Kapitalien und andere Posten, die theils als verloren und abgängig, theils als höchst zweifelhaft anzusehen sind.

aa) Kompensations- und Liquidationsposten.

Endlich sind in den Rechnungen, und vorzüglich in deren Liquidation, noch verschiedene Kapitalien und andere Posten nachgeführt, welche theils in Ansehung ihrer Richtigkeit, theils in Beziehung auf Güte und Eintreibbarkeit, bei der darüber angestellten Untersuchung entweder wirklich als verloren und abgängig erkannt wurden, oder doch als höchst zweifelhaft sich darstellten.

Man hat daher nach dem Resultat erwähnter Untersuchungen jene wirklich in Abgang beschlossen: diese, die zwar sehr zweifelhaften, aber doch nicht als abgängig erkannten Posten hingegen hat man zwar in den Aktivetat aufgenommen, ist aber wegen derselben übereingekommen, daß sie bei dem gegenwärtigen Ausgleichungsgeschäfte nicht in Rükficht genommen werden sollen.

Jedoch hat man in Ansehung derjenigen Aktivposten, wovon die Schuldner unter der Souverainetät eines der betheilten Höfe stehen, jedem Souverain freigestellt, dieselben weiter untersuchen zu lassen, und die Schuldner deswegen in Anspruch zu nehmen; zu welchem Ende jedem Souverain gegen die unter seiner Hoheit stehenden Schuldner die Rechte des teutschen Ordens von der Gesamtheit der betheilten Höfe hiemit abgetreten werden.

Die übrigen zweifelhaften Aktivposten aber hat man in der Absicht verhältnißmäsig getheilt, daß in dem Falle, wenn von denselben noch etwas eingehen sollte, jedem Souverain seine Quote daran zukomme.

§. 30.

bb) Einige im Prozeß liegende Bethmännische Obligationen.

Unter die zweifelhaften Posten der lezten Art sind auch die Bethmännischen Obligationen zu rechnen, wovon die Nummern R. 6826. 6827. 6828. 6829. I. i. 4132. 4133. 4134. 4136. 4137. und 4138. der Generalordenskasse, und die Nummern C.3. 2001. und 2002. der Maximilianischen Kommendestiftung zugehört

haben, worüber aber gegen die Juden Gumperts und Wimpfen zu Frankfurt am Main, welchen dieselben von dem gewesenen Kommendeverwalter Rosalino allda eigenmächtig abgetreten worden sind, vor dem Appellationsgerichte in Aschaffenburg ein Prozeß anhängig ist. Da der Ausgang dieses Prozesses sehr ungewiß, und der Versuch gütlicher Beilegung nicht zu Stande gekommen ist, so hat man auch diese Kapitalien unter die Klasse der zweifelhaften aufgenommen, und auf die im Aktivetat des Kammerfonds enthaltene Weise jedem Souverain seinen verhältnißmäsigen Antheil daran zugeschrieben.

§. 31.

4.) Zusammenstellung der Aktivkapitalien.

Nach den bisher angeführten Bestimmungen und den übrigen in den Kongreßprotokollen enthaltenen Beschlüssen ist der gesamte Aktivetat des Oberrentamts und der übrigen Centralkassen aufgenommen worden, welcher nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung als richtig angenommen und in dem Ausgleichungsgeschäfte zu Grund gelegt wurde.

Nach demselben, bei welchem es sein unabänderliches Verbleiben hat, betragen:

die unzweifelhaften und exigiblen Posten	——— :	797,008 fl. 54½ kr.
die besondern Ersazposten . . .	——— :	50 - — -
die besondern nach den Grundsäzen des Heimfallsrechts berechneten Beiträge verschiedener Höfe zu den Schulden und Lasten des Kammerfonds .	——— :	49,087 - 15 -
die zweifelhaften Posten . . .	——— :	47,053 - 26¼ -
die Kompensationsposten . . .	——— :	319,544 - 21 -
die in Ausgabe und Abgang dekretirten Posten	——— :	746,372 - 17¼ -

wie solche in dem Etat speziell aufgeführt sind.

§. 32.

II.) Von dem Passivstande oder den auf dem Kammerfond haftenden Schulden und Lasten.

Zu genauer Untersuchung und Herstellung des Passivstandes oder der auf dem Kammerfond haftenden Schulden und Lasten aller Art hat man im Allgemeinen Folgendes festgesezt:

1.) In Erwägung, daß das Aktivvermögen der Generalordenskasse, der fränkischen Balleikasse, der Seminariumspflege und der Maximilianischen Kommendestiftung zu dem teutschmeisterischen Kammerfond geschlagen worden ist, hat man beschlossen, daß auch die diesen Kassen obliegenden

Schulden und Lasten zu dem auf dem Kammerfond haftenden Passivstande geschlagen werden sollen.

2.) Als Gegenstände der hier vorzunehmenden Repartition sind nur diejenigen Lasten anzusehen, welche sich auf die Besizungen des Teutschmeistertums in den Staaten des vormaligen rheinischen Bundes und die demselben einverleibten fränkischen Balleigüter beziehen.

Diejenigen Lasten hingegen, welche auf den übrigen Balleien haften, sie mögen in oder ausser diesen Staaten liegen, können hier nicht in Betracht kommen, indem dieselben ihre eigenen abgesonderten Fonds hatten, und die ihnen obgelegenen Lasten sich nur auf diese bezogen; weswegen auch sämtliche auf dem hiesigen Kongreß durch ihre Bevollmächtigten vereinten Souveraine, wenn sie gleich auch dergleichen Balleigüter besizen, nur in Rükficht auf ihre Antheile an den vormaligen Besizungen und Gefällen des Teutschmeistertums und der demselben einverleibten Ballei Franken, mit Einschluß der zu dem Kammerfond geschlagenen obenerwähnten Kassen, hier in Unterhandlung getreten sind.

3.) Von den auf die Besizungen des Teutschmeistertums sich beziehenden Lasten kommen nur diejenigen zur verhältnißmäsigen Uebernahme und Vertheilung sämtlicher an denselben betheilten Höfe, welche sich auf die Administration des Ganzen bezogen, und daher als Centrallasten zu betrachten sind; diejenigen hingegen, welche sich nur auf einzele Orte und Amtsbezirke bezogen, sind von denjenigen Souverainen zu übernehmen, welche diese Orte oder Bezirke allein besizen, oder sich darein getheilt haben.

4.) Unter die Centrallasten sind folgende Gegenstände zu rechnen, und also von sämtlichen Souverainen verhältnißmäsig zu übernehmen:

a) Die Passivkapitalien samt den daraus rükständigen Zinsen, und alle andere Schuldverbindlichkeiten der hoch- und teutschmeisterischen Hofkammer und der zu dem Kammerfond geschlagenen Kassen, insofern dieselben nicht aus gegründeten Rechtstiteln als aufgehoben und erloschen anzusehen sind.

b) Die seit dem Jahre 1806 unbezahlt gebliebenen Rükstände an den Deputaten der Ritter der Ballei Franken und die denselben für die Zukunft auszusezenden Pensionen.

c) Die seit dem 1. Februar 1809 aufgewachsenen Rükstände an den Besoldungen der vormaligen teutschordischen Staats- und übrigen Diener und deren Wiederanstellung oder Pensionirung.

d) Die ebenfalls seit dem 1. Februar 1809 entstandenen Rükstände an den Pensionen der Wittwen und Waisen vormaliger Diener auch anderer teutschordischen Angehörigen und die denselben auch für die Zukunft fortzureichenden Pensionen.

Uebrigens hat man

5) in Absicht auf die bisher erwähnten Rükstände und künftigen Lasten den 1. Februar 1813 als Scheidepunkt angenommen, und beschlossen, daß die Rükstände an Zinsen, Ritterdeputaten, Besoldungen und Pensionen bis zum 1. Februar 1813 berechnet, und mit diesem Zeitpunkte die künftigen Lasten an Deputaten, Besoldungen und Pensionen ihren Anfang nehmen sollen.

§. 33.

Insbesondere:

A) Von den einzelen Gattungen dieser Lasten:

1) Passivkapitalien und andere Schulden,

a) welche schon in den Rechnungen liefen.

aa) Passivkapitalien von dem Rüppel- und Harnierschen Anlehen.

Von den auf dem teutschordischen Kammerfond haftenden Passivkapitalien und andern Schulden ist zwar der Rest des durch das Handlungshaus Rüppel und Harnier zu Frankfurt negociirten und auf eine diesem Handlungshaus ausgestellte Obligation aufgenommenen Kapitals, welcher sich noch auf

—:· 186,000 fl.

belauft, nebst den vom 1. November 1808 an rükständigen Zinsen, mittelst der in der Obligation eingesezten Specialhypothek auf die Kommende Frankfurt fundirt, und die übrigen teutschmeisterischen Besizungen und Einkünfte sind nur mittelst der Generalhypothek dafür verhaftet.

Da man aber aus den Akten, besonders aus den Dekreten des Hoch- und Teutschmeisters, der Einwilligungsurkunde des Groskapitels und der ausgestellten Obligation selbst die Ueberzeugung erhalten hat, daß dieses Kapital nicht für die Kommende Frankfurt insbesondere, sondern für das gesamte Teutschmeistertum zu Bestreitung dringender Staatsbedürfnisse verwendet worden ist, so hat man einstimmig dafür gehalten, daß zu Abschneidung aller Umschweife und künftigen Regresses, dieses Kapital jezt gleich unter die Passivschulden des Kammerfonds aufzunehmen sei. Es ist daher auch, zu Erleichterung der Vertheilung zwischen den Souverainen, eine Liquidation der Partialobligationen angeordnet worden, wobei von der obenerwähnten Summe von —:· 186,000 fl., die Partialobligationen auch wirklich von den Besizern derselben, mit alleiniger Ausnahme der Obligationen

Lit. B. Nro. 34. à . . . . . —:· 1000 fl.

Lit. D. Nro. 37. und 47. à 500 fl. bel. . —:· 1000 fl.

gebührend liquidirt wurden.

Man hat daher diese noch nicht liquidirten Partialobligationen auf den wahrscheinlichen Fall der Nachforderung, mit Einschluß der Zinse, unter die Höfe Baiern,

Württemberg, Baden und Würzburg, nach dem Verhältniß der Revenüen, vertheilt und solchen zugewiesen.

§. 34.

bb) Passivkapitalien, zu dem fürstl. Leiningischen Anlehen aufgenommen.

Die zu dem Anlehen an das fürstliche Haus Leiningen von dem Oberrentamte aufgenommenen Kapitalien, welche sich mit den Zinsrükständen bis 1. Februar 1813 auf

—————:· 21,430 fl. 35 kr.

belaufen, hat man um so mehr als gemeinsame Schuld auf den Kammerfond übernommen, als die Aktivforderung an das Leiningische Haus in der darüber verglichenen Summe von dem grosherzoglichen Hause Baden in die Schuldentilgungsmasse eingeworfen worden ist.

§. 35.

cc) Alle übrigen Schulden und Rükstände der fünf Centralkassen.

Alle übrigen bisher in den Rechnungen geloffenen verzinslichen und unverzinslichen Schuldigkeiten und Zahlungsrükstände des Oberrentamts, der Generalordenskasse, der fränkischen Balleikasse, der Seminariumspflege und der Maximilianischen Kommendestiftung, welche bei den vorgenommenen Rechnungsabhören und den hierauf gefaßten und andern Beschlüssen der Deputation, nach zuvor angestellten genauen Untersuchungen als rechtmäsig und verbindlich anerkannt worden sind, sind aus dem angeführten Grunde unter die gemeinsamen Lasten des Kammerfonds aufgenommen worden.

§. 36.

b) Andere noch nicht in den Rechnungen vorgekommene Forderungen und Ansprüche.

Auch sind einige bisher zwar noch nicht in den Rechnungen vorgekommene, aber schon früher bei den teutschordischen Behörden angebrachten Ansprüche neuerlich auch bei dem Kongresse in Vortrag gebracht worden, worüber besondere Konventionen und Bestimmungen getroffen wurden, wie aus den folgenden §§. erhellt.

§. 37.

aa) Ansprüche der evangelischen Gemeinde zu Biberach.

Es ist nämlich

a) von dem evangelischen Theile der Gemeinde zu Biberach, mittelst einer Eingabe vom 27. Oktober 1812, eine Forderung von —:· 5165 fl. 4 kr. nebst

Verzugszinsen an die hoch- und teutschmeisterische Regierung erneuert und auf eine von dem vormaligen Reichskammergerichte in Wezlar am 10. December 1776 ausgesprochene Urthel gegründet worden, welche daher rührt, daß ehemal aus dem protestantischen Heiligen auch die Bedürfnisse zu dem Gottesdienste des dazu nicht berechtigten katholischen Theils der Gemeinde bestritten, und nachher die auf solche Art nach und nach erhobenen einzelen Summen auf die obengedachte Hauptsumme von —:· 5165 fl. 4 kr. liquidirt worden sind.

Bei dieser Forderung kam auf der einen Seite in Erwägung, daß, der etwas unbestimmten Fassung der kammergerichtlichen Urthel ungeachtet, die Verbindlichkeit der Vergütung aus der Oberrentamtskasse gleichwohl früher in der hoch- und teutschmeisterischen Resolution vom 14. Oktober 1777 wirklich anerkannt worden war, und nur wegen der fortdauernden Irrungen nachher die Sache wieder an das Kammergericht gebracht, und um Erläuterung der Urthel gebeten worden ist: auf der andern Seite aber stellte sich die Sache eben deswegen, weil sie auf solche Art aufs neue rechtsanhängig geworden, und noch unentschieden ist, mithin jezt nur durch ein Kompromiß zur Entscheidung gebracht werden könnte, dieses aber mit Weitläufigkeit und Kosten für beide Theile verbunden wäre, als Gegenstand gütlicher Beilegung dar. In Erwägung dieser Verhältnisse und um den Umschweifen einer Unterhandlung mit einer hieher zu berufenden Deputation des protestantischen Theils der Gemeinde Biberach auszuweichen, welches für diese nur mit neuen Kosten verbunden sein würde, ist man mit der königl. württembergischen Kommission dahin übereingekommen, daß demselben, statt der geforderten Summe von —:· 5165 fl. 4 kr., im Wege des Vergleichs, gegen Ausstellung einer förmlichen Verzichtsurkunde in Beziehung auf alle weitere Ansprüche, die Summe von

———:· 3800 fl.

bezahlt und zu dem Ende in den Passivetat aufgenommen werden solle.

§. 38.

bb) Ansprüche der Familie v. Eyb an einen Wald.

b) Sind zwar von dem königl. württembergischen Kriminaltribunalrath, Freiherrn v. Eyb, mittelst einer Eingabe vom 18. Oktober 1812 die Ansprüche der v. Eybischen Familie erneuert worden, welche einen schon im Jahre 1745 von dem Freiherrn Hans Karl v. Eyb in Dörzbach vorgenommenen Waldverkauf an das im Jahre 1805 aufgehobene Dominikanerkloster zum Gegenstand haben, und worüber von der Familie v. Eyb, aus dem

Grunde, daß der verkaufte Wald zu dem Familienfideicommiß derselben gehörig gewesen sei, vor der teutschordischen Regierung zu Mergentheim gegen das Dominikanerkloster ein noch unentschiedener Prozeß anhängig gemacht worden ist.

Da aber dieser Gegenstand die Krone Württemberg allein angeht, weil diese das erwähnte Waldstük verkauft hat, so ist derselbe an die Krone Württemberg verwiesen worden.

§. 39.

cc) Ansprüche auf den Erlös aus Erzstift-kölnischen Mobilien.

c) Ist zwar der Erlös aus den zu Mergentheim verkauften Erzstift-kölnischen Mobilien von —:· 2971 fl. 17 kr. von dem grosherzogl. hessischen Bevollmächtigten für seinen Hof und die übrigen an den Erzstift-kölnischen Besizungen betheilten Souveraine angesprochen worden.

Es ist aber vermöge der mit dem grosherzogl. hessischen Bevollmächtigten gepflogenen besonderen Unterhandlungen dieser Gegenstand dahin verglichen worden, daß die Hälfte dieses angesprochenen Effektenerlöses von dem grosherzogl. hessischen Hofe in Aufrechnung gebracht werden darf, auf die andere Hälfte aber für sich und im Namen der übrigen an den Erzstift-kölnischen Besizungen betheilten Souveraine Verzicht geleistet worden ist.

§. 40.

dd) Ansprüche auf Erstattung der im Gant des Kommendeverwalters v. Emmerich durchgefallenen Depositen-, Pupillen- und anderer Gelder.

d) Ueber die von der königl. baierischen Kommission gemachte Forderung wegen der in dem Gant des Amtskastners der vormaligen teutschordischen Kommende Nürnberg, v. Emmerich, durchgefallenen Depositen-, Pupillen- und anderer Gelder hat man sich im Ganzen auf die Summe von

————:· 7000 fl.

verglichen, welche als Forderung der Krone Baiern in den Passivetat aufgenommen, dagegen aber auf alle weitere Forderung Verzicht geleistet worden ist.

§. 41.

ee) Ansprüche der Rath Markischen Erben auf ein Rechnungsguthaben.

e) Ist von den Erben des verstorbenen vormalig teutschordischen Raths und Generalordenskasseverwalters Mark zu Mergentheim bei der Deputation das Gesuch vorgebracht worden:

das Rechnungsguthaben desselben, welches nach der Stükrechnung der Generalordenskasseverwaltung von Laurenti 1806 bis Walburgis 1807

———:· 1218 fl.

nach der Superrevision aber

———:· 2239 fl. 45 kr.

betrage, unter die teutschordischen Passiven aufzunehmen, und bei der Ausgleichung derselben zu berüksichtigen.

Man hat daher wegen desselben vordersamst eine genaue Untersuchung angeordnet, nach welcher das erwähnte Guthaben auf

———:· 2238 fl. 47½ kr.

wirklich liquidirt, und hierauf beschlossen worden ist, daß dieser Posten, als eine auf dem teutschordischen Kammerfond haftende gemeinschaftliche Schuld an die Rath Markischen Erben, in den Passivetat aufgenommen werden solle.

§. 42.

ff) Ansprüche auf die Pensionsrükstände des Teutschordensritters und Kommenturs v. Dienheim.

f) Wegen des rükständigen Pensionsguthabens des verstorbenen Teutschordensritters, Rathsgebietigers und Kommenturs der vormaligen Ballei Lothringen, Freiherrn v. Dienheim, hat man sich aus den in dem Konferenzprotokoll vom 30. März 1814 §. 475. angeführten Gründen, zu Erstattung der Sustentationsschulden desselben auf eine Aversionalsumme von

———:· 7000 fl.

in drei unverzinslichen Jahrszielern auf Martini 1814, 1815 und 1816 zahlbar, verglichen, und solche in den Passivetat aufgenommen.

§. 43.

gg) Entschädigungsansprüche des Beneficiaten Kordon zu Nekarsulm.

g) Da der Beneficiat Sebastian Kordon zu Nekarsulm bei dem Kongreß ein Gesuch um Schadloshaltung wegen entbehrter Besoldung auf der Pfarrei Hohensassenheim an der Bergstrasse, zu der ehemaligen Teutschordenskommende Weinheim gehörig, vorgebracht hat, und die Rechtlichkeit dieser Forderung in dem Betrage von

———:· 543 fl. 4 kr.

hergestellt worden ist: so wird diese Entschädigungssumme unter die gemeinschaftlichen Passiven aufgenommen.

§. 44.

hh) Entschädigungsansprüche der Advokaten Häfele und Roder.

h) Die beiden ehemaligen teutschordischen Regierungsadvokaten Häfele und Roder zu Mergentheim haben um Entschädigung für den ihnen durch die vorgegangene Veränderung in den teutschordischen Besizungen entgangenen instruktionsmäsigen Verdienst angesucht, worauf jedem derselben, nach gemeinschaftlichem Deputationsbeschluß, eine Entschädigung von

——————:· 300 fl.

ausgesezt worden ist.

§. 45.

ii) Ansprüche wegen der bei dem ehemaligen Dominikanerkloster bestandenen Stiftungen.

Endlich sind

i) auch verschiedene von dem ehemaligen Dominikanerkloster herrührende und auf die vormals dahin gemachten Stiftungen sich beziehende Ansprüche gemacht worden. Weil nun das Vermögen des ehemaligen Dominikanerklosters zu dem Fond des Teutschmeistertums eingezogen, und die davon noch vorhandenen Revenüen den betreffenden Höfen in dem Revenüenetat aufgerechnet worden, die Aktiven aber unter den im Aktivetat zur Vertretung aufgenommenen Aktivposten begriffen sind: so hat man die als gegründet erfundenen Gegenstände dieser Art als gemeinschaftliche Passiven anerkannt, und beschlossen, daß dieselben in den Passivetat aufgenommen werden sollen.

Aus diesem Grunde hat man

a) den Ansprüchen des ehemaligen teutschordischen Kanzlisten Calin zu Mergentheim, welcher zwei von seinem Grosvater Peter Calin zu erwähntem Dominikanerkloster gemachte Stiftungen, im Belaufe von

——————:· 600 fl.

zurükgefordert hat, auf die Art Statt gegeben, daß —:· 50 fl. zu einer fortdauernden Stiftung zu Messen verwendet, und —:· 550 fl. an ermeldten Calin (mittelst Abrechnung an dessen zum vormaligen Oberrentamte schuldig gewesenen Kapital) bezahlt werden; und

b) sind auch von den zu dem erwähnten ehemaligen Dominikanerkloster gemachten verschiedenen Stiftungen nach dem Konferenzprotokoll vom 8. Juni 1814 §. 509. und 510. nach Maasgabe einer früheren hoch- und teutschmeisterischen Verordnung diejenigen Stiftungen, deren Stifter entweder selbst oder von denen die Erben noch leben, die in dem Passivetat des Kammerfonds specifizirten, und im Ganzen auf

——————:· 1993 fl.

betragenden Kapitalien ausgeschieden und dabei bestimmt worden, daß dieser Betrag, damit der Zwek der benannten Stiftungen in der Stadtpfarrkirche zu Mergentheim erfüllt werden könne, an die königliche Stiftungsverwaltung daselbst ausbezahlt werden solle.

§. 46.

c) Passivkapitalien und Schulden, welche als aufgehoben oder erloschen zu betrachten sind.

Uebrigens sind folgende Passivkapitalien und Schulden als aufgehoben oder erloschen anzusehen, mithin nicht in den Passivetat aufgenommen worden:

a) Die gegenseitigen Schulden der zu einer Masse zusammen geschlagenen fünf Centralkassen, und

b) die gegenseitigen Schulden dieser fünf Kassen und der teutschordischen Steuerkasse, vermöge der verglichenen gleichmäsigen gegenseitigen Kompensation.

c) Die von der Abtretung der baierischen Klösterentschädigungsgelder und der übrigen Klöster herrührenden und auf die Uebereinkunft zwischen dem Teutschmeistertum und den Balleien sich gründenden Kapitalschulden des Oberrentamts gegen die Balleien, da diese Schulden nach den dieser Uebereinkunft nachgefolgten Ereignissen als nicht mehr bestehend zu betrachten sind.

d) Die in den Rechnungen nachgeführten Kompensations- und andere durch besondere Beschlüsse in Abgang dekretirten Posten.

§. 47.

d) Zusammenstellung der Passivkapitalien und Schulden in dem Passivetat.

Alle bisher angeführten Passivkapitalien und andere Schulden, welche auf dem teutschordischen Kammerfond haften und als gegründet anerkannt wurden, sind in dem besonders hergestellten Passivetat desselben, bei dem es hiemit sein unabänderliches Verbleiben haben solle, ausführlich und vollständig verzeichnet.

§. 48.

2.) Pensionen und Deputatenrükstände der Teutschordensritter der Ballei Franken.

a) Ansprüche des ehemaligen Landkommenturs, Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este.

Was den zweiten Gegenstand der Centrallasten, nämlich die Rükstände an den Deputaten der Teutschordensritter der Ballei Franken, und die denselben für die Zukunft auszusezenden Pensionen betrifft, so ist zwar von Sr. königlichen Hoheit, dem Herrn Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, als ehemaligen Landkommentur dieser

Ballei, durch Abordnung des Hof- und Balleiraths Abel, in mehreren von demselben eingereichten Noten sein genossenes Deputat von

————:. 15,000 fl.

nebst dem Geldbetrag der nach dem Inkorporationsvertrag hergebrachten Beinuzungen in Anspruch genommen worden.

Da aber bei den darüber angestellten Berathschlagungen in Hinsicht auf jenen Gegenstand kein allgemeiner Schluß zu Stande gekommen ist, so kann von dieser Forderung in den Etat der gemeinsamen Lasten nichts aufgenommen werden.

§. 49.

b) Anordnungen wegen der Teutschordensritter der Ballei Franken, besonders

aa) Pensionirung derselben.

In Ansehung der Ordensritter, Rathsgebietiger und Kommenture dieser Ballei aber ist von den allerhöchsten und höchsten Souverainen verwilligt worden, daß

1.) jedem derselben das Deputat, welches er im Jahre 1809 nach der Verfassung des Ordens und dem Inkorporationsvertrage vom Jahre 1789 zu beziehen berechtigt war, verbleiben, hingegen

2.) von dem erwähnten Zeitpunkte an keine Vorrükung in ein höheres Deputat mehr Statt finden solle.

§. 50.

a) Pensionen der einzelen Teutschordensritter.

Nach diesen Bestimmungen haben mithin die nachbenannten Ordensritter, Rathsgebietiger und Kommenture folgende Pensionen zu geniesen:

Graf von Thürheim	————:	7000 fl.
Freiherr Reuttner von Weil	————:	6000 —
Freiherr von Hettersdorf	————:	6000 —
Freiherr von Enzenberg	————:	5000 —
Freiherr von Nordegg zur Rabenau	————:	4500 —
Freiherr von Bourscheid	————:	4000 —
Freiherr von Hornstein	————:	3000 —
Freiherr von Waal	————:	3000 —
Freiherr von Zobel	————:	2000 —
und		
Freiherr von Groß	————:	2000 —

§. 51.

b) Anfang und Dauer der Pensionen.

Diese Pensionen nehmen mit dem 1. Februar 1813 ihren Anfang, und hören nach dem Tode des Pensionairs mit dem Sterbquartal auf. Sollte aber ein pensionirter Ordensritter sich in der Folge verheirathen, oder sich durch päpstliche Dispensation von den Gelübden entbinden lassen: so ist eben damit auch sein Recht zu der ihm in seiner Eigenschaft als Ordensritter ausgesezten Pension erloschen.

§. 52.

bb) Deputatenrükstände derselben.

a) Der noch lebenden Ordensritter.

Die seit dem Jahre 1806 bis zum 1. Februar 1813 aufgeschwollenen Deputatenrükstände werden den noch lebenden und noch nicht aus dem Orden getretenen Rittern, mit Rükficht auf die bis zum Jahre 1809 bei einigen derselben erfolgte Vorrükung in eine höhere Klasse, nachbezahlt, uud zu dem Ende unter die teutschordischen Centrallasten aufgenommen.

§. 53.

b) Der verstorbenen Ordensritter.

In Ansehung der inzwischen verstorbenen Ordensritter hingegen treten die Grundsäze der ehemaligen Ordensverfassung ein, nach welchen über die Verlassenschaften verstorbener Ritter keine Intestaterbfolge statt hatte, sondern die Verlassenschaft eines Ritters, wenn er nicht die Erlaubniß zu testiren erlangt, und hierauf wirklich eine giltige testamentliche Verordnung hinterlassen hat, vermög des Erbregals auf die in der Ordensverfassung näher bestimmte Art dem Hoch- und Teutschmeister zufiel.

Es läßt sich also auch in Ansehung der Deputatenrükstände der verstorbenen Ordensritter der Ballei Franken, nämlich des am 11. April 1806 verstorbenenen Freiherrn v. Andlau, und des am 8. December 1810 verstorbenen Freiherrn Truchseß von Rheinfelden, keine Intestaterbfolge gedenken, und da diese beiden Ritter die Befugniß, über ihre Hinterlassenschaften zu testiren, auch nicht erhalten hatten: so kann auch von einer Testamentserbfolge keine Frage sein.

Die betheilten Souveraine haben aber die einstimmige Entschliesung gefaßt, daß die Sustentationsschulden eines solchen Ritters von dessen Rükständen, so weit dieselben reichen, getilgt, mithin, wenn sie in erwähnter Eigenschaft liquidirt werden können, unter die Centralschulden aufgenommen werden sollen.

Was insbesondere die Rükstände des verstorbenen Freiherrn v. Truchseß betrifft: so wird es sich durch die noch zu erwartende Vorlegung des Truchsessischen

Verlassenschaftsinventars ergeben, welche Sustentationsschulden auf ermeldten Rükständen haften.

Indessen hat man die gedachten Rükstände unter die bei dem Kammerfond betheilten Souveraine auf die im Passivetat angegebene Weise verhältnißmäsig vertheilt, und zugleich bestimmt, daß die sich ergebenden Sustentationsschulden nach dem Verhältnisse der Vertheilung und Uebernahme ermeldter Rükstände (soweit diese zu jenen hinreichen) von den betreffenden Souverainen seiner Zeit übernommen werden sollen.

§. 54.

c) Der aus dem Orden getretenen Glieder.

Was die Rükstände der aus dem Orden getretenen Glieder der Ballei Franken betrifft: so wurde

1.) in Ansehung des Kommenturs Grafen v. Meerveld, welcher nach einer Urkunde vom 11. Februar 1807 aus dem Orden getreten ist, und sich weder unter der vorigen teutschordischen Regierung, noch auf die erlassene peremtorische Vorladung bei der Deputation um seinen Rükstand gemeldet hat, beschlossen, daß auf diesen Rükstand bei Entwerfung des Etats über die Centrallasten keine Rüksicht zu nehmen sei.

2.) Der mit päpstlicher Dispensation und Bewilligung des Hoch- und Teutschmeisters am 30. April 1812 aus dem Orden getretene Kommentur Graf v. Waldstein hat sich zwar innerhalb der vorgeschriebenen peremtorischen Frist wegen seines Rükstandes ebenfalls nicht gemeldet, und würde daher für seine Person auf gleiche Weise zu behandeln sein.

Es hat aber der vormalige teutschordische geheime Rath und Balleisyndikus v. Wagner, als gewesener Kommissarius in dem gräflich Waldsteinischen Debitwesen, welches bei dem königl. würtembergischen Oberjustizkollegium zu Stuttgart anhängig ist, durch eine Eingabe vom 19. Oktober 1812 bei der Deputation die Anzeige gemacht, daß die gräflich Waldsteinische Kreditorschaft, vermöge eines noch während der teutschordischen Verfassung ergangenen Bescheids, die Rükstände an dem gräflich Waldsteinischen Deputat in Anspruch zu nehmen befugt sei, und deswegen die Ansprüche der Kreditorschaft verwahrt.

Man hat auch die Ansprüche der Kreditorschaft anerkannt, und deswegen beschlossen, die Graf v. Waldsteinische Rükstandssumme in die Berechnung des Schuldenstandes aufzunehmen, solche aber, weil die Schuldensumme des Grafen v. Waldstein noch nicht hinlänglich bekannt ist, nach dem Verhältniß der Kameralrevenüen unter die sämtlichen vorzüglich betheilten Höfe zu repartiren, damit in jedem Falle, wenn entweder die ganze Summe dieser

Deputatenrükstände, oder nur ein Theil derselben zu Befriedigung der Graf v. Waldsteinischen Gläubiger nöthig sein sollte, von allen betreffenden Souverainen nach demselben Verhältnisse dazu beigetragen werde, und im lezten Falle, wenn nicht die ganze Summe dazu erforderlich wäre, der Ueberrest jedem Souverain in gleichem Verhältniß zu gut komme.

Da es übrigens nothwendig ist, daß das gräflich v. Waldsteinische Schuldenwesen seine gesezliche Erledigung erhalte, auch dieses in erster Instanz von einer besondern Debitkommission behandelt, und aus Veranlassung einer Forderung der vormaligen hoch- und teutschmeisterischen Hofkammer, durch Appellation derselben, an die vormalige teutschordische Regierung, als zweite Instanz, gebracht, nunmehr aber vor den königlich würtembergischen Justizbehörden anhängig und von diesen inzwischen behandelt worden ist: so ist man, da zumal der Graf v. Waldstein, wegen seines Austritts aus dem Orden und dadurch aufgehobenen jährlichen Deputats, keinem der betheilten Souveraine zugetheilt werden konnte, in diesem besondern Falle dahin übereingekommen, daß auch die fernere Behandlung dieses Schuldenwesens der königl. würtembergischen Justizbehörde, welche sich im Besiz der Akten befindet, überlassen, von solcher fortgeführt, beendigt und die übrigen betheilten Souveraine von dem Resultate des noch auszusprechenden Urthels in Kenntniß gesezt werden sollen, wornach alsdann die erforderlichen Beiträge wegen der vertheilten Deputatrükstände des Grafen v. Waldstein von jedem betreffenden Hofe erfolgen werden.

§. 55.

cc) Besonderer Beschluß wegen des Kommenturs von Hettersdorf.

Der Rathsgebietige und Kommentur, Freiherr v. Hettersdorf, hat sich zwar der ergangenen Vorladung ungeachtet innerhalb der vorgeschriebenen peremtorischen Frist bei der Deputation ebenfalls nicht gemeldet. Da er aber auf die an ihn ergangene Specialladung seine Ansprüche förmlich vorgebracht und sich auf das an ihn ergangene Ansinnen der Deputation gehörig ausgewiesen hat: so ist der Beschluß gefaßt worden, daß dessen Deputat, wie bei den übrigen Teutschordensrittern der ehemaligen Ballei Franken, sowohl fürs Vergangene als für die Zukunft unter die allgemeinen Lasten des Kammerfonds aufgenommen werden solle.

§. 56.

dd) Befugnisse der Teutschordensritter in Ansehung ihrer Verlassenschaft.

Endlich hat man den sämtlichen Ordensrittern der Ballei Franken, welche nicht schon unter der hoch- und teutschmeisterischen Regierung die Erlaubniß zu testiren

erhalten haben, die Befugniß ertheilt, über ihre Verlassenschaft testamentliche Verordnungen zu machen, oder dieselbe nach den Grundsäzen der Intestaterbfolge auf ihre Erben übergehen zu lassen.

§. 57.

3.) Besoldungsrükstände der vormaligen teutschordischen Diener und Wiederanstellung oder Pensionirung derselben.

a) Grundlage der vorzunehmenden Theilung.

aa) In Ansehung der Centraldiener.

Wegen der Wiederanstellung der vormals teutschordischen Staats- und übrigen Diener, und deren Besoldungsrükstände, als des dritten Gegenstandes der teutschordischen Lasten, hat man sich über folgende Bestimmungen, als über die Grundlage der vorzunehmenden Vertheilung, vereinigt:

a) Da dieselben, nach der verschiedenen Eigenschaft der von jedem bekleideten Stellen, und nach der Ausdehnung ihres amtlichen Wirkungskreises auf das Ganze, oder dessen Beschränkung entweder auf einen besondern Amtsbezirk, oder auf ein einzeles Ort, entweder als Central- oder als Distriktual- oder als Lokaldiener zu betrachten sind: so können nur die Besoldungen und Pensionen der Centraldiener und die Rükstände derselben unter die gemeinsamen Lasten der bei den teutschordischen Besizungen betheilten Höfe aufgenommen werden, die auf Distriktual- und Lokaldiener sich beziehenden Lasten hingegen sind von denjenigen Souverainen, welchen solche Bezirke oder Orte allein zugefallen sind, auch allein zu tragen, und nur in dem Falle, wenn einzele Bestandtheile derselben anderen Souverainen, in deren Staaten sie liegen, zugefallen sind, werden dieselben unter diesen einzelen Souverainen verhältnißmäsig vertheilt.

b) Unter die Klasse der Centraldiener sind nicht nur diejenigen zu rechnen, deren Stellen sich im engern Sinne auf die Staatsverwaltung selbst bezogen, sondern auch diejenigen, deren Stellen auf die Person des Regenten und die standesmäsige Bedienung desselben ihren Bezug hatten.

c) Um allen Anständen auszuweichen, welche in der Anwendung dieser Begriffe, besonders in Ansehung derjenigen Hofdiener, deren Bestimmung mehr örtlich als allgemein zu sein schien, sich äussern konnten, hat man die Verzeichnisse sämtlicher Diener in dieser Rükficht genau durchgegangen, und über diesen Gegenstand eine in dem Konferenzprotokoll (Sizung 57. §. 262.) enthaltene besondere Uebereinkunft getroffen, auch alle einzelen vormals teutschordischen Staats- und übrigen Diener, welche nach dieser Uebereinkunft als central anzusehen und zu behandeln waren, nach dieser Eigenschaft in dem Passivetat des Kammerfonds aufgenommen.

d) Da die Generalordenskasse, die Seminariumspflege, die fränkische Balleikasse und die Maximilianische Kommendestiftung, wie oben (§. 7.) schon erwähnt worden ist, mit der Oberrentamtskasse in eine Masse zusammen geworfen wurden: so sind auch die Diener und Pensionaire, deren Gehalte auf jenen Kassen hafteten, ebenfalls den Centrallasten des Kammerfonds beizuzählen, und daher auch in den Passivetat desselben aufgenommen worden.

Endlich

e) theilen sich die sämtlichen vormals teutschordischen Centraldiener, nach ihren vormaligen amtlichen Verhältnissen und den von ihnen bekleideten Stellen in zwei Hauptklassen, je nachdem sich dieselben auf den Kammerfond und die demselben einverleibten Kassen, oder auf den Steuerfond bezogen haben.

Es sind nämlich die Besoldungen und Rükstände der bei dem Steuerwesen angestellt gewesenen Diener, so wie überhaupt alle auf dem Steuerfond haftenden Lasten nur von den an den steuerbaren teutschordischen Besizungen betheilten Souverainen Baiern, Württemberg, Baden, Würzburg und Sachsengotha und Meinungen, wegen der Herrschaft Römhild, zu übernehmen und unter sich zu vertheilen, die Besoldungen und Rükstände hingegen, welche vormals entweder aus den Kassen der Hofkammer, oder aus einer der genannten vier damit vereinigten Kassen geflossen sind, fallen den sämtlichen bei dem Kammerfond betheilten Souverainen zur Last, und bei denjenigen Dienern, welche ihre Gehalte und Beinuzungen theils aus der Steuerkasse, theils aus den Kammer- oder einer der gedachten vier Kassen bezogen haben, war bei Vertheilung solcher Gehalte und der daraus erwachsenen Rükstände auch auf diesen Unterschied Rükficht zu nehmen.

§. 58.

bb) In Ansehung der Distriktual- und Lokaldiener.

Diener, welche in einzelen Orten oder über ganze Amtsbezirke aufgestellt waren, die einem einigen Souverain zufielen, machten nur insofern einen Gegenstand gemeinsamer Berathschlagung aus, als bei jedem Diener zu erwägen war, in welche Kategorie er gehöre, und ob bei demselben keine auf andere betheilte Souveraine sich beziehende Verhältnisse eintreten.

Hingegen zeigte es sich bei der vorgenommenen näheren Untersuchung der Verhältnisse, daß

das Oberamt Mergentheim,
das Zentamt Mergentheim,
das Trapponeiamt daselbst,
das Kameralamt Markelsheim,
das Justiz- und Kameralamt Balbach,

das Justiz- und Kameralamt Wachbach, und

der Amtsbezirk des Revierjägers Hubrich zu Stuppach

solche Amtsbezirke sind, an deren ehemaligen Gefällen mehrere Souveraine Theil haben, und bei welchen daher auch die Besoldungen und Rükstände der in denselben angestellt gewesenen Diener von denselben gemeinschaftlich zu tragen sind.

Uebrigens hat man sich bei jedem der genannten Bezirke besonders über das Verhältniß vereinigt, nach welchem die gemeinsamen Lasten desselben zwischen den dabei betheilten Souverainen zu vertheilen waren, und solches in dem Etat angezeigt.

§. 59.

b) Besondere Bestimmungen.

aa) Dienstpflichtigkeit aller noch dienstfähigen Diener.

Sodann hat man, in Ermanglung einer andern gemeinschaftlichen Norm, für angemessen erachtet, in Behandlung dieses Gegenstandes die Analogie des Reichsdeputationsschlusses von 1803, so weit solche schiklich angewendet werden konnte, zu Grund zu legen. Man ist daher dabei von den Gesichtspunkten ausgegangen, daß

1.) von den teutschordischen Dienern, welche nach Alter und Gesundheit noch dienstfähig sind, der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres ganzen Gehalts und rechtmäsiger Emolumente, oder wo diese hinwegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden könne, daß sie sich dafür nach Gutbefinden der neuen an den teutschordischen Besizungen betheilten Landesherren, welchen sie werden zugetheilt werden, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen, mithin

2.) diejenigen, welche entweder in den Diensten des Herrn Hoch- und Teutschmeisters verblieben, oder inzwischen in die Dienste anderer, als der betheilten Souveraine getreten sind, weder auf jenen Fortgenuß ihrer Besoldung, noch auf einen Ruhegehalt Anspruch machen können, wovon

3.) nur bei denjenigen Dienern eine billige Ausnahme Statt finden soll, deren Dienste schon nach der ehemaligen teutschordischen Verfassung von der Art waren, daß sie nicht davon allein leben konnten, sondern gewöhnlich mehrere Herren bedienten, als wohin die Stellen des Komitialgesandten, des Minister Residenten am kaiserlichen Hofe, und der Reichshofrathsagenten und Kammergerichtsprokuratoren zu rechnen sind.

Endlich

4.) daß nur diejenigen, welche wegen ihres hohen Alters oder sonst geschwächter Geistes- und Leibeskräfte nicht mehr wohl zu wirklichen Diensten verwendet

werden können, lebenslängliche Ruhegehalte nach der §. 65. bestimmten Norm auszusezen seien; wovon man jedoch

5.) bei dem vormaligen geheimen Rath und Archivar Polzer, welcher in kaiserl. französische Dienste getreten ist, aus bewegenden Gründen eine Ausnahme gemacht und demselben dergestalt eine Pension bewilligt hat, daß dabei das von dem Kongreß berechnete Diensteinkommen zu Grunde gelegt, der ihm in Paris ausgesezte Gehalt von 2000 Franken aber davon abgezogen, und der Rest ihm als Pension bestimmt, dabei aber auf den ehemal von den Balleien bezogenen Theil seines Gehalts keine Rükficht genommen werden soll.

§. 60.

bb) Grundsäze zu Berechnung des Diensteinkommens an festem Gehalt und Beinuzungen.

In Absicht auf das Diensteinkommen der vormaligen teutschordischen Staats- und übrigen Diener selbst, welches fast bei allen theils in fixen Geld- und Naturalbesoldungen, theils in Beinuzungen oder Emolumenten bestand, hat man

1.) vordersamst die von denselben eingereichten Fassionen einer genauen Prüfung unterworfen, und zu dem Ende dieselben, besonders in Ansehung der fixen Bestandtheile, mit den Anstellungsdekreten und Rechnungen verglichen, in Ansehung der übrigen Bestandtheile aber die weitere erforderliche Erkundigung eingezogen.

2.) In Erwägung, daß es bei Vertheilung der Diener und ihrer Gehalte zwischen den betheilten Souverainen mit grosen Schwierigkeiten verbunden sein würde, wenn man die Naturalien, als solche, hätte in Berechnung nehmen wollen, und daß der Fortgenuß der rechtmäsigen Emolumente bei aufgehobener Ordensverfassung ohnehin nicht mehr Statt finden könne, hat man

a) beschlossen, alle Naturalien ohne Ausnahme zu Geld anzuschlagen, und zu dem Ende die Naturalienpreise theils durch vorgenommene Bilancirung, theils durch billige Schäzung derselben bestimmt, wie aus den Kongreßprotokollen ausführlich zu ersehen ist;

b) in Ansehung der Emolumente aber nach Maasgabe der über die Beschaffenheit derselben unter der teutschordischen Verfassung eingezogenen Erkundigung dieselben theils ganz gestrichen, theils herabgesezt, theils nach einem billigen Durchschlag in eine Vergütungssumme verwandelt.

§. 61.

cc) Beschluß, die Beiträge der Balleien zu einigen Besoldungen betreffend.

Nach der Verfassung des teutschen Ordens hatten bei mehreren Stellen, neben

dem Teutschmeistertum und der demselben einverleibten Ballei Franken, auch die übrigen Balleien gewisse Beiträge zu den Besoldungen zu leisten, nämlich bei

dem geheimen Rath und Residenten in Wien, Freiherrn v. Ulrich . . .	——— :	340 fl. 33 kr.
dem Reichstagsgesandten, Freiherrn v. Rabenau	——— :	111 - 13 -
dem Reichshofrathsagenten v. Fichtel in Wien	——— :	144 - 9½ -
dem Reichshofrathsagenten v. Zelling in Wien	——— :	144 - 9½ -
dem Kammergerichtsprokurator Tils zu Wezlar	——— :	11 - 37 -
dem Geheimenrath und Archivar Polzer .	——— :	228 - 51 -
und auch zu den Kammerzielern und der nunmehrigen Sustentationskasse des Reichskammergerichtspersonals . . .	——— :	46 - 10 -

beizutragen.

Da nun die an den vormaligen Besizungen des Teutschmeistertums betheilten Souveraine keine Verbindlichkeit haben können, die Besizer der Balleigüter zu vertreten, so hat man beschlossen, daß diese Beiträge ganz ausser Berechnung gelassen, und diejenigen, welche dieselben ansprechen können, damit an die nunmehrigen Besizer jener Balleigüter verwiesen werden sollen.

§. 62.

dd) Bestimmung wegen der nach ihrer Uebernahme von einem der Souveraine verstorbenen Diener.

In Ansehung der inzwischen verstorbenen Diener und Pensionaire fällt zwar die Frage von der Aufnahme ihrer Dienst- und Ruhegehalte unter die künftigen Lasten von selbst hinweg, und es kann nur von ihren Rükständen noch die Frage sein.

Man hat jedoch wegen der von einzelen Souverainen schon übernommenen und inzwischen verstorbenen Diener und Pensionaire sich dahin vereinigt, daß der Zufall ihres frühern Todes keine Wirkung zum Nachtheil des Souverains, der sie übernommen hat, hervorbringen, sondern der Dienst- oder Ruhegehalt solcher Diener und Pensionaire unter die gemeinsam zu tragenden künftigen Lasten in Rechnung gebracht, und den Souverainen, welche dieselben übernommen hatten, in der Abrechnung zu gut kommen soll.

§. 63.

ee) Anwendung dieser Grundsäze bei Berechnung der Gehalte.

Nach diesen Rükssichten und unter Beobachtung der in den Protokollen sowohl, als in den Vorbemerkungen der zur Genehmigung eingeschikten Specialetats ausführlicher enthaltenen Grundsäze wurden demnach die Gehalte der sämtlichen

Central- und Distriktualdiener berechnet und in Geldsummen so bestimmt, wie sie sowohl in den Passivetats, als in der Berechnung der künftigen Lasten ausgedrükt sind.

§. 64.

II) Berechnung der Besoldungsrükstände im Allgemeinen sowohl, als in Beziehung auf einige besondere Fälle.

Der auf solche Art bestimmte Betrag der Besoldungen aller einzelen Diener, ist auch bei Berechnung der seit dem 1. Februar 1809 bis zum 1. Februar 1813 erwachsenen Besoldungsrükstände

1.) in der Maase im Allgemeinen zu Grund gelegt worden, daß bei den Rükständen auf das Quartal vom 1. Februar bis 1. Mai 1809 nur auf das Fixum, welches erst am 1. Mai ausbezahlt worden wäre, Rükficht genommen, die Emolumente aber, weil die sämtlichen Diener bis zu der am Ende des Aprils 1809 erfolgten Okkupation noch im Genuß derselben verblieben sind, ausser Berechnung gelassen, die weiteren Rükstände vom 1. Mai 1809 hingegen bis 1. Februar 1813 nach den von dem Kongreß bestimmten Summen berechnet worden sind.

2.) In Abficht auf die hiebei eintretenden besonderen Fälle aber hat man sich dahin vereinigt, daß

a) bei denjenigen Dienern, die in den Diensten des Herrn Hoch- und Teutschmeisters verblieben, oder in die Dienste anderer, bei dem Ausgleichungsgeschäfte nicht betheilter Souveraine getreten sind, die Rükstände nur bis auf den Tag ihres Austritts, und

b) bei den inzwischen verstorbenen Dienern bis auf den Zeitpunkt ihres Todes, jedoch mit Einrechnung des verfassungsmäsig hergebrachten Sterbquartals, d. h. mit Einrechnung des vollen Betrages desjenigen Quartals, in dessen Laufe dieselben verstorben sind, berechnet werden und den Erben derselben zu gut kommen sollen;

c) daß bei den von einzelen betheilten Souverainen früher schon in Dienste genommenen Dienern die Rükstände nicht nur bis zu ihrem Dienstantritt, sondern auf gleiche Weise, wie bei den noch von keinem Hofe in Dienste genommenen Dienern, bis zum 1. Februar 1813 zu berechnen, und alsdann jedem einzelen Hofe zu überlassen sei, mit seinen schon früher übernommenen Dienern besonders abzurechnen.

Die auf solche Art berechneten Rükstände, als Centrallasten, betragen für die Teutschordensritter der vormaligen Ballei Franken . ——— : 328,286 fl. 25¼ kr.

die Staats- und andere Diener . ——————: 291,342 fl. 1¼ kr.
die Pensionaire . . . . . ——————: 61,042 - 6½ -
also im Ganzen
——————: 680,670 fl. 33 kr.
und die Rükstände der Distriktualdiener und Pensionaire
——————: 39,900 fl. 27 kr.

Weil aber nach den hierüber gepflogenen Abrechnungen mit den Rittern, Dienern und Pensionairen der größte Theil derselben von den betheilten Souverainen Abschlagszahlungen auf ihre rükständigen Besoldungen und Pensionen erhalten hatte, so hat man nur die Summe des durch gedachte Abrechnungen sich ergebenen Restes jener Rükstände in den Passivetat des Kammerfonds aufnehmen können, dagegen aber die von den einzelen Souverainen geleisteten Vorschüsse unter die Schulden des Kammerfonds eingetragen.

§. 65.

gg) Pensionirung der nicht mehr dienstfähigen Diener.

Wegen Aussezung bestimmter Ruhegehalte für diejenigen Glieder der vormaligen aktiven teutschordischen Dienerschaft, welche theils wegen hohen Alters, theils wegen geschwächter Geistes- und körperlicher Kräfte nicht mehr dienen können, ist man, in Ermanglung einer gemeinschaftlichen Norm, dahin übereingekommen, daß in Bestimmung derselben theils auf die Dauer der von ihnen bisher geleisteten Dienste, theils auf das Bedürfniß zum nothwendigen Lebensunterhalt, billige Rükficht genommen und

1.) bei denjenigen, welche über 400 fl. Diensteinkommen hatten,

a) wenn sie von ihrer ersten Anstellung in teutschordischen Diensten an bis zu dem 1ten Februar 1813 noch nicht volle zehn Jahre im Dienste zurükgelegt haben,

zwei Drittel ihres zulezt genossenen Diensteinkommens nach der von dem Kongresse berechneten Summe desselben;

b) wenn sie zehn Jahre gedient, aber noch nicht das 15te Jahr angetreten haben,

drei Viertel desselben;

c) wenn sie über 14 Jahre gedient, aber das 20ste noch nicht angetreten haben,

vier Fünftel desselben;

d) wenn sie über 19 Jahre gedient, aber das 30ste noch nicht angetreten haben,

neun Zehntel desselben;

e) wenn sie das 30ste Jahr angetreten haben oder noch länger im Dienste gestanden sind:

der ganze berechnete Gehalt

als lebenslänglicher Ruhegehalt ausgesezt.

2.) Denjenigen Dienern aber, deren berechneter Gehalt die Summe von vierhundert Gulden nicht übersteigt, mithin kaum zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen hinreicht, ihr zu lezt bezogener Gehalt, ohne Rükſicht auf die kürzere oder längere Reihe ihrer Dienstjahre, ohne Verminderung belaſſen werden ſolle.

§. 66.

4.) Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener Diener, auch anderer Ordensangehörigen.

In Absicht auf die Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener teutschordischer Diener, auch anderer Ordensangehörigen, hat man

1,) zu Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse der betheilten Souveraine im Allgemeinen festgesezt, daß in Vertheilung dieser Pensionen auf die vormalige Eigenschaft der teutschordischen Diener, deren Wittwen und Waisen dieselben genieſen, zurükgesehen, und daher die Pensionen der Wittwen und Waisen eines vormaligen Centraldieners, je nachdem seine Dienste den Kammerfond oder den Steuerfond angiengen, als eine gemeinsame Last, im ersten Falle der bei dem Kammerfond betheilten, im andern Falle der bei dem Steuerfond betheilten Souveraine angesehen und behandelt, die Pensionen der Wittwen und Waisen eines vormaligen Distriktual- und Lokaldieners aber von denjenigen Souverainen, denen der in Frage stehende Amtsbezirk oder Ort, entweder allein oder mit andern Souverainen getheilt, zugefallen ist, übernommen werden sollen.

2.) Da in Ansehung der unter den Pensionen begriffenen Naturalien gleiche Rükſichten eintreten, wie bei den Besoldungen, so hat man auch bei den Pensionen die Naturalien nach denselben Preisen zu Geld gerechnet, welche bei Berechnung der Besoldungen zu Grund gelegt worden sind.

3.) Als Scheidepunkt der zu berechnenden Rükſtände und der künftigen Entrichtung der Pensionen wird auch hier der 1. Februar 1813, wie bei den Besoldungen, angenommen.

§. 67.

a) Bestimmungen nach den verschiedenen Gattungen derselben.

aa) Von den ohne Zeitbeschränkung ertheilten Pensionen.

Bei den schon unter der teutschmeisterischen Regierung ohne Beschränkung auf

eine gewisse Zeit, oder auch ausdrüklich auf Lebenslang verwilligten Pensionen stand es ganz ausser Zweifel, daß die in diese Kategorie gehörigen Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener teutschordischen Diener, unter Beobachtung des §. 66. Num. 1. bezeichneten Unterschieds, wirklich unter die den Kammer- oder Steuerrevenüen obliegenden Central-, Distriktual- oder Lokallasten aufzunehmen und auch in Zukunft ungeschmälert abzureichen seien.

§. 68.

bb) Von den auf eine gewisse Reihe von Jahren verwilligten Pensionen.

Pensionen, welche durch die hoch- und teutschmeisterischen Dekrete nur auf eine gewisse Reihe von Jahren verwilligt worden waren, schienen zwar nach deren Verfluß erloschen zu sein, und deren Fortdauer von den Souverainen nicht mehr verlangt werden zu können. Weil man sich aber bei genauer Untersuchung der Sache überzeugt hat, daß bei einem grosen Theile derselben, wenn sich die Umstände bei den Pensionairen nicht verändert hatten, die Pensionen nach Verfluß jener Jahre immer wieder auf eine gleiche Reihe von Jahren ausgedehnt worden sind, so hat man solche Pensionen als fortdauernd zu behandeln und ebenfalls unter die künftigen Lasten aufzunehmen beschlossen, bei andern auf gewisse Jahre beschränkten Pensionen aber es entweder bei der bestimmten Zeit belassen, oder eine andere den Verhältnissen angemessene Verfügung getroffen, wie aus den früher gefertigten Specialetats der Pensionaire zu ersehen ist.

§. 69.

cc) Von den auf bessern Zustand der Kasse ausgesezten Pensionen.

Eine dritte Gattung hoch- und teutschmeisterischer Pensionsdekrete veranlaßten die Schiksale des Teutschmeistertums in den Jahren 1805 und 1806, indem bei einigen Wittwen und Waisen vormaliger Staatsdiener in den erlassenen Dekreten zwar nach der Ordensverfassung das Recht auf einen Gnadengehalt nicht mißkannt, sondern denselben wirklich Pensionen verwilligt und in den Dekreten bestimmt worden sind, die Einsezung in den wirklichen Genuß aber auf den bessern Zustand der Kasse ausgesezt worden ist.

Da nun bei dem angeordneten Kongreßgeschäfte sämtliche teutschordische Revenüen in Ansehung der auf dem Ganzen ruhenden Lasten als eine Masse anzusehen sind, und der Grund, warum der wirkliche Genuß auf bessere Zeiten ausgesezt worden ist, in so fern nun hinwegfällt: so hat man sich vereinigt, diese Art von Pensionen um so mehr in den Pensionairetat aufzunehmen, als überdieß die Pensionaire selbst, welche auf den besseren Zustand der Kasse vertröstet worden waren, der Pensionen wirklich würdig und bedürftig sind.

§. 70.

dd) Von den bei dem Kongreß nachgesuchten Pensionen.

Zu diesen auf landesherrlichen Dekreten beruhenden Pensionen kamen während dem Laufe der Unterhandlungen durch eingereichte Bittschriften noch mehrere Pensionsgesuche hinzu, worauf man sich bewogen gefunden hat,

a) die Ansprüche der Wittwen und Waisen der erst seit dem Jahre 1809 verstorbenen Diener auf gleiche Pensionsrechte, wie die Wittwen und Waisen der während der teutschordischen Verfassung verstorbenen Diener, als gegründet anzuerkennen, nachdem man sich durch eine zwanzigjährige Berechnung über die von den Hoch- und Teutschmeistern verwilligten Pensionen und deren Verhältniß zu dem fixen Gehalte der verstorbenen Diener, theils von dem beständigen Herkommen solcher Pensionsertheilungen, theils von dem beobachteten Verhältniß in Bestimmung der Pensionen überzeugt hatte; auch

b) einem Theil der übrigen eingereichten Pensionsgesuche aus dem gemeinschaftlichen Grunde Statt zu geben, daß dieselben nur wegen des durch die früheren Okkupationen von 1805 und 1806 verminderten Kassenzustandes, theils bis zum Jahre 1809 noch keine Pensionsdekrete erlangt, theils die Erneuerung der früher auf bestimmte Jahre genossenen Pensionen nach dem Ablaufe derselben in dem Zeitraume von 1806 bis 1809 nicht mehr erhalten hatten, wie hierüber das Nähere in den eingeschikten Specialetats zu ersehen ist.

§. 71.

b) Dauer der Pensionen.

Diese Pensionen sind in der Regel auf Lebenszeit bestimmt, und hören daher ordentlicher Weise erst mit dem Tode auf, jedoch nach der vormaligen Teutschordensverfassung so, daß den Erben noch das ganze lezte Quartal, in dessen Laufe der Pensionair stirbt, zu gut kommt.

Von dieser Regel sind aber folgende Fälle ausgenommen:

1.) wenn Pensionaire männlichen Geschlechts, welche nach ihrem Alter und ihren übrigen Verhältnissen noch dienstfähig sind, wie dies bei einem Theil des Personals von dem noch unter der teutschordischen Regierung aufgehobenen Dominikanerkloster der Fall ist, eine bessere Anstellung und Versorgung erhalten;

2.) wenn Wittwen sich wieder verheirathen, auch

3.) wenn Waisen weiblichen Geschlechts auf gleiche Art eine Versorgung erhalten, indem in diesen Fällen der Genuß der Pension dadurch aufgehoben wird, und mit dem Tage der Anstellung oder Verheirathung aufhört; und wenn

4.) eine Pension nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verwilligt ist, wie

dies unter andern bei den Waisen männlichen Geschlechts gewöhnlich der Fall war, so versteht sich ohnehin von selbst, daß sie mit dem bestimmten Zeitpunkte aufhört.

Es sind deswegen mehrere auf eine gewisse Zeitperiode beschränkten Pensionen bei der Repartition nicht mehr unter die laufenden Pensionen aufgenommen, sondern sogleich auf die betreffende Zeitperiode berechnet, und mit dem sich hiedurch ergebenen Betrag zu den gemeinschaftlichen Passiven geschlagen worden.

§. 72.

c) Besondere Verhältnisse der unter den Pensionairen begriffenen Teutschordensritter der vormaligen Ballei Lothringen.

Was endlich die unter den Pensionairen begriffenen Ordensritter aus der Ballei Lothringen betrifft, welchen wegen der durch den Lüneviller Frieden geschehenen Abtretung des linken Rheinufers, mithin auch dieser Ballei, an die Krone Frankreich, unter der hoch- und teutschmeisterischen Regierung theils aus dem Oberrentamte, theils aus der Generalordenskasse Pensionen ausgesezt worden sind, nämlich dem Landkommentur der Ballei Lothringen, Freiherrn v. Zweier, bei dem Teutschmeistertum und der Ballei Franken, mithin aus dem Oberrentamte; dem Rathsgebietiger und Kommentur v. Dienheim aber, welcher inzwischen im Jahre 1812 verstorben ist, und dem Kommentur Freiherrn v. Zweier, aus der Generalordenskasse; so wird sich in Ansehung der v. Dienheimischen Rükstände auf das oben §. 42. Gesagte bezogen: die noch fortdauernden Pensionen der beiden Freiherrn v. Zweier aber sind in die Repartition als gemeinsame Lasten aufgenommen worden.

Uebrigens sind die in Ansehung der Ritter der Ballei Franken oben von §. 48. bis 56. festgesezten Bestimmungen auch auf die erwähnten Ordensritter der ehemaligen Ballei Lothringen anzuwenden.

§. 73.

d) Verzeichniß sämtlicher Pensionen.

Alle auf solche Art genehmigten, und von den allerhöchsten und höchsten Souverainen neuerlich verwilligten Pensionen sind in der Berechnung der künftigen Lasten verzeichnet, und in ihren Hauptsummen

als Centralpensionen . . . . . ———: 11,237 fl. 25 kr.
als Distriktualpensionen . . . . . ———: 200 - — -

unter die Central- und Distriktuallasten aufgenommen.

§. 74.

B) Zusammenstellung aller auf dem Kammerfond haftenden Central- und Distriktualschulden und Lasten.

1.) Der Centrallasten.

Nach vorstehenden Bestimmungen zerfallen sämtliche auf dem teutschordischen Kammerfond haftenden Centrallasten in zwei Hauptklassen, und begreifen in der ersten die auf den Kammerrevenüen gegenwärtig schon haftenden und bis zum 1. Februar 1813 berechneten Centrallasten; in der zweiten Klasse aber die vom 1. Febr. 1813 an laufenden künftigen Centrallasten der Kammerrevenüen.

§. 75.

a) Der bis zum 1. Februar 1813 rükständigen Centrallasten.

Die gegenwärtigen Centrallasten des Kammerfonds bestehen nach dem Passivetat desselben

a)	in ältern Passivkapitalien und andern Schulden, welche schon in den Rechnungen liefen, und im Ganzen betragen . .	——— :	249,130 fl. 19 kr.
b)	in Passivschulden, welche noch nicht in den Rechnungen liefen, aber früher schon bei den teutschordischen Behörden angebracht waren, und bei dem Kongreß wieder gefordert wurden	——— :	16,774 - 51½ -
c)	in Abschlagszahlungen an Ritterdeputaten, Besoldungen und Pensionen . .	——— :	160,302 - 36¾ -
d)	in Gehaltsrükständen an Ritter, Diener und Pensionaire	——— :	521,292 - 13¼ -
e)	in vermischten Posten . . .	——— :	1,485 - 38½ -
	zusammen .	——— :	948,985 fl. 39 kr.

§. 76.

b) Der künftigen oder vom Jahre 1813 an laufenden Centrallasten.

Die künftigen oder laufenden Centrallasten hingegen betragen vom 1. Februar 1813 an jährlich

an Deputaten der Teutschordensritter der vormaligen Ballei Franken .	——— :	42,500 fl. — kr.
an Besoldungen der vormaligen teutschordischen Staats- und anderer Diener	——— :	71,158 - 46 -

an Pensionen für Diener, auch Wittwen und Waisen ehemaliger teutschordischer Staatsdiener . . . . . : 11,237 fl. 25 kr.

zusammen . . . . . : 124,896 fl. 11 kr.

wie aus der besonders gefertigten Berechnung und Vertheilung der künftigen Lasten zu ersehen ist.

§. 77.

2.) Der Distriktuallasten:

a) der gegenwärtigen.

Die von mehreren Souverainen verhältnißmäsig gemeinschaftlich zu tragenden Distriktuallasten betragen nach dem Passivetat des Kammerfonds im Ganzen . . . . . : 39,900 fl. 27 kr.

§. 78.

b) Der zukünftigen.

Die künftigen oder vom 1. Februar 1813 an laufenden Distriktuallasten betragen jährlich nach der mehrerwähnten Berechnung und Vertheilung der künftigen Lasten im Ganzen . . . . . : 10,442 fl. 4 kr.

§. 79.

III.) Von Tilgung und Theilung der sämtlichen Lasten des Kammerfonds und der nach §. 7. demselben einverleibten Centralkassen; und zwar

A) der Centrallasten.

1.) Von Tilgung der gegenwärtigen bis 1. Februar 1813 berechneten Lasten dieser Art.

a) Allgemeine Uebereinkunft darüber.

Was nun die Tilgung der sämtlichen auf dem Kammerfond und den demselben einverleibten übrigen Kassen haftenden Centrallasten betrifft, so hatten zwar die sämtlichen Bevollmächtigten der Souveraine, welche neben den Hoheits- und Grundeinkünften, bei Okkupation der teutschordischen Besizungen auch Aktivkapitalien erlangt haben, mit alleiniger Ausnahme des damals abwesenden großherzogl. hessischen und herzogl. nassauischen Bevollmächtigten, in der Hoffnung des gleichmäsigen Beitritts dieser beiden Höfe sich dahin vereinigt:

daß zu Tilgung der gegenwärtigen, bis zum 1. Februar 1813 berechneten Centrallasten, nämlich der Passivkapitalien, der Rükstände an Deputaten,

Besoldungen und Pensionen, und aller übrigen Schulden vordersamst die Gesamtmasse der vormals teutschordischen Aktivkapitalien verwendet, und zu dem Ende von jedem Souverain auf die ganze Summe der ihm nach der Berechnung und den näheren Bestimmungen des Kongresses zugeschriebenen, in seinen Staaten angelegten Aktivkapitalien eine gleiche Summe von Passivkapitalien, Schulden und Rükständen übernommen, der sich ergebende Passivrest aber zwischen sämtlichen Souverainen nach dem Verhältniß der Realrevenüen eines Jeden vertheilt, und eben dieses Verhältniß auch bei Theilung der künftigen Lasten beobachtet werden solle.

Nachdem aber der Bevollmächtigte der gedachten zwei Höfe dieser Uebereinkunft nicht beigetreten ist: so hat man sich, nach lange gedauerten Unterhandlungen, mit demselben im Namen der gedachten zwei Höfe sowohl, als des fürstl. isenburgischen Hofes, mittelst besonderer Uebereinkunft, über die Grundsäze vereinigt, nach welchen die Antheile dieser Höfe an den gegenwärtigen und künftigen Lasten des teutschordischen Kammerfonds berechnet werden sollen, und eben diese Grundsäze auch auf die übrigen durch keine besonderen Bevollmächtigten vertretenen Höfe angewendet, nämlich auf die Krone Sachsen, Sachsen-Gotha und Meinungen wegen der Herrschaft Römhild, Sachsen-Gotha wegen Altenburg, Lremberg und Wiedrunkel.

Diese Grundsäze gehen nämlich dahin:

a) daß von Einwerfung sämtlicher Central- und Aemterkapitalien der erwähnten Höfe gänzlich abgestanden; hingegen

b) bei Berechnung der von diesen Höfen an den gemeinsamen Lasten zu übernehmenden Antheile das Heimfallsrecht dergestalt zu Grunde gelegt werde, daß die Zinse aus den Aktivkapitalien eines jeden Hofes, welche im Durchschnitte zu 4 Procent berechnet wurden, zu den Realrevenüen geschlagen, und dann, nach dem sich ergebenen Revenüenverhältnisse der sämtlichen betheilten Souveraine, den erwähnten Höfen ihre Quoten an den zu theilenden Schulden und Lasten berechnet werden sollen; mit der weitern Bestimmung:

c) daß die Rükstände an den Deputaten der Ritter der Ballei Franken, welche von den Jahren 1806 bis 1809 herrühren, nicht unter die von den Höfen Hessen, Nassau, Isenburg und sämtlichen obenbenannten übrigen Höfen verhältnißmäsig mit zu übernehmenden Schulden aufgenommen werden sollen, weil die mehr erwähnten Höfe erst im Jahre 1809 ihre teutschordischen Besizungen erhalten haben, und von der teutschmeisterischen Oberrentamtskasse diejenigen Antheile an den Ritterdeputaten, welche es das Teutschmeistertum auf seine damal noch besessenen Landestheile, also auch auf diejenigen, welche erst im Jahre 1809 von jenen Höfen okkupirt wurden, betroffen hat, bis zum Jahre 1809 bezahlt worden sind.

Auch wurde, der getroffenen Uebereinkunft gemäß,

d) das kölnische Kapital, an welchem Hessen, Nassau, Wiedrunkel und Aremberg betheilt sind, wie schon oben §. 22. bestimmt worden ist, nicht ganz zu 150,000 fl., sondern nur zu zwei Drittheilen angerechnet, und also nur der Zins aus 100,000 fl. zu 4 Procent zu den Realrevenüen geschlagen.

Nach diesen Grundsäzen wurden nun die Antheile der mehrgedachten Höfe, sowohl an den rükständigen bis 1. Februar 1813 berechneten, als an den künftigen von dieser Zeit an laufenden Centrallasten, auf die in dem

Aktiv- und Passivetat des Kammerfonds

und in der

Berechnung und Vertheilung der künftigen Lasten

ausführlich angegebene Art berechnet, wornach es betrifft:

1.) an den rükständigen Lasten:

Hessen	——— :	29,057 fl. 59 kr.
Nassau	——— :	7,481 - 38 -
Isenburg	——— :	9,094 - 42 -
Wiedrunkel	——— :	691 - 41 -
Aremberg	——— :	982 - 21 -
die Krone Sachsen	——— :	864 - 36 -
Sachsen-Gotha, wegen Altenburg,	——— :	864 - 36 -
Sachsen-Gotha und Meinungen, wegen Römhild	——— :	49 - 42 -
zusammen	——— :	49,087 fl. 15 kr.

2.) an den künftigen Lasten:

Hessen	——— :	4,493 fl. 48 kr.
Nassau	——— :	1,156 - 47 -
Isenburg	——— :	1,406 - 23 -
Wiedrunkel	——— :	107 - 15 -
Aremberg	——— :	152 - 22 -
die Krone Sachsen	——— :	133 - 19 -
Sachsen-Gotha wegen Altenburg	——— :	133 - 19 -
Sachsen-Gotha und Meinungen, wegen Römhild	——— :	8 - 1 -
zusammen	——— :	7,591 fl. 14 kr.

§. 80.

b) Angabe der zu Tilgung jener Lasten bestimmten Masse, und Vertheilung des Ueberrestes der Schulden.

Nach diesen Voraussezungen besteht mithin die zur Schuldentilgung bestimmte Masse in Folgendem:

1.) die Summe der Aktivkapitalien der fünf Höfe Baiern, Würtemberg, Baden, Frankfurt und Würzburg belauft sich nach dem Aktivetat des Kammerfonds auf ——— : 797,008 fl. 54½ kr.

2.) die besondern Ersazposten betragen . ——— : 50 - — -

3.) die Beiträge der in dem vorhergehenden §. 79. erwähnten Höfe betragen im Ganzen ——— : 49,087 - 15 -

die ganze Masse des zur Schuldentilgung bestimmten Aktivstandes beträgt daher . . . ——— : 846,146 fl. 9½ kr.

Da sich aber die ganze Summe der auf dem Kammerfond haftenden Passivkapitalien, Schulden und Rükstände an Deputaten, Besoldungen und Pensionen, nach dem Passivetat des Kammerfonds, auf ——— : 948,985 fl. 39 kr. belauft, so ergiebt sich, wenn obige Aktivkapitalien-summe, nebst den angeführten besondern Beiträgen, zu deren Tilgung angewendet, und von obengenannten Höfen eine gleiche Summe von Schulden übernommen ist, mit . . . . ——— : 846,146 - 9½ -

noch ein Passivstand von . . . . ——— : 102,839 fl. 29½ kr.

welcher nach obgedachter Uebereinkunft allein zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg und den grosherzoglichen Höfen Baden, Frankfurt und Würzburg nach dem Verhältniß der Revenüen unter sich zu theilen ist, und woran es mithin betrifft:

die Krone Baiern . . . ——— : 44,744 - 29 - 3 pf.

die Krone Würtemberg . . ——— : 46,165 - 43 - 1 -

das Grosherzogtum Baden . ——— : 5,795 - 47 - 2 -

das Grosherzogtum Frankfurt . ——— : 2,613 - 31 - 1 -

das Grosherzogtum Würzburg . ——— : 3,519 - 57 - 3 -

zusammen obige . . . ——— : 102,839 fl. 29 kr. 2 pf.

§. 81.

c) Ausführung dieser Uebereinkunft.

Die vollständige Ausführung des Plans, und besonders die von jedem

Souverain zu übernehmenden Antheile an den gesamten Schulden des Kammerfonds und der mit demselben vereinigten übrigen vier Hauptkassen, stellt die dem Aktiv- und Passivetat beigefügte Vertheilung gedachter Schulden dar, und in den dem Passivetat beigefügten, oben §. 64. erwähnten Abrechnungen ist zugleich auf die von den mehrsten Höfen gemachten beträchtlichen Vorschüsse theils auf die Deputate der Ritter, theils auf die Besoldungen und Pensionen und dergleichen Rükksicht genommen. Diese Vertheilung und gedachte Abrechnungen werden hierdurch als die Norm der gegenseitigen Verhältnisse anerkannt, und sollen eben so kräftig und verbindlich sein, als wenn sie diesem Hauptvertrage ihrem ganzen Inhalt nach einverleibt wären.

§. 82.

d) Besondere Anordnungen.

aa) Wegen des Rüppel- und Harnierschen Kapitals.

In Ansehung des durch das Handelshaus Rüppel und Harnier in Frankfurt am Main negociirten, und auf eine diesem Handelshaus ausgestellte Hauptobligation aufgenommenen Kapitals, wovon noch die Summe von

———: 186,000 fl.

nebst den vom 1. November 1808 an zu 5 Procent verfallenen Zinsen, unabgetragen steht, hat man vordersamst diesen Kapitalrest nach den Nummern der den einzelen Theilnehmern an diesem Anlehen ausgefertigten, au porteur gestellten Partialobligationen zwischen den betheilten Souverainen dergestalt vertheilt, daß die Partialglaübiger so viel möglich den Souverainen, deren Unterthanen sie sind, zugetheilt wurden, und sich hierauf wegen wirklicher Tilgung dieses Kapitals über folgende Punkte verglichen:

1.) Da, wegen dieser durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordenen Theilung der Partialkapitalien, weder die allgemeine Hypothek, welche sämtliche Revenüen des Teutschmeistertums umfaßt, noch die dafür verschriebene besondere Hypothek länger bestehen können, sondern die einem Souverain zufallenden Partialglaübiger nunmehr besonders auf die unter seiner Hoheit liegenden vormals teutschordischen Besizungen und Kammereinkünfte gesichert werden müssen: so werden, innerhalb vier Monaten nach Genehmigung dieser Uebereinkunft, von jedem Souverain sämtlichen ihm zugefallenen Partialglaübigern neue Staatsschuldverschreibungen mit obenerwähnter Hypothek ausgefertigt, und, gegen Zurükgabe der bei der Anlehnung erhaltenen Partialobligationen, denselben eingehändigt werden, in so fern sie nicht innerhalb des erwähnten Zeitraums von vier Monaten für ihre Kapital- und Zinsforderung, entweder baar oder durch Abtretung vormals teutschordischer Aktivkapitalien, befriedigt werden.

2.) Da die Hauptobligation zu Frankfurt am Main bei dem Recheneiamte

hinterlegt ist, und erst nach völlig getilgtem Kapital herausgegeben werden soll, so werden die zurük erhaltenen Partialobligationen, welche auf eine oder die andere Art getilgt worden sind, an das gedachte Recheneiamt geschikt, und von demselben für den Empfang einsweilen ein Schein ausgestellt werden.

3.) Sobald sämtliche Partialobligationen wirklich eingeschikt sein werden, so soll, im Namen sämtlicher Souveraine, von dem Gouvernement der Stadt Frankfurt, welches gemeinschaftlich noch von dem Kongreß darum ersucht werden wird, die hoch- und teutschmeisterische Hauptschuldverschreibung vom 1. November 1800 von der Behörde, wo sie hinterlegt ist, erhoben, sodann als erloschen erklärt und vernichtet, auch jedem Souverain eine Originalurkunde über diese Handlung zugefertigt werden.

4.) Weil die Inhaber der Partialschuldverschreibungen bisher schon durch die seit dem Jahre 1808 unterbliebene Zinszahlung beträchtlichen Schaden erlitten haben, so werden die Souveraine die Verfügung treffen, daß denjenigen, welche nicht etwa durch Bezahlung oder Abtretung nach Ziff. 1. ihre Befriedigung erhalten, von dem nächst bevorstehenden Zinstermin an, mit dem laufenden Zinse auch zwei rükständige Zinse bezahlt werden, bis der Zinsrükstand gänzlich getilgt sein wird.

5.) Ungeachtet das Handelshaus Rüppel und Harnier, nach der in gegenwärtiger Uebereinkunft getroffenen Anordnung, bei Heimzahlung dieses Kapitals keine Mühe mehr haben wird, worauf sich die ihm zugesicherte Provision bezogen hat: so werden demselben gleichwohl zwei Drittheile der verglichenen Provision bei Tilgung der Hauptschuldverschreibung ausbezahlt werden, welche auch bereits in die Repartition aufgenommen sind.

§. 83.

bb) Wegen der übrigen Passivkapitalien.

Da bei den übrigen Passivkapitalien und andern Schulden keine Verhältnisse dieser Art eintreten, so fällt auch die Nothwendigkeit einer ähnlichen Maasregel hinweg. Die Souveraine, welchen dieselbe zugetheilt sind, werden aber die Verfügung treffen, daß auch bei diesen Passivkapitalien mit einem laufenden Zinse jedesmal zwei rükständige Zinse, bis zur Tilgung des Zinsrükstandes, abgetragen, die Kapitalien aber gleich ihren andern Staatsobligationen behandelt werden.

§. 84.

cc) Wegen der Rükstände an Deputaten, Besoldungen und Pensionen.

Auch werden allerhöchst und höchstdieselben die Befehle ertheilen, daß die Rükstände an Besoldungen und Pensionen in drei Jahresfristen, und die Rükstände

an den Deputaten der Teutschordensritter in sechs Jahresfristen abgetragen, mithin jedes Jahr, vom Jahre 1814 an zu rechnen, bei jenen der dritte Theil, bei diesen der sechste Theil der Rükstände, entweder auf einmal oder in vier Quartalraten, bezahlt werden soll.

§. 85.

2.) Von Tilgung der künftigen vom 1. Februar 1813 an laufenden Centrallasten.

a) Uebereinkunft hierüber.

Von den künftigen, vom 1. Februar 1813 an laufenden Lasten übernehmen die Höfe Hessen, Nassau, Isenburg, die Krone Sachsen, Sachsen-Gotha und Meinungen wegen Römhild, Sachsen-Gotha wegen Altenburg, Aremberg und Wiedrunkel die ihnen nach den oben §. 79. aufgestellten Grundsäzen berechneten Quoten. Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Ueberrest aber wird unter die Höfe Baiern, Württemberg, Baden und Würzburg, auch Frankfurt, nach dem Verhältnisse ihrer Realrevenüen vertheilt.

§. 86.

b) Ausführung dieser Uebereinkunft.

Auf solche Art übernimmt an den künftigen Centrallasten

Baiern	——— :	51,038 fl. 17 kr.
Württemberg	——— :	52,659 - 25 -
Baden	——— :	6,611 - 2 -
Frankfurt	——— :	2,981 - 8 -
Hessen	——— :	4,493 - 48 -
Würzburg	——— :	4,015 - 5 -
Nassau	——— :	1,156 - 47 -
Isenburg	——— :	1,406 - 23 -
Wiedrunkel	——— :	107 - 15 -
Aremberg	——— :	152 - 22 -
die Krone Sachsen	——— :	133 - 19 -
Sachsen-Gotha wegen Altenburg	——— :	133 - 19 -
Sachsen-Meinungen und Gotha wegen Römhild	——— :	8 - 1 -

wie aus der hienach §. 117. erwähnten Berechnung und Vertheilung der künftigen Lasten das Nähere zu ersehen ist.

§. 87.

B) Von Vertheilung der Distriktuallasten.

In Ansehung der Distriktuallasten hat man die nach der verschiedenen Beschaffenheit derselben zwischen den Bevollmächtigten der bei jedem Amt oder Bezirke betheilten Souveraine verglichenen Bestimmungen zu Grunde gelegt.

An denselben übernimmt, nach der in dem vorhergehenden §. allegirten Vertheilung,

Baiern	——— :	109 fl. 44 kr.
Württemberg	——— :	8858 - 19 -
Baden	——— :	959 - 34 -
Hessen	——— :	34 - 33 -
Würzburg	——— :	478 - 28 -
Sachsen-Meinungen und Gotha	——— :	1 - 26 -
zusammen	——— :	10,442 fl. 4 kr.

§. 88.

C) Von den Lokallasten und deren Uebernahme.

Endlich sind bei dem Kongreß auch diejenigen Lasten erhoben und ausgeschieden worden, welche bei der vorgenommenen Prüfung der sämtlichen auf den teutschordischen Besizungen haftenden Lasten gemeinschaftlich als lokal angesehen worden sind, und wohin insbesondere die Lasten der als lokal erkannten Kassen zu Mergentheim, nämlich

der Trapponeiverwaltung,
der Bibliothekkasse,
der Georgii-Fraternitätskasse,
und
der Marianischen Pakts- oder Bruderschaftspflege,

gehören.

Diese Lokallasten betragen im Ganzen

——— : 11,597 fl. 18½ kr.

und es hat hieran nach der vorerwähnten Vertheilung zu übernehmen:

Württemberg	——— :	11,379 fl. 31½ kr.
Baden	——— :	217 - 47 -
thut wieder	——— :	11,597 fl. 18½ kr.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse in Ansehung der auf dem teutschordischen Steuerfond haftenden Schulden und Lasten.

§. 89.

I.) Vorbemerkung der auf den Steuerfond sich beziehenden zwei Kassen, der allgemeinen Steuerkasse und der Kriegskasse.

Was nun die Verhältnisse in Ansehung der auf dem teutschordischen Steuerfond haftenden Schulden und Lasten betrifft: so beziehen sich dieselben theils auf die allgemeine Steuer- oder Kontributionskasse, theils auf die sogenannte Kriegskasse, welche aus Veranlassung der im Jahre 1805 dem teutschen Orden aufgelegten französischen Kontributionen entstanden ist, und worauf hauptsächlich noch beträchtliche Passivkapitalien haften, die zu Tilgung derselben und der damit verbundenen Reise-, Negociations- und anderer Kosten aufgenommen wurden.

Ueber beiderlei Gegenstände hat man daher Unterhandlung gepflogen, und sich auf die in den folgenden §§. enthaltene Weise verglichen.

§. 90.

II.) Allgemeine Beschlüsse wegen Uebernahme der auf dem Steuerfond liegenden Schulden und Lasten.

A) Dieselben ohne Unterschied zwischen den gemeinschaftlichen und nicht gemeinschaftlichen als gemeinsame Lasten anzuerkennen.

Die allgemeine Steuerkasse war zwar vorzüglich zu Bestreitung der Reichs- und Kreisanlagen aller Art bestimmt, welche der Hoch- und Teutschmeister nicht nur in den eigentlichen Meistertumslanden, sondern auch in den ehemaligen Besizungen der Ballei Franken auf die steuerbaren Orte und Unterthanen verfassungsmäsig umzulegen berechtigt war, und wozu auch die übrigen Balleien teutschen Gebiets Hessen, Altenbiesen, Westphalen, Lothringen und Sachsen, mit alleiniger Ausnahme der Ballei Thüringen, nach einem durch Groskapitelsschlüsse bestimmten Verhältniß Beiträge in die allgemeine Steuerkasse zu leisten hatten.

In der Folge waren jedoch, neben jener ursprünglichen Bestimmung, noch einige andere Staatsbedürfnisse, besonders der Strassenbau, die Landespolizei, und die Steuerrektifikation, auf die allgemeine Steuerkasse gelegt worden, wozu die obbenannten Balleien teutschen Gebiets keine Beiträge zu leisten hatten, in welcher Rüksicht auch die Ausgaben der Steuerkasse in die gemeinschaftlichen und nicht gemeinschaftlichen getheilt wurden.

Da man sich aber überzeugt hat, daß dieser Unterschied auf die Verhältnisse der an dem Steuerfond betheilten Souveraine keinen Einfluß habe: so hat man einstimmig anerkannt, daß sämtliche auf der Steuerkasse haftende Lasten ohne Unterschied, von welchem der oben angeführten Staatsbedürfnisse sie herrühren mögen, als gemeinsame Lasten anzusehen und verhältnißmäsig zu übernehmen seien.

§. 91.

B) Von Beiziehung der Balleien und der Kammereinkünfte abzustehen.

Sodann hat sich zwar bei näherer Prüfung der auf der allgemeinen Steuerkasse haftenden Schulden und Lasten das Resultat ergeben, daß mit Ausnahme weniger Schulden, die sämtlichen Lasten, und besonders die beträchtlichen Passivkapitalien, unter die sogenannten gemeinschaftlichen Ausgaben (§. 90.) gehören, und daß daher auch mit Recht die Besizer der teutschen Balleigüter zu gleichmäsiger Uebernahme eines verhältnißmäsigen Theils derselben aufgefordert werden könnten, auch daß dabei das früher hergebrachte Verhältniß, doch nur in Rüksicht auf die diesseits Rheins gelegenen Balleigüter, um so mehr zu Grund gelegt werden könnte, als die zu Tilgung der Reichs- und Kreislasten von Zeit zu Zeit aufgenommenen Passivkapitalien gedachten Balleien in den Rechnungen nach demselben Verhältnisse ebenfalls gut geschrieben worden sind.

Auch ist in Vorwurf gekommen, ob nicht auch eine Konkurrenz der Domainen- oder Kammereinkünfte dabei mit Recht in Anspruch genommen werden könnte.

Man hat aber in Hinsicht auf die grosen Schwierigkeiten, womit besonders eine Unterhandlung mit den Besizern der in dem grösten Theile Teutschlands zerstreuten Balleigüter verbunden sein würde, und in Erwägung aller übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse aus den in den Protokollen näher entwikelten Gründen beschlossen, von den erwähnten Ansprüchen an die Balleigüterbesizer und an die Kammereinkünfte abzustehen.

§. 92.

C) Das Verhältniß der Steuerrevenüen zu Grund zu legen, zuvor aber das Aktivvermögen der Steuerkasse zu Tilgung der Schulden anzuwenden.

Im Allgemeinen hat man sich also vereinigt, sämtliche Schulden und Lasten der Steuerkasse auf den Steuerfond zu übernehmen, und nach dem Verhältniß der jedem Souverain zugefallenen Quote an den Steuerrevenüen zu vertheilen, zuvor aber die Summe des dieser Kasse zustehenden Aktivstandes zu Tilgung einer gleichen Summe ihrer Passivschulden anzuwenden.

Es kam daher nun auch bei dem Steuerfond

1.) auf Herstellung eines richtigen Etats über die einem jeden Souverain zugefallenen Steuerrevenüen;

2.) auf Untersuchung und Herstellung eines richtigen Aktivetats der Steuerkasse, und endlich

3.) auf Untersuchung und Herstellung des Passivetats derselben an.

§. 93.

III.) Besondere Bestimmungen.

A) Zu Herstellung eines richtigen Etats über die Steuereinkünfte eines jeden Souverains.

1.) Beschränkung auf die eigentlichen Steuereinkünfte, mit Ausschluß des Chaussee- und Stempelgelds.

Bei Herstellung eines richtigen Etats der jedem Souverain zugefallenen Steuerrevenüen hat man, da zu den Revenüen der allgemeinen Steuerkasse in neuern Zeiten, neben den Steuern, auch das Chausseegeld, und das auf eine Probe eingeführte Stempelgeld gehörten, erwogen: ob dabei auch auf diese beiden Einkünfte Rükficht zu nehmen sei?

Da aber die Chausseegelder zu Unterhaltung der Chausseen bestimmt waren, und zu Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes nie zureichten, sondern immer noch Zuschüsse aus der Steuerkasse gemacht werden mußten, in Ansehung des Stempelgelds aber eines Theils noch keine Bilanz gezogen werden konnte, und andern Theils das Verhältniß des Stempelgeldbezugs der einzelen Souveraine mit dem Verhältnisse ihrer steuerbaren Besizungen ungefähr übereinstimmend gewesen sein würde: so ist man übereingekommen, daß weder auf das Chausseegeld, noch auf das Stempelgeld Rükficht genommen, mithin die Steuerrevenüenetats blos nach den eigentlichen Steuern und dem Antheile eines jeden Souverains an denselben eingerichtet werden sollen.

§. 94.

2.) Grundlage der $3\frac{1}{2}$fachen Steuer nach dem Bestand im Jahre 1804.

Da man also in Aufnahme der Steuerrevenüen eines jeden Souverains nur den Steuerfuß zu untersuchen hatte, nach welchem die steuerbaren Orte und Unterthanen eines jeden zu der allgemeinen Jahressteuer beizutragen hatten; so hat man sich hierüber weiter dahin vereinigt:

1.) Daß von einer Prüfung der Steueranlage der einzelen Orte und Aemter und ihres gegenseitigen Verhältnisses, welche ohnehin zu einer allzugrosen Weitläufigkeit geführt haben würde, gänzlich abgestanden, dagegen

2.) der Steuerfuß, nach welchem in neuern Zeiten die Steuern umgelegt wurden, nämlich die sogenannte $3\frac{1}{2}$fache Steuer, bei Entwerfung der besonderen Steuerrevenüenetats der einzelen daran betheilten Höfe als Grundlage angenommen, und namentlich auch in Ansehung der paktirten

Steuern es bei dem bisherigen Herkommen belassen werden solle, mit der weitern Bestimmung, daß

3.) da die Steueranlagen einzeler Orte und Aemter sich alle Jahre um etwas ändern konnten, der den ersten Besizergreifungen zunächst vorangegangene Jahrgang 1804 dabei zu Grunde gelegt, auch

4.) die Steuern der Forensen auf dieselbe Art von jedem der betheilten Höfe zur Vertretung übernommen werden sollen, wie sie in dem Steuerrevenüenetat von 1804 für jeden Hof aufgenommen worden sind.

§. 95.

3.) Steuerkonkurrenzfuß nach diesem Jahr, oder Steuerrevenüenetat, mit Einschluß der von Brandenburg abgerissenen Bestandtheile des Steuerfonds.

Da nun der von dem vormaligen teutschordischen Generalobersteuereinnehmer Wachter hergestellte Steuerbezugsbesizstand oder Steuerkonkurrenzfuß vom Jahre 1804, welcher sämtliche steuerbare Orte umfaßt, die theils noch im Jahre 1805 in dem Besize des teutschen Ordens waren, theils schon in den Jahren 1796 und 1797 demselben von Seite des Hauses Brandenburg, der Landeshoheit und Steuerbarkeit nach, entrissen, von dem teutschen Orden aber noch immer angesprochen worden sind, durch Rechnungsverständige von jedem der betheilten Höfe geprüft worden ist: so wurde derselbe als richtig anerkannt.

Nach solchem betragen die Steuerquoten der sämtlichen betheilten Höfe zusammen

——— : 108,845 fl.

und zwar bei

Baiern, mit Einschluß der von Brandenburg okkupirten und nachher der Krone Baiern zugefallenen, vormals teutschordischen steuerbaren Besizungen, so viel die Krone Baiern gegenwärtig noch davon besizt . .	——— :	49,152 fl.
Württemberg, mit Einschluß des Betrags von dergleichen Besizungen . . .	——— :	53,654 —
Baden, welches keine dergleichen Besizungen erhalten hat	——— :	1,364 —
Würzburg, mit Einschluß des Betrags von gleichen ehemal von Brandenburg okkupirten Besizungen	——— :	4,670 —
Sachsen-Gotha und Meinungen, wegen Römhild	——— :	5 —
	——— :	108,845 fl.

§. 96.

4.) Verglich wegen dieser von Brandenburg abgerissenen Stüke, als nunmehrige Norm bei Theilung der Schulden und Lasten der Steuer- und der Kriegskasse.

Weil sich aber in Ansehung der erstgedachten, von dem Hause Brandenburg okkupirten und nun dem grösten Theile nach der Krone Baiern zuständigen steuerbaren Besizungen nicht gleiche Ansichten aüsserten, und insbesondere die königl. baierische Kommission, gegen die Behauptung der übrigen Bevollmächtigten, auf gedachte Besizungen keine Schulden und Lasten übernehmen wollte, auch überdies noch über einige Gegenstände, nämlich wegen Tilgung der auf der Kriegskasse haftenden Schulden und wegen Berechnung der zu übernehmenden Lasten nach den in dem Besiz mehrerer steuerbaren Orte vorgegangenen Veränderungen, Streitigkeiten entstanden waren: so hat man, um alle Weitlaüfigkeiten zu vermeiden, und diese Irrungen auf eine durchgreifende und das Ausgleichungsgeschäft vereinfachende Art zu heben, sich über folgende Punkte verglichen:

1.) Wird statt der im vorhergehenden §. angeführten Steuerquoten der betheilten Höfe zwischen denselben hiemit folgender Konkurrenzfuß festgesezt:

Baiern, statt	—— : ·	49,152 fl.	—— : ·	37,500 fl.
Würtemberg, statt	—— : ·	53,654 fl.	—— : ·	53,300 —
Baden, bleibt mit			—— : ·	1,364 —
Würzburg, statt	—— : ·	4,670 fl.	—— : ·	4,550 —
Sachsen-Gotha und Meinungen bleibt mit			—— : ·	5 —
die ganze Summe des ausgeglichenen Konkurrenzfuses beträgt mithin			—— : ·	96,719 fl.

2.) Nach diesem Konkurrenzfuß sollen aber nicht nur die Schulden und Lasten der eigentlichen teutschordischen Steuerkasse, sondern auch die Schulden und Lasten der oben §. 89. erwähnten Kriegskasse, so wie auch die künftigen oder laufenden Lasten der gedachten Steuer- und Kriegskassen, ohne Unterschied getheilt und übernommen werden; in welcher Rükficht auch die Steuerquote des Grosherzogtums Würzburg noch weiter, als ausserdem geschehen wäre, vermindert worden ist.

3.) Soll bei Vertheilung dieser sämtlichen Schulden und Lasten auf die in dem Besiz der steuerbaren Orte und Unterthanen vorgegangenen Veränderungen keine Rükficht genommen, sondern auf die Vortheile, die daraus sich für einen oder den andern Hof ergeben hätten, Verzicht geleistet, und die Berechnung der sämtlichen gegenwärtigen und rükständigen Schulden und Lasten nach dem bis zum 1. Februar 1813 sich ergebenden Zustand gemacht, und dann die Summe derselben, so wie auch die künftigen Lasten, blos nach dem verglichenen Konkurrenzfuß vertheilt werden.

§. 97.

B) Zu Herstellung eines richtigen Aktivetats der Steuerkasse.

1.) Aufhebung der Forderungen der Steuerkasse an das Oberrentamt.

Zu Herstellung eines richtigen Aktivetats der Steuerkasse gehört vordersamst die schon oben §. 11. angeführte Uebereinkunft, daß alle Forderungen und Gegenforderungen der Steuerkasse und der teutschordischen Kammer- und übrigen Centralkassen, ohne Rükficht auf ihre Gröse, kompensirt und aufgehoben sein sollen, nach welcher mithin die Forderungen der Steuerkasse an das ehemalige Oberrentamt nicht in den Aktivetat aufgenommen werden können.

§. 98.

2.) Weglassung aus dem zu vertretenden Aktivetat.

a) Der Steuerrükstände.

Sodann hat man aus bewegenden Gründen beschlossen, daß auch die in den Rechnungen nachgeführten Steuerrükstände, welche bei den steuerbaren Besizungen

der Krone Baiern . . .	——— :	13,225 fl. 2 kr. 2 pf.
der Krone Württemberg . .	——— :	15,240 - 40 - 1 -
des Grosherzogtums Baden .	——— :	88 - 57 - 3 -
des Grosherzogtums Würzburg .	——— :	2,188 - 42 - — -
also zusammen	——— :	30,743 fl. 22 kr. 2 pf.

betragen, nicht in gemeinschaftliche Aufrechnung gebracht, sondern jedem Souverain überlassen werden sollen.

§. 99.

b) Der zweifelhaften und als abgängig zu betrachtenden Posten.

Auch findet in Ansehung derjenigen Liquidationsposten, welche nach ihrer Beschaffenheit entweder als sehr zweifelhaft oder als abgängig zu betrachten, und in dem Aktivetat beschrieben sind, die nämliche Ueberlassung und Bestimmung statt, die wegen der sich auf den Kammerfond beziehenden ähnlichen Posten oben §. 29. ausgedrükt ist.

§. 100.

3.) Herabsezung der Aktivkapitalien auf drei Viertheile.

Da die Aktivkapitalien der Steuerkasse grösstentheils bei Privatpersonen angelegt sind, und die Aufkündigung und Einziehung derselben nicht mehr von dem Kongreß angeordnet werden kann, sondern auch bei der Steuerkasse die Nothwendigkeit eintritt, daß dieselben, gegen Uebernahme einer gleichen Summe von Passivkapita-

lien, den Souverainen, in deren Staaten die Schuldner wohnen, überlassen werden: so hat man, um alle Untersuchung über die Richtigkeit und Güte der einzelen Forderungen zu umgehen, auch hier, wie bei den Privatkapitalien der Kameralkasse, für billig erachtet, nicht nur von Aufrechnung der rükständigen Zinse abzustehen, sondern auch von den Kapitalsummen 25 Procent abzuziehen, mithin nur 75 Procent in Aufrechnung zu bringen, und in den Aktivetat aufzunehmen.

§. 101.

4.) Uebereinkunft wegen der von dem fränkischen Kreiskommitte dem Teutschmeistertum im Jahre 1808 bei den Kronen Baiern und Württemberg angewiesenen Summen.

Bei den Unterhandlungen über den Aktivetat der Steuerkasse kamen auch die von dem fränkischen Kreiskommitte zu Nürnberg dem Teutschmeistertum im Jahre 1808 bei den Kronen Baiern und Württemberg angewiesenen Summen in Vorwurf.

Es wurden nämlich bei der von gedachtem Kommitte vorgenommenen Ausgleichung und Vertheilung der fränkischen Kreisschulden dem Teutschmeistertum, wie dasselbe im Jahre 1808 bestand, folgende fränkische Kreisschulden samt den Zinsen bis zum lezten Juni 1808 zu bezahlen zugeschieden:

der Ballei Franken,

Kapital	——— :	12,000 fl. — kr.
Zins	——— :	400 • — •

der Ballei Altenbiesen,

Kapital	——— :	16,000 = — •
Zins	——— :	480 = — •

dem Spital zu Mergentheim,

Kapital	——— :	5,500 • — •
Zins	——— :	117 • 51 •

der Stadt Mergentheim,

Kapital	——— :	4000 - — •
Zins	——— :	88 • — •
zusammen	——— :	38,585 fl. 51 kr.

Weil aber die Quote des Teutschmeistertums für seine ihm übrig gebliebenen Besizungen, nach dem damal nur noch in 20 fl. 15 kr. 2 pf. bestandenen teutschordischen Antheil an dem Matrikularanschlage desselben, nicht weiter betrug, als . . . . . ——— : 6,726 fl. 59 kr.

welche auf die damal demselben noch zuständig gewesenen steuerbaren Besizungen umzulegen gewesen wären, so wurden von dem erwähnten Kreiskommitte dem Teutschmeistertum angewiesen:

bei der Krone Baiern . . . —:· 2,224 fl. 30 kr.
bei der Krone Württemberg . . —:· 29,634 - 22 -

welche zusammen die obige . . . . —:· 38,585 fl. 51 kr.
ausmachen.

Der angesonnenen Einwerfung dieser Summen wurde königl. württembergischer Seits entgegen gesezt, daß das Teutschmeistertum, auf welchem der Matrikularanschlag von 20 fl. 15 kr. 2 pf. geruht habe, und welchem gedachte Summen angewiesen worden sind, im Jahre 1808 allein noch aus den steuerbaren Aemtern Mergentheim, Neuhaus, Balbach und Wachbach bestanden sei, diese aber im Jahre 1809 an die Krone Württemberg allein übergegangen seien, und sich also in dieser Krone die Person des Gläubigers und des Schuldners vereinigt, mithin eben dadurch auch die ganze Schuld sich von selbst gehoben habe. Da aber die übrigen Bevollmächtigten von andern Gesichtspunkten ausgiengen, und gegen gleichmäsige Einwerfung der auf Baiern angewiesenen Summe und gegen Uebernahme jener Schulden auf Einwerfung der vollen Summe auch von württembergischer Seite bestanden: so hat man sich endlich, nach Erwägung aller Gründe und Gegengründe und unter Aufhebung aller weiteren Ansprüche, gemeinschaftlich dahin verglichen, daß an den bei der Auseinandersezung der fränkischen Kreisangelegenheiten theils dem Teutschmeistertum, theils den beiden königlichen Höfen Baiern und Württemberg als Hinauszahlungen an dasselbe zugewiesenen

—:· 38,585 fl. 51 kr.
von Seiten Württemberg . . . —:· 21,500 fl.
von Baiern . . . . . —:· 1,500 —

im Ganzen also . . . . . —:· 23,000 fl.
auf die Art eingeworfen, und als Aktivum in den kontributionsamtlichen Etat aufgenommen werden, daß die von Württemberg zu vertreten übernommenen Passivposten zum Spital und der Stadt Mergentheim nun als Passivum des Kontributionsamts betrachtet, der von dem Syndikus der Ballei Altenbiesen, Hofrath Bachem, auf das Altenbieser Balleikapital gemachte Anspruch von der Krone Württemberg allein vertreten, hingegen die Forderung der Ballei Franken von —:· 12,000 fl. samt Zinsen zwischen der Kasse dieser Ballei und dem Kontributionsamt, nach dem bereits aufgestellten Grundsaze kompensirt, und die dem Teutschmeistertum selbst zugeschiedene Summe von —:· 6726 fl. 59 kr. als aufgehoben betrachtet, mithin durch Einnahme und Ausgabe verrechnet werden solle.

§. 102.

5.) Bestimmung wegen der Inventarienstücke der Steuerkasse.

Endlich ist man übereingekommen, daß die von der Krone Württemberg

in Empfang genommenen, in dem Inventarium der Steuerkasse gelaufenen Vorräthe, nach der darüber vorgenommenen Schäzung, mithin für die Zeughausvorräthe, nach Abzug des Anschlages des noch vorhanden gewesenen, aber für Rechnung der Steuerkasse verkauften Vorraths an Militärtuch mit . ———: 349 fl. 30 kr.

noch . . . . . ———: 8632 fl. 16 kr.
und für chirurgische Instrumente . . ———: 150 - — -

zusammen ———: 8782 fl. 16 kr.

zum gemeinsamen Aktivvermögen der Steuerkasse aufgenommen und von der Krone Württemberg vertreten werden sollen.

§. 103.

6.) Uebersicht des Aktivetats.

Nach vorstehenden Bestimmungen wurde das Aktivvermögen der Steuerkasse hergestellt, indem die Kriegskasse kein Aktivvermögen besizt. Dasselbe ist in dem besonders gefertigten Aktivetat des Steuerfonds ausführlich aufgenommen, und es betragen hievon

a) die exigibeln Posten . . . . ———: 33,701 fl. 58 kr.
welche nach dem Beschluß §. 92. zu Tilgung einer gleichen Summe von Passivschulden angewendet worden sind.

— b) die zweifelhaften Posten, welche den am Steuerfond betheilten Höfen ohne Aufrechnung überlassen worden sind ———: 64,547 fl. 20 kr. — pf.

c) die Kompensationsposten . . ———: 100,242 - 19 - 3 -

d) die in Abgang dekretirten Posten ———: 6,387 - 35 - — -

§. 104.

C) Zu Herstellung eines richtigen Passivstandes der Steuer = und Kriegskasse, oder der auf dem Steuerfond haftenden Schulden und Lasten.

1.) Passivkapitalien und Schulden.

a) Schulden der Steuerkasse, welche durch Kompensation gehoben sind.

Zu Herstellung eines richtigen Etats über den Passivstand der Steuer- und Kriegskasse, oder der auf dem Steuerfond haftenden Schulden und Lasten, wurden nach der oben §. 97. angeführten Uebereinkunft vorderſamst von den der Steuerkasse obliegenden Passivschulden diejenigen in Abzug gebracht, welche die Steuerkasse zu dem Oberrentamte, der Seminariumspflege und der fränkischen Balleikasse schuldig war.

§. 105.

b) Passivkapitalien, welche in den Passivetat aufgenommen sind.

aa) der Steuerkasse.

Hingegen machen die nach deren Abzug noch übrig bleibenden, von dem Jahre 1794 an mit Einwilligung des Groskapitels aufgenommenen kontributionsamtlichen Schulden, worüber auf den Ueberbringer lautende Obligationen ausgestellt sind, den bedeutendsten Theil der auf dem teutschordischen Steuerfond haftenden Schulden aus, welche nach dem dem Passivetat des Steuerfonds eingerükten vollständigen Verzeichniß

an Kapital . . . . . ———: 462,500 fl.
an Zinsrükständen bis 1. Februar 1813 . ———: 136,550 —

zusammen also ———: 599,050 fl.

betragen.

§. 106.

bb) Der Kriegskasse.

Hiezu kommen, nach der §. 96. getroffenen Uebereinkunft, die Passivkapitalien der Kriegskasse, welche nach dem gedachtem Passivetat ebenfalls einverleibten Verzeichniß noch

an Kapitalien . . . ———: 82,309 fl. 37 kr. 1 pf.
an Zinsrükständen bis 1. Februar 1813 ———: 32,791 - 44 - — -

mithin zusammen betragen . . . ———: 115,101 fl. 21 kr. 1 pf.

§. 107.

cc) Des vormaligen fränkischen Kreises an den Spital und die Stadt Mergentheim.

Nach der oben §. 101. eingerükten Uebereinkunft wegen der ehemaligen Passivkapitalien des fränkischen Kreises werden die früher von Württemberg übernommen gewesenen Passivkapitalien zu dem Spital Mergentheim mit

———: 5500 fl.

und zu der Stadt Mergentheim mit

———: 4000 fl.

samt den rükständigen Zinsen unter die gemeinschaftlichen Passiven des Kontributionsamts aufgenommen.

§. 108.

dd) Schuld der Steuerkasse an die Gemeinden Biberach und Kirchhausen.

Zu den bisher aufgezählten Schulden der Steuerkasse kommt auch noch eine Forderung der königl. württembergischen Gemeinden Biberach und Kirchhausen hinzu, welche bei dem Kongreß die ihnen noch rükständige Entschädigung für die Güter, die sie zu der im Jahre 1788 neu angelegten Chaussee nach Heidelberg und Frankfurt abgeben mußten, nachgesucht, und in Rükficht auf den damal noch ungleich höheren Werth der Güter, die daraus aufgelaufenen Verzugszinse und den Ersaz der indebite fortbezahlten Steuern und Gilten auf

——————:. 4863 fl. 41 kr. 2 pf.

berechnet haben.

Die Rechtmäsigkeit dieser Forderung konnte man auch um so weniger mißkennen, als sie sich nicht nur auf das ältere Herkommen, sondern auch auf ein, vermög hoch- und teutschmeisterischer Resolution ergangenes, besonderes Dekret der teutschordischen Regierung vom 14. December 1795 gründet.

Nach diesem sollten

a) die den Unterthanen (aus beiden Gemeinden) entzogenen Güter zu der fraglichen Chaussee durch vereidete Taxatoren pflichtmäsig abgeschäzt werden, und

b) das Kontributionsamt den dadurch Beschädigten den erlittenen Schaden nach dem taxirten Werth erstatten, auch

c) die auf den zur Chaussee gezogenen Gütern ruhenden und den Lehenbesizern an ihrer Schuldigkeit pro Rata abzuschreibenden Lasten an Gilten ꝛc. zu Kapital berechnet, gegen die Hofkammer ersezen, dagegen diesen Ersaz, in sofern bei der Taxation der fraglichen Güter auf jene Lasten keine Rükficht genommen worden wäre, an dem taxirten Werth wieder in Abzug bringen, und endlich

d) sollte die alte Poststrasse an die Meistbietenden verkauft, und der Erlös von dem Kontributionsamt in Einnahme gebracht werden.

Da nun diese dekretirte Vergütung bis jezt nicht geleistet worden ist: so mußte zwar dieselbe an sich als eine Schuld betrachtet werden, die sich zur Vertretung der bei dem Steuerfond betheilten allerhöchsten und höchsten Souveraine eignet: In Absicht auf die vorgelegte Berechnung dieser Entschädigungsforderung aber hat man, nach näherer Prüfung derselben, sich überzeugt, daß dieselbe besonders in Ansehung des zu hoch angesezten Werthes der Güter und der auf 3 Procent herabzusezenden Zinse ꝛc. einer billigen Mäsigung unterliegen. Da nun ohnehin die Krone Württemberg mehrere Jahre lang die Gilten und Steuern erhoben und daher gegen die Imploranten mit ungefähr 150 fl. zu vertreten hat, auch wegen Abschreibung der erwähnten in dem königl. württembergischen Revenüenetat laufenden

Gilten und Steuern für die Zukunft die weitere Anordnung von der Krone Würtemberg zu treffen ist: so hat man für das Angemessenste gehalten, wegen dieses Gegenstandes überhaupt mit den königl. würtembergischen Bevollmächtigten eine Uebereinkunft auf eine Aversionalsumme zu treffen. Hierauf hat man sich, neben Ueberlassung des auf 165 fl. 54 kr. angeschlagenen Werthes der alten Poststrasse, mit denselben auf die Summe von

——:· 2500 fl.

verglichen, welche mithin als eine auf dem Steuerfond ruhende gemeinschaftliche Schuld in den kontributionsamtlichen Passivetat aufgenommen worden ist.

§. 109.

b.) Besoldungen, Pensionen und Rükstände.

a) Besondere Bestimmungen.

aa) Wegen des Militärpersonals.

Da die Unterhaltung des teutschordischen Militärs und die Bestreitung der damit verbundenen Bedürfnisse eine Hauptbestimmung der Steuerkasse war: so sind auch die daher rührenden noch übrigen Lasten ein wesentlicher Bestandtheil des Passivetats der Steuerkasse.

Hiebei ist in Absicht auf den Stand und den Sold des vormals hoch- und teutschmeisterischen Militärs, welches ehemal aus drei Kompagnien bestand, vorauszusezen, daß sich die Hoch- und Teutschmeister bewogen gefunden haben, dasselbe nach geendigtem Reichskriege nach und nach zu vermindern, und im Jahre 1805 die damal bestandenen Cadres der erwähnten drei Kompagnien in eine Kompagnie von 126 Köpfen zu vereinigen, endlich aber, nach dem erlittenen Verluste des Ordens an seinen Besizungen und dadurch geschwächten Revenüen der Steuerkasse, im Jahre 1807 auch diese Kompagnie auf 54 Köpfe, mit Einschluß der Officiers und Primaplanisten, dergestalt herabzusezen, daß die übrigen mit Belassung einer Montur und mit einem einmonatlichen Solde verabschiedet wurden.

Es geschah aber schon jene Vereinigung des Militärs in eine Kompagnie nach dem Rescripte vom 22. Februar 1805 unter folgender Bestimmung:

„8.) Wollen Wir ferner gnädigst nicht, daß sowohl die Oberofficiere, als „auch die Primaplanisten und gemeine Mannschaft, die von den Dragonern „zu der Infanteriekompagnie werden übersezt werden, an ihrem bisherigen „Solde und sonstigen Nüzlichkeiten etwas verlieren sollen. Und diese „nämliche gnädigste Bestimmung hat gleichfalls in Ansehung jener ihre Anwendung, die entweder als Fourier oder Feldwaibel nicht wieder angestellt „werden, oder zuvor Gefreite waren.

„Die erstern sind mit Beibehaltung ihrer bisherigen Löhnung „und sonstigen Emolumente in den Pensionsstand zu sezen, und den

„andern ist, bis sie zu Korporals vorrüken können, ihre Löhnung als „Gefreite zu belassen."

Und bei der Verminderung dieser Kompagnie auf 54 Köpfe, worunter 36 Gemeine waren, wurde nicht nur den Feldwaibeln und Korporalen, welche in die Stelle der Gemeinen zurüktreten mußten, ihr vorheriger Gehalt belassen, und der Bedacht genommen, daß nur die Bedürftigern von denjenigen, die ohne Kapitulation dienten und auf Lebenszeit engagirt waren, unter jener Anzahl beibehalten wurden, sondern es ist auch, nach einem Bericht der teutschordischen Regierung an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters kaiserl. königl. Hoheit vom 13. Juli 1807, der entlassenen Mannschaft, welche den Krieg mitgemacht, ihre Kapitulation zum gröstен Theil abgegeben und sich auf die Dauer ihres Lebens engagirt hatte, um sie zur gutwilligen Annahme der Abschiede und einer monatlichen Gratislöhnung zu vermögen, mit Genehmigung der Regierung, die Versicherung ertheilt worden:

daß man sie bei sich ergebenden Erledigungs- oder anderen eintretenden Fällen und bei ihrem weiteren Wohlverhalten nach ihrem ehemaligen Rang und Dienstalter wieder bei der Kompagnie aufnehmen und anstellen werde.

Nach diesen Verhältnissen, und da die lezte Verminderung blos in dem erlittenen Revenüenverlust ihren Grund hatte, schien zwar die Wiederherstellung der Entlassenen in den ihnen dadurch entgangenen Genuß angesprochen werden zu können, weswegen auch wirklich mehrere Bittschriften einkamen.

Da aber der gröβte Theil der noch vorhandenen, im Jahre 1807 entlassenen Soldaten nur auf eine sechs- oder sechseinhalbjährige Kapitulation angenommen war, so konnte man deren Ansprüche nicht gegründet finden.

Hingegen hat man in Gemäßheit der angeführten Verhältnisse sich vereinigt,

1.) sämtliche von jenen 54 Mann noch vorhandenen Officiere und Soldaten mit ihrem bis zum Jahre 1809 bezogenen Gehalt und Einkommen sowohl für die Zukunft, als in Ansehung der bisher erwachsenen Rükstände, unter die Lasten des Steuerfonds aufzunehmen, auch

2.) da von denselben bis zum Jahre 1813 mehrere abgegangen, hingegen noch einige von den im Jahre 1807 entlassenen, aber auf die Dauer ihres Lebens angenommen gewesenen Soldaten vorhanden sind, welche auch um Wiederaufnahme gebeten haben, diese nach der oben angeführten Zusage in die Stelle der abgegangenen einrüken zu lassen;

3.) die sonst bestandenen Vorrükungen in einen höheren Grad aber, und die damit verbundenen besseren Gehalte aufzuheben;

4.) in Ansehung derjenigen, welche nicht mehr zu wirklichen Diensten angestellt werden können, die bei dem Kammerfond beobachteten Pensionirungsgrundsäze auch hier anzuwenden, und

5.) bei Berechnung des Gehalts verstorbener Militärpersonen das bisherige Herkommen zu beobachten, nach welchem bei denselben, mit alleiniger Aus-

nahme der Officiere und ihrer Wittwen, bei welchen die Gage oder der Gnadengehalt nur noch für den ganzen Monat, in welchem sie gestorben sind, berechnet wird, kein Sterbquartal Statt findet, sondern der Gehalt nur bis zum Todestag zu berechnen ist.

§. 110.

bb) Wegen des Verwaltungs- und übrigen Civilpersonals.

Ferner gehören unter die Lasten, welche auf dem Steuerfond haften:

1.) Die Besoldungen und Pensionen
   a) der mit Leitung und Administration des Steuerwesens und der Kriegskasse beauftragten Civildiener;
   b) des Stempelpersonals;
   c) des bei dem Chausseewesen angestellt gewesenen Personals, und
   d) des Polizeipersonals,

samt den aus diesen Besoldungen und Pensionen seit dem 1. Februar 1809 angewachsenen Rükständen. Sodann

2.) diejenigen Gehalte und fixirten Emolumente, welche die Steuerkasse, dem Herkommen gemäs, an mehrere teutschordische Staatsdiener zu leisten hatte, die ihre eigentlichen Besoldungen aus den teutschordischen Kammerkassen zu beziehen hatten, nebst den auch daraus entstandenen Rükständen.

§. 111.

Da bei solchen eben dieselben Gründe und Rüksichten eintreten, wie bei den auf den Kammerfond sich beziehenden Dienern: so ist man übereingekommen, daß auch die den Steuerfond betreffenden Besoldungen und Pensionen durchaus nach eben denselben Grundsäzen beurtheilt, berechnet und festgesezt werden sollen, welche bei den Besoldungen und Pensionen, die sich auf den Kammerfond beziehen, gemeinschaftlich bestimmt und in Anwendung gebracht worden sind.

§. 112.

Auch ist man in Berechnung der Rükstände aus demselben Gesichtspunkte ausgegangen, aus welchem man bei Berechnung der Rükstände der auf dem Kammerfond haftenden Besoldungen und Pensionen ausgegangen ist.

Es wurden daher auch hier

a) bei den Rükständen vom 1. Februar bis 1. Mai 1809 nur das Fixum nach der Rechnung,
b) bei den Rükständen vom 1. Mai 1809 bis 1. Februar 1813 aber der ganze von dem Kongreß berechnete Gehalt zu Grunde gelegt.

§. 113.

b) Uebersicht der Besoldungen, Pensionen und Rükstände.

Die nach diesen Bestimmungen berechneten Rükstände an Centralbesoldungen und Pensionen belaufen sich in der Hauptsumme auf

——————:· 61,787 fl. 28½ kr.;

die Rükstände der Distriktualdiener auf

——————:· 247 fl. 30 kr;

und die Rükstände der Lokaldiener auf

——————:· 610 fl. 45 kr.

Es sind aber in dem Zeitraume von 1809 bis 1813 nicht nur dem Militär, sondern auch andern Dienern, sowohl aus der errichteten Sustentationskasse und von den durch einige der betheilten Höfe dem geheimen Rath v. Wagner dahier zur Vertheilung unter die betreffenden teutschordischen Diener übermachten Geldern, als insbesondere von dem Generalobersteuereinnehmer Wachter, viele Vorschüsse geleistet, und theils hiezu, theils zu Bestreitung anderer der Steuerkasse obgelegenen dringenden Bedürfnisse, sowohl von dem königl. Kameralamt, als von der Oberamtspflege dahier, von Zeit zu Zeit beträchtliche Summen der Steuerkasse vorgeschossen, und die Verwendung dieser Summen in den von Kongresses wegen probirt und abgehörten Steuerkassen und besonderen Nachrechnungen gebührend verrechnet worden; so wie auch sämtlich vorerwähnte auf Abrechnung gegebene Vorschüsse in die Abrechnung mit allen einzelen Dienern, Soldaten und Pensionairen aufgenommen sind.

Da es aber mit allzugroser Weitlaüfigkeit und beträchtlichem Zeitaufwande verbunden wäre, wenn die Verwendung der von den lezterwähnten beiden Kassen vorgeschossenen Gelder aus den Rechnungen herausgehoben und nach den verschiedenen Rubriken, worunter die einzelen Zahlungen gehören, zusammen getragen und auf solche Art liquidirt werden sollten: so hat man keinen Anstand genommen, zu genehmigen, daß in den Passivetat nur der noch unbezahlte Rest der Rükstände an Besoldungen und Pensionen gebracht, dagegen aber auch sowohl die Hauptsummen der von gedachten beiden Kassen der teutschordischen Generalsteuerkasse vorgeschossenen Gelder, nach vorangegangener und beurkundeter genauer Vergleichung der übergebenen Verzeichnisse mit den Steuerrechnungen über die an diese geleisteten Zahlungen, als auch die aus der Sustentationskasse und von andern Geldern geschehenen Vorschüsse (zum Wiederersaz gegen die betreffenden Höfe) in den Passivetat der auf dem Steuerfond haftenden Lasten aufgenommen werden.

Die künftigen Centrallasten der Steuerkasse an Besoldungen und Pensionen betragen, nach der oben schon allegirten Berechnung und Vertheilung der künftigen Lasten, im Ganzen . . . . . ——————:· 14,931 fl. 50 kr.

die Distriktuallasten . . . ——————:· 66 - — -

und

die Lokallasten . . . . ——————:· 156 - 47 -

§. 114.

c) Bestimmungen wegen Versicherung der Kapitalien, auch wegen Bezahlung der Zins- und Gehaltsrükstände.

Da der gröste Theil der auf dem Steuerfond ruhenden Passivkapitalien durch ein allgemeines Unterpfandsrecht auf den sämtlichen vormaligen Steuergefällen versichert ist, diese Generalhypothek aber nach der vorgenommenen Vertheilung dieser Kapitalien zwischen mehreren Höfen nicht mehr fortdauern kann, so wird hiemit festgesezt, daß die einem Souverain zur Bezahlung zugetheilten Passivkapitalien dieser Art nunmehr durch Spezialhypothek auf die demselben zuständigen vormals teutschordischen Steuergefälle versichert sein sollen. Auch gehen die von der ehemaligen Kriegskasse herrührenden Passivkapitalien an diejenigen Souveraine, die solche bei der Vertheilung erhalten haben, mit den in deren Staaten befindlichen Hypotheken über.

Wegen der Fristen aber, in welchen die aus den Passivkapitalien rükständigen Zinse sowohl, als die mit dem Steuerfond verbundenen Besoldungs- und Pensionsrükstände zu entrichten sind, finden ganz dieselben Bestimmungen Statt, welche bei den auf den Kammerfond Bezug habenden Kapitalzinsen, auch Besoldungs- und Pensionsrükständen oben §. 83. und 84. getroffen worden sind.

§. 115.

IV.) Theilung und Uebernahme der auf dem Steuerfond haftenden Lasten selbst.

A) Der Gegenwärtigen.

Was nun die Vertheilung und Uebernahme der sämtlichen auf dem Steuerfond haftenden gegenwärtigen Lasten betrifft, so hat man dieselben theils nach dem verglichenen Konkurrenzfuß, theils mit Rükficht auf die von einzelen Höfen zu vertretenden einzelen Bestandtheile des Aktivstandes in die dem Passivetat des Steuerfonds beigefügte Vertheilung derselben aufgenommen, wonach es betrifft:

Baiern	———— :	291,880 fl. 37 kr. — pf.
Württemberg	———— :	441,100 - 7 - 2 -
Baden	———— :	10,636 - 38 - — -
Würzburg	———— :	35,018 - 50 - 1 -
Sachsen-Gotha und Meinungen, wegen Römhild .	———— :	38 - 29 - — -

bei welcher Vertheilung es hiemit sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

§. 116.

B) Der Künftigen.

Die Vertheilung der künftigen Lasten des Steuerfonds ist in die oben

schon erwähnte Urkunde über die Berechnung, Vertheilung und Ausgleichung der künftigen oder laufenden Lasten des Kammer- nnd Steuerfonds gebracht worden. Nach derselben hat hievon zu übernehmen:

Baiern	———:	5789 fl. 23 kr.
Württemberg	———:	8447 fl. 40 kr.
Baden	———:	214 - 21 -
Würzburg	———:	702 - 27 -
Sachsen-Gotha und Meinungen, wegen Römhild	———:	—— - 46 -

Dritter Abschnitt.

Gegenstände vermischter Art, die sich auf den Kammer- und Steuerfond zugleich beziehen.

§. 117.

I.) Zusammenstellung, Vertheilung und Ausgleichung der sämtlichen künftigen Lasten des Kammer- nnd Steuerfonds.

In vorstehenden beiden Abschnitten ist zwar §. 86. 87. 88. und §. 114. bereits angeführt, wie hoch sich die sämtlichen künftigen oder laufenden Central-, Distriktual- und Lokallasten sowohl des Kammer- als des Steuerfonds belaufen, und wie viel es jeden der betheilten Souveraine an den Hauptsummen derselben trifft. Das Nähere hievon ist in die besonders gefertigte

Berechnung, Abtheilung und Ausgleichung des sich sowohl auf den Kammer- als Steuerfond beziehenden Ritter-, Diener- und Pensionairpersonals, auch der diesem verschiedenen Personal ausgesezten und vom 1. Februar 1813 an von jedem betreffenden Hofe für die Zukunft zu übernehmenden jährlichen Gehalte

aufgenommen worden.

In Absicht auf die wirkliche individuelle Vertheilung der einzelen Glieder des Ritter-, Diener- und Pensionairpersonals aber hat man aus den im Eingang dieser Urkunde angeführten Gründen, nicht bei jedem der beiden Fonds, und noch

weniger bei den verschiedenen Unterabtheilungen derselben, besondere Vertheilungen und Ausgleichungen vornehmen können, sondern sich vielmehr genöthigt gesehen, das Ganze aller künftigen oder laufenden Lasten ohne Ausnahme und ohne Unterschied in eine Hauptvertheilung und Ausgleichung zusammen zu ziehen.

Auch hat man bei dieser wirklichen Vertheilung noch auf einige besondere Konventionen Rükficht nehmen müssen, deren eine zwischen den Höfen Hessen, Nassau und Isenburg auf einer, und dem damaligen Grosherzogtum Frankfurt auf der andern Seite, in Beziehung auf die Kommende Frankfurt, die andere zwischen der Krone Württemberg und dem Grosherzogtume Baden, wegen der Distriktualdiener des Oberamts Hornegg, eingegangen worden ist, worüber das Nähere in der erwähnten Berechnung, Vertheilung und Ausgleichung ersehen werden kann.

Nach dieser Urkunde, welche eben so kräftig und verbindlich ist, als wenn sie gegenwärtigem Hauptvertrage ihrem ganzen Inhalte nach einverleibt wäre, beträgt nun die Totalsumme dieser Lasten

——————: 162,090 fl. 10½ kr.

und es hat hieran, nach der in der erwähnten Urkunde enthaltenen Ausgleichung, insbesondere zu übernehmen:

Baiern	——————:	56,937 fl. 24 kr.
Württemberg . . .	——————:	80,629 - 18½ -
Baden	——————:	8,718 - 21 -
Frankfurt	——————:	996 - 8 -
Hessen	——————:	4,666 - 21 -
Würzburg	——————:	5,196 - — -
Nassau	——————:	1,895 - 47 -
Isenburg	——————:	2,514 - 23 -
Wiedrunkel	——————:	107 - 15 -
Aremberg	——————:	152 - 22 -
die Krone Sachsen . .	——————:	133 - 19 -
Sachsen-Gotha wegen Altenburg	——————:	133 - 19 -
Sachsen-Meinungen und Gotha wegen Römhild . .	——————:	10 - 13 -
thut zusammen obige	——————:	162,090 fl. 10½ kr.

Dieses Verhältniß ist auch in der eben daselbst angehängten wirklichen individuellen Vertheilung und Ausgleichung genau beobachtet, mithin keinem Souverain mehr, als seine den angenommenen Grundsäzen gemäs berechnete Quote beträgt, an Ritter-, Diener- und Pensionairgehalten zugetheilt worden, wenn gleich bei der wirklichen Vertheilung der einzelen Glieder des vormaligen Ritter-, Diener- und Pensionairpersonals unter die sämtlichen einzelen Souveraine man sich nicht ganz an den Unterschied der Central-, Distriktual- und Lokaldiener binden konnte, sondern

nach den bei Einzelen eingetretenen besondern Umständen diese einem Souverain zugetheilt wurden, welcher dieselbe nach den oben §. 57. angenommenen Grundsäzen nicht zu übernehmen gehabt hätte.

§. 118.

II.) Verzichtleistung auf alle gegenseitigen Ansprüche an die Gesamtheit.

Wie es nun überhaupt bei der oben erwähnten Ausgleichung und Vertheilung der sowohl auf dem Kammer- als dem Steuerfond haftenden rükständigen und laufenden Lasten sein Verbleiben hat, so begeben sich auch die bei dem gegenwärtigen Ausgleichungsgeschäfte betheilten Souveraine aller und jeder Einwendung dagegen und zugleich auch aller und jeder gegenseitigen Forderungen und Ansprüche, welche wegen der vorliegenden teutschordischen Verhältnisse in der Folge etwa gemacht werden könnten, indem der gegenwärtige Hauptvertrag die Kraft und Wirkung eines über das ganze Ausgleichungsgeschäft geschlossenen Vergleichs haben solle, dergestalt, daß in dem zwar ganz unwahrscheinlichen Falle, wenn man nach erfolgter Genehmigung desselben auf einer oder der andern Seite doch noch auf neue Anstände oder Forderungen stoßen sollte, dessen ungeachtet durchaus keine Ansprüche an die Gesamtheit mehr Statt finden sollen.

§. 119.

III.) Ausschliesung derjenigen, die ihre Ansprüche, der Vorladung ungeachtet, nicht angebracht haben.

Alle diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche, der am 17. August 1812 von dem dahier versammelten Kongreß erlassenen Ediktalladung ungeachtet, während dem Laufe desselben nicht gehörig vorgebracht haben, werden von diesem gemeinsamen Zusammentritt und der auf demselben getroffenen Vertheilung und Ausgleichung präcludirt und ausgeschlossen, welches auch nunmehr durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden solle.

§. 120.

IV.) Zusicherung einer wechselseitigen Verwendung wegen der in die Vertheilung aufgenommenen Forderungen.

Hingegen wird allen denjenigen, welche sich der Ordnung gemäs wegen ihrer Forderungen und Ansprüche bei dem Kongreß gemeldet haben, und deren Verhältnisse in dem gegenwärtigen Hauptvertrag und den besondern Etats, auch in den hierauf getroffenen Vertheilungen der Schulden und Lasten, ihre Bestimmung und Erledigung erhalten haben, hiemit auch die wechselseitige Verwendung der sämtlich betheilten Höfe auf künftig sich etwa ereignende Fälle zugesichert.

§. 121.

V.) Uebereinkunft wegen verschiedener zweifelhaften Aktivposten.

Da sowohl in dem Aktivetat des Kammerfonds, als in dem Aktivetat des Steuerfonds, solche zweifelhafte Aktivposten aufgeführt sind, welche unter die bei dem betreffenden Fond betheilten Souveraine nach dem Verhältniß ihrer Kameral- oder ihrer Steuerrevenüen innerhalb Falzes vertheilt worden sind: so ist man darin übereingekommen, die Krone Würtemberg, welcher hiemit jede erforderliche Vollmacht ertheilt wird, zu ersuchen, die Besorgung des Einzugs der erwähnten Posten, gegen Ersaz der aufzuwendenden Kosten, zu übernehmen, auch deshalb weitere Vollmachten auszustellen, die Forderungen nöthigen Falls rechtlich geltend zu machen, auch Vergleiche darüber abzuschliesen, sodann das, was an ermeldten Posten jährlich eingeht, nach dem in den ermeldten Etats bereits angegebenen Verhältnisse zu vertheilen und den sich hierdurch für jeden Hof ergebenden Antheil demselben, nach Abzug der betreffenden Kosten, zu übermachen.

§. 122.

VI.) Vermischte Bestimmungen in Ansehung der Ritter, Diener und Pensionaire.

A) Verbindlichkeit zu Verzehrung der Pensionen und Gehalte in den Staaten ihres künftigen Souverains.

Die Ordensritter und Pensionaire haben ihre Pensionen in den Staaten desjenigen Souverains zu geniesen, welchem jeder mit seiner ganzen Pension oder mit dem grösten Theile derselben als Unterthan zugetheilt worden ist, es wäre denn, daß einer von seinem Souverain Dispensation erhielte, dieselbe auser seinen Staaten zu verzehren.

Eben dies gilt auch von denjenigen Teutschordensdienern, welche zur Anstellung in den Diensten eines der betheilten Souveraine bestimmt sind, ihre Anstellung aber noch nicht wirklich erhalten haben, indem solche ihren vormaligen Gehalt, den sie nach der Berechnung des Kongresses einsweilen als Quiescenten-Gehalt geniesen, ebenfalls in den Staaten derjenigen Souveraine, denen sie zugetheilt worden sind, zu verzehren haben.

Es wird jedoch die oben erwähnte Dispensation denjenigen Rittern und Pensionairen nicht erschwert werden, welche durch Besiz von Rittergütern, oder durch beträchtlichere, obgleich von andern Verhältnissen herrührende Pensionsbezüge gegen einen andern bei den teutschordischen Verhältnissen betheilten Souverain sich schon vorher verpflichtet fanden.

§. 123.

B) Freiheit von Nachsteuer, Zoll und Weggeld.

Da bei den Rittern, Dienern und Pensionairen, welche sich nach

der getroffenen Vertheilung in die Staaten eines andern Souverains zu begeben haben, die Verwechslung ihres bisherigen Wohnorts auf keiner freiwilligen Auswanderung beruht, sondern sie hiezu durch ihre neueren Verhältnisse genöthigt sind: so wird ihnen nicht nur von der Krone Würtemberg die Freiheit von der Nachsteuer ertheilt, sondern ihnen auch von gedachter Krone und den sämtlichen übrigen betheilten Souverainen der zoll- und weggeldsfreie Abzug, Durchzug und Eingang zugesichert.

§. 124.

C) Sicherung ihrer Glaübiger.

In Beziehung auf die Sicherung der Glaübiger der vormaligen teutschordischen Staatsdiener und Pensionaire wird auf den Fall, wenn die von Mergentheim abgehenden Individuen ihre Glaübiger nicht selbst befriedigen würden, die Einleitung getroffen werden, daß durch eine zu erlassende Verfügung so viel von dem Betrag der Rükstände eines solchen Dieners oder Pensionairs, als zu dessen Schuldentilgung, nach einer vorausgegangenen Liquidation, erforderlich ist, zurükbehalten, und zur Bezahlung seiner Schulden verwendet wird. Sollten aber die Rükstände nicht hinreichen, so soll noch von dem laufenden Gehalte der dritte Theil in Abzug gebracht und zur Schuldentilgung bestimmt, auch halbjährig an die geeigneten obrigkeitlichen Behörden der Glaübiger zur verhältnißmäsigen Vertheilung an dieselben ausgeliefert werden.

§. 125.

D) Pensionirung der künftigen Wittwen und Waisen.

Von den teutschordischen Staatsdienern ist in ihrer Eingabe vom 21. August 1812 unter andern auch die Bitte vorgetragen worden:

daß die unter der vorigen Regierung der gesamten Staatsdienerschaft schon nach dem Geiste des Ordens und seiner innern Verfassung garantirte wohlthätige Anstalt, nach welcher allen Wittwen und Waisen, zeug der vorliegenden Rechnungen, sehr ergiebige und im Durchschnitt meistens den vierten Theil der Salarien abwerfende Gnadengehalte verwilligt worden seien, auch für die Zukunft zugesichert werden möchte.

Durch diese Bitte hat man sich bewogen gefunden, den Pensionirungsgrundsäzen der vormaligen teutschordischen Regierung näher auf den Grund zu sehen, und zugleich auf 20 Jahre rükwärts eine Berechnung und Vergleichung der verwilligten Pensionen mit den Gehalten der verstorbenen Diener anstellen zu lassen; wovon das Resultat dahin geht,

1.) daß die Ertheilung der Pensionen an die Wittwen verstorbener teutschordischen

Diener höheren und niederen Ranges, und dem grösern Theile nach auch an die Waisen derselben, in der teutschordischen Verfassung und einem ununterbrochenen Herkommen gegründet war, den Waisen jedoch gewöhnlich nur dann Pensionen ausgesezt wurden, wenn sie auch auf mütterlicher Seite in den Waisenstand versezt waren, mithin die Mutter entweder schon vor dem Vater mit Tod abgegangen war, oder demselben mit Hinterlassung unversorgter Waisen im Tode nachfolgte;

2.) daß in Bestimmung der Summe solcher Pensionen, neben dem Verhältniß des fixen Gehalts, zugleich auf die besonderen Verhältnisse, als den Rang und die Verdienste des Verstorbenen, den höheren oder geringeren Grad der Dürftigkeit, die Anzahl der hinterlassenen Kinder und dergleichen Rükficht genommen worden ist;

3.) daß in dem Laufe der zu Grund gelegten 20 Jahre, im Durchschnitt gerechnet, die Pensionen der Wittwen ungefähr den vierten, und die Unterstüzung der Waisen ungefähr den fünften Theil des fixen Gehalts ausgemacht;

4.) in Absicht auf die individuelle Bestimmung der Pensionen aber, die wenigen einzelen Fälle abgerechnet, in welchen, bei vorgewalteten besondern Umständen, entweder eine ungewöhnlich hohe oder eine ungewöhnlich geringe Pension bestimmt worden ist, der gröste Theil der Wittwenpensionen, in Absicht auf das Verhältniß zu dem fixen Gehalte, zwischen dem dritten und fünften Theile desselben liege, bei den Waisen hingegen, wegen der Verschiedenheit der besondern Umstände, sich noch weniger ein gewisses Verhältniß bestimmen lasse; und endlich

5.) daß die Wittwen und Waisen der Officiere des teutschordischen Militärs mit den der Civildiener in gleichem Verhältniß gestanden sind, von den Wittwen der Unterofficiere und Soldaten aber in der Regel nur diejenigen eine Pension von 24 bis 60 fl., nämlich

die eines Feldwaibels . . . ———: 60 fl.
die eines Korporals . . . ———: 36 —
und
die eines Gemeinen . . ———: 24 bis 30 fl.

erhalten haben, deren Ehegatten unter die Zahl der bei jeder Kompagnie, nach hoch- und teutschmeisterischer Anordnung, angenommenen sechs verheiratheten Soldaten gehörten, und deswegen eine Zulage an Holzgeld zu geniesen hatten.

Da nun der fixe Gehalt eines verstorbenen Dieners zwar ein Hauptgrund in Bestimmung der Pension war, neben diesem aber auch die übrigen individuellen Verhältnisse und die Gnade des Landesherrn darauf einwirkten, und überdies noch der weitere Umstand hinzukommt, daß in den Staaten der meisten allerhöchsten und

höchsten Souveraine zu Unterstüzung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener eigene von Staatswegen angeordnete oder unter der Aufsicht des Staats stehende Privatanstalten bestehen, und es daher darauf anzukommen scheint, was in jedem dieser Staaten, in Beziehung auf diese schon bestehenden Anstalten, in Ansehung der neu übernommenen, vormals teutschordischen Diener für besondere Anordnungen Statt finden mögen, so hat man dafür gehalten, daß auf die oben erwähnte Bitte von dem Kongreß kein gemeinsamer Schluß gefaßt werden könne, und daher dieser Gegenstand unter Vorlegung der oben vorausgesezten teutschordischen Verhältnisse, zu eigener Entschliesung der allerhöchsten und höchsten Souveraine zu stellen sei.

§. 126.

VII.) Vertheilung der Reichskammergerichtszieler.

Zu dem vormaligen Reichskammergericht hatte der teutsche Orden seit 1805 an Reichskammergerichtszielern jährlich —:· 532 Reichsthaler 62 kr. im 20 fl. Fuß, oder

————:· 958 fl. 50 kr. rheinisch

zu bezahlen.

An dieser Summe hatten nach dem Groskapitelschluß vom Jahre 1805 und dem in dessen Gemäsheit ergangenen hoch- und teutschmeisterischen Dekret vom 31. Juli 1807 beizutragen:

Die vier teutschen Balleien

————:· 46 fl. 10 kr.

und zwar insbesondere

die Ballei Hessen ————:· 13 fl. 1 kr.
die Ballei Altenbiesen ————:· 5 - — -
die Ballei Westphalen ————:· 17 - ¾ -
die Ballei Sachsen ————:· 11 - 8¼ -

————:· 46 fl. 10 kr.

Das Meistertum

————:· 407 fl. 53 kr.

die demselben inkorporirte Ballei Franken

————:· 504 fl. 46 kr. 2 pf.

zusammen ————:· 912 fl. 39 kr. 2 pf.

An dieser Summe hatte zu entrichten:

das Oberrentamt, die Hälfte,
mit . ————:· 456 fl. 20 kr.
das Kontributionsamt, die
andere Hälfte mit ————:· 456 - 20 -

————:· 912 fl. 40 kr.

zusammen ————:· 958 fl. 50 kr.

Nach dem oben erwähnten hoch- und teutschmeisterischen Rescripte wurden zwar die Beiträge des Oberrentamts und des Kontributionsamts, wegen der in den Jahren 1805 und 1806 dem teutschen Orden entzogenen Besizungen, von 1806 an nach dem Verhältnisse der dem teutschen Orden verbliebenen Besizungen und deren Kameral- und Steuerrevenüen vermindert, und von der Konkurrenzquote der teutschen Balleien nur dasjenige an das Reichskammergerichtspersonal entrichtet, was jene Balleien wirklich zu dem Oberrentamte hieran bezahlten.

Da aber die erwähnten Besizungen auf die Souveraine, welchen sie zufielen, mit den darauf liegenden Lasten übergiengen, und daher bei der gegenwärtigen Ausgleichung das vorige Konkurrenzverhältniß zu Grund zu legen ist, so sind was

1.) den vom 1. Februar 1813 an laufenden künftigen Betrag der ermeldten Kammergerichtszieler betrifft, sowohl die von dem Oberrentamt jährlich zu entrichten gewesenen

——— :· 456 fl. 20 kr.

als auch die von dem Kontributionsamte beigetragenen

——— :· 456 fl. 20 kr.

auf die Art vertheilt worden, wie aus der oben §. 117. erwähnten Berechnung, Abtheilung und Ausgleichung der für die Zukunft zu übernehmenden jährlichen Gehalte zu ersehen ist, und wonach davon übernimmt:

Baiern	——— :·	365 fl. 1 kr.
Württemberg	——— :·	446 - 35 -
Baden	——— :·	27 - 44 -
Frankfurt	——— :·	12 - 4 -
Hessen	——— :·	15 - 13 -
Würzburg	——— :·	36 - 16 -
Nassau	——— :·	4 - 20 -
Isenburg	——— :·	5 - 27 -
die Krone Sachsen und die sächsischen Häuser Gotha und Meinungen, wie auch Wiedrunkel und Aremberg . . .	——— :·	— - — -
zusammen	——— :·	912 fl. 40 kr.

Da sich aber die Pensionen des Kammergerichtspersonals durch Todesfälle, Wiederanstellungen ꝛc. in der Folge vermindern, so soll die Pfenningmeisterei zu Wezlar aufgefordert werden, über diese Verminderung alle Jahre Nachricht zu geben, auch die sich nach dieser Verminderung für jeden betreffenden Hof, nach dem Verhältniß seines Beitrags, noch ergebende Konkurrenz zu berechnen und denselben hievon in Kenntniß zu sezen.

Wegen des oben angegebenen Beitrags der vier teutschen Balleien, Hessen, Altenbiesen, Westphalen und Sachsen, von jährlichen ————: 46 fl. 10 kr.

bleibt der Einzug und die deswegen nöthige Einleitung bei den Besizern dieser Balleien der eigenen Besorgung des vormaligen Reichskammergerichtspersonals überlassen.

2.) Die Rükstände von den erwähnten Kammergerichtszielern sind, wie alle übrigen Rükstände, bis 1. Februar 1813 berechnet, auch ist die hierüber entworfene Abrechnung der Pfenningmeisterei des vormaligen Kammergerichts in Wezlar bereits zugeschikt, und von solcher, vermöge Schreibens d. d. 3. Februar 1814, als richtig anerkannt worden.

Nach derselben betragen

a) die auf dem Kammerfond haftenden Rükstände . . ————: 2843 fl. 46 kr. 1 pf.

b) die den Steuerfond betreffenden Rükstände . . ————: 3147 - 13 - 2 - ½

zusammen ————: 5990 fl. 59 kr. 3 pf.

welche zu Erleichterung des Einzugs dieser Rükstände bei Vertheilung der Lasten jener Fonds nicht auf sämtliche, sondern nur auf einige der betheilten Souveraine überwiesen wurden.

c) Die Rükstände der vier teutschen Balleien betragen auf den ermeldten Termin, 1. Februar 1813, deren Einzug ebenfalls der eigenen Besorgung des vormaligen Reichskammergerichtspersonals überlassen bleibt,

————: 285 fl. 3 kr. 2 pf.

woran in specie zu konkurriren hat:

die Ballei Hessen . ————: 96 fl. 14 kr. 3 pf.
die Ballei Altenbiesen ————: 36 - 58 - — -
die Ballei Westphalen ————: 91 - 45 - 1 -
die Ballei Sachsen ————: 60 - 5 - 2 -

zusammen ————: 285 fl. 3 kr. 2 pf.

Uebrigens ist von dieser Vertheilung der vormaligen Reichskammergerichtszieler des Teutschmeistertums und von der wegen der Rükstände beschlossenen Anordnung, sogleich nach Genehmigung des Vertrags, das Personale des ehemaligen Reichskammergerichts in Kenntniß zu sezen.

§. 127.

VIII.) Vertrag mit des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Erzherzogs Anton Viktor kaiserlicher Hoheit.

Da von des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, Erzherzogs Anton Viktor kaiserlicher Hoheit, ein Bevollmächtigter in der Person des kaiserl. österreichischen Herrn Regierungsraths Paul Anton von Handel, mit dem Auftrage an den Kongreß abgeordnet worden ist, die oben §. 13. angeführten, auf den Ueberbringer gestellten kontributionsamtlichen Obligationen zu liquidiren, und zugleich von der Krone Württemberg aus dem Archiv und den Registraturen dahier die den teutschen Orden und das Hoch- und Teutschmeistertum im Ganzen sowohl, als die noch gegenwärtigen und ehemaligen Ordensbesizungen ausser den Staaten des nun aufgelösten rheinischen Bundes betreffenden Akten zu reklamiren: so hat man sich veranlaßt gesehen, mit dem Bevollmächtigten höchstgedachten Herrn Hoch- und Teutschmeisters kaiserlicher Hoheit über die Verhältnisse zwischen den sämtlichen betheilten Souverainen und des Herrn Hoch- und Teutschmeisters kaiserlicher Hoheit überhaupt in Unterhandlungen zu treten, worauf ein noch auf Genehmigung beruhender Vertrag abgeschlossen worden ist.

§. 128.

IX.) Vertheilung und Ausfolge der Urkunden und Akten über die vormaligen Teutschordensbesizungen eines jeden Souverains.

Von den in dem Archiv und den Registraturen zu Mergentheim befindlichen Urkunden und Akten werden alle diejenigen, welche die Besizungen eines jeden Souverains insbesondere betreffen, diesen Souverainen ausgehändigt werden.

§. 129.

Urkunden und Akten, welche ganze Aemter, Orte, Güter ꝛc. betreffen, die zwischen mehreren Souverainen getheilt sind, sollen im Original demjenigen zugehören, welcher den grösten Theil des ganzen Amtes, Orts oder Guts im Besiz hat, jedoch mit der Verbindlichkeit, denjenigen Souverainen, welche die geringeren Theile besizen, beglaubigte Abschriften, gegen Entrichtung der Kopialgebühren, davon zuzustellen, und, auf Verlangen, auf kürzere Zeit auch das Original mitzutheilen.

§. 130.

Eben diese Verbindlichkeit erkennen auch Se. Majestät der König von Württemberg in Ansehung derjenigen Urkunden und Akten an, welche nach erfolgter Absönderung und Uebergabe an die betheilten Souveraine sowohl, als an Se. kaiserliche Hoheit den Erzherzog Hoch- und Teutschmeister, noch in dem Archiv und den Registraturen zu Mergentheim oder sonst wo verbleiben werden, wenn ein Souverain entweder Abschriften oder die Einsicht des Originals auf kürzere Zeit verlangen sollte.

§. 131.

Sollten auch in der Folge Fälle eintreten, daß einem der mitbetheilten Höfe ein nach dem §. 128. einem anderen Hofe zugekommenes Aktenstük zur Einsicht nöthig wäre, so werden die sämtlichen Höfe die Gefälligkeit der Mittheilung gegenseitig beobachten.

§. 132.

X.) Bestimmung wegen der gemeinschaftlichen Kongreßkosten.

In Beziehung auf die gemeinschaftlich zu übernehmenden Kosten, welche durch den hier Statt gefundenen Kongreß veranlaßt wurden, kamen

a) sowohl die Belohnung für den als Generalsekretär bei der gemeinschaftlichen Deputation angestellten nunmehrigen königl. württembergischen Justizamtmann und Amtsschreiber zu Weikersheim, v. Tautphöus, und

b) die Belohnung für das mit Ausscheidung der in dem hiesigen vormals teutschordischen Archiv und den Registraturen befindlichen Dokumente und Akten für die betheilten Höfe beschäftigt gewesene Personal, als auch

c) der Aufwand für die zum gemeinschaftlichen Gebrauch nöthig gewesenen Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc:

zur Sprache.

Nach Erwägung der vorwaltenden Verhältnisse ist man in Ansehung der vorerwähnten Gegenstände auf folgende Art übereingekommen.

Es wurden nämlich

ad a) dem Generalsekretär v. Tautphöus für die Versehung der ihm in dieser Eigenschaft übertragenen Geschäfte und zugleich zur Entschädigung für die nach seiner Anstellung zu Weikersheim hieher zu machen gehabte Reisen . . . . . ——— 1800 fl.

ad b) dem mit Ausscheidung der Akten ꝛc. beschäftigt gewesenen Personal, und zwar

dem inzwischen verstorbenen Hofrath Herzberger, nun dessen Erben . . .	———:	500 fl.
dem Hofrath v. Kleudgen . . .	———:	500 —
dem Regierungssekretär Breitenbach . .	———:	400 —
dem Oberregistrator Bandel . . .	———:	400 —
dem Registrator Kern	———:	300 —
dem Registrator Aubele . . .	———:	300 —
dem Botenmeister und Expeditor Filser	———:	300 —
dem Kanzlisten Burger . . .	———:	300 —
mithin im Ganzen	———:	3000 fl.

ausgesezt;

ad c) die Berechnung des Aufwandes für Schreibmaterialien ꝛc. aber wurde bis auf den definitiven Schluß der Kongreßgeschäfte ausgesezt, weil sich derselbe nicht eher genau angeben läßt.

Wegen der Vertheilung und Uebernahme dieser vorerwähnten Kosten wurde bestimmt, daß solche, ohne Beiziehung des Steuerfonds, allein von den am Kammerfond vorzüglich betheilten 8 Höfen: Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Würzburg, Nassau, Isenburg, auch den nun an die Stelle von Frankfurt tretenden Gouvernements, übernommen, hingegen nicht nach der Zahl der Höfe, sondern nach dem Verhältniß der Realkammerrevenüen vertheilt, übrigens nicht in den Passivetat aufgenommen, sondern nach vollendetem Ausgleichungsgeschäft, nach einer auf vorbemerkte Art geschehenen Repartition, von den erwähnten Höfen und Gouvernements sogleich baar zusammen geschossen und nach ihrer Bestimmung ausbezahlt werden sollen.

§. 133.

XI.) Vollziehung dieses Vertrags.

Uebrigens ist sogleich nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrags sowohl den nicht durch Bevollmächtigte vertretenen Höfen und dem Personal des vormaligen Reichskammergerichts, als den Rittern, Dienern und Pensionairen, so wie den sämtlichen Glaübigern und andern Interessenten, von den jeden derselben betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags gehörige Nachricht zu ertheilen, und überhaupt unverweilt alles dasjenige anzuordnen, was zu Vollziehung desselben erforderlich sein wird.

Zu öffentlicher Beglaubigung dieser Uebereinkunft ist dieselbe von den Bevollmächtigten der dabei betheilten Souveraine, mit dem Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten Genehmigungen, hienach eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen Mergentheim den 18. Mai 1815.

Von Seite der Krone Baiern, mit Einschluß des mit derselben vereinigten Grosherzogtums Würzburg.

(L. S.) Jakob Joseph Freiherr von Kleudgen.

(L. S.) Adalbert Philipp von Hepp.

Von Seite der Krone Würtemberg.

(L. S.) Johann August von Reuß.

(L. S.) Georg Friedrich Sommer.

Von Seite des Grosherzogtums Baden.

(L. S.) Maximilian Freiherr von Berlichingen.

Von Seite des Grosherzogtums Hessen.

(L. S.) August Konrad Hofmann.

Von Seite des Herzogtums Nassau.

(L. S.) August Konrad Hofmann.

Von Seite des Fürstentums Isenburg.

(L. S.) August Konrad Hofmann.

Vorstehendem Hauptvertrag tritt auch wegen des

kaiserlich königlichen Generalgouvernements zu Frankfurt a. M.

unter Beziehung auf die übergebene Vollmacht vom 21. April d. J. seinem ganzen Inhalte nach bei

Mergentheim, den 18. May 1815.

(L. S.) Franz Seltzam.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von nachbenannten vorzüglich betheilten Höfen durch besonders ertheilte Urkunden genehmigt, nämlich

von			
Baiern	—	—	München, den 17. Juny 1815.
Württemberg	—		Ludwigsburg, den 16. Juny 1815.
Baden	—	—	Karlsruhe, den 12. Juny 1815.
Hessen	—	—	Darmstadt, den 22. Juny 1815.
Nassau	—	—	Biebrich, den 4. August 1815.
Isenburg	—	—	Birstein, den 10. July 1815.

und von dem jenem Vertrag beigetretenen

K. K. österreichischen Generalgouvernement zu Frankfurt am Main	Frankfurt, den 19. Juny 1815.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hauptvertrag der an den vormals teutschordischen Besizungen betheilten Hö
fe über die Auseinandersezung der darauf sich beziehenden Verhältnisse

Mergentheim 1815

4 Bibl.Mont. 2992#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946118-5